Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1854.

Freiburg,
Friedrich Wagner'sche Buchdruckerei.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 1. Samstag den 7. Januar **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder pro 1852 betreffend.

Nr. 28,681. Durch Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten vom 30. April 1852 sind aus den Unterstützungsgeldern für das Jahr 1852 zur Verfügung gestellt worden — 610 fl. 26 kr., die in folgender Weise vertheilt werden:

I. Bezirksamt Breisach.

1) Gemeinde Breisach.

1. Becca Wurmser, Verpflegungsbeitrag	20 fl. — kr.	
2. Isaak Blum, Polytechniker	18 fl. — kr.	
3. Isaias Kahn, Lyceist	15 fl. — kr.	
4. Marx Dreifuß, Realschüler	8 fl. — kr.	
5. Theodor Herz Bär dto.	8 fl. — kr.	
6. Jakob Herz Bär dto.	8 fl. — kr.	
7. Isaak Bergheimer dto.	8 fl. — kr.	
8. Moses Levi dto.	8 fl. — kr.	
9. Moses Jakob Bär, Lithograph	20 fl. — kr.	
10. Theodor Burgheimer, Küferlehrling	12 fl. — kr.	
11. Samuel Guggenheimer, Blechnerlehrling	9 fl. — kr.	
12. Leopold Reichshofer, Schusterlehrling	12 fl. — kr.	
13. Lazarus Wertheimer dto.	8 fl. — kr.	
14. Hirsch Rosenberg dto.	12 fl. — kr.	
15. Samuel Rosenberg dto.	12 fl. — kr.	
16. Theodor Günzburger dto.	10 fl. — kr.	
17. Leo Halle dto.	14 fl. — kr.	
18. Marx Breisacher, Schneiderlehrling	10 fl. — kr.	
19. Marx Kahnicht dto.	11 fl. — kr.	
20. Elias Weil dto.	10 fl. — kr.	
21. Jonas Wurmser dto.	12 fl. — kr.	
22. Marx Person dto.	14 fl. — kr.	
23. Salomon Gaismar, Bäckerlehrling	10 fl. — kr.	
24. Moses Olesheimer dto.	13 fl. — kr.	
25. Alexander Burgheimer dto.	10 fl. — kr.	
2. Gemeinde Ihringen.		
26. Heinrich Geismar, med. stud.	20 fl. — kr.	
		312 fl. — kr.

II. Oberamt Emmendingen.

1. Gemeinde Emmendingen.

27. Samuel Weil, an der höhern Bürgerschule	10 fl. — kr.	
28. Marx Querbacher dto.	10 fl. — kr.	
29. Jos. Weil dto.	10 fl. — kr.	
30. Simon Weil dto.	10 fl. — kr.	
	Transport	352 fl. — kr.

	Transport	392 fl. — kr.
31. Herrmann Nelson, Bäckerlehrling	20 fl. — kr.	
32. Abraham Bloch, Bäckerlehrling	12 fl. 26 kr.	
33. Abraham Wikand dto.	18 fl. — kr.	
34. Meier Veit, Schneiderlehrling	20 fl. — kr.	
2. Gemeinde Eichstetten.		
35. Sigmund Weil, stud. jur.	18 fl. — kr	
		128 fl. 26 kr.
III. Bezirksamt Ettenheim.		
1. Gemeinde Altdorf.		
36. Daniel Wormser, an der höhern Bürgerschule .	10 fl. — kr.	
37. Gabriel Ellenbogen dto. . .	10 fl. — kr.	
2. Gemeinde Kippenheim.		
38. Bernhard Heidingsfeld, Schulzögling	9 fl. — kr.	
39. Heinrich Cerf, an der höhern Bürgerschule . .	10 fl. — kr.	
3. Gemeinde Orschweier.		
40. Mathias Roth, an der höhern Bürgerschule . .	10 fl. — kr.	
4. Gemeinde Rust.		
41. Benedikt Wolf, an der höhern Bürgerschule . .	10 fl. — kr.	
5. Gemeinde Schmieheim.		
42. Jonas Billigheimer, med. stud.	18 fl. — kr.	
43. David Hanover, Lyceist	14 fl. — kr.	
44. Heinrich Hofmann, an der polytechn. Schule .	14 fl. — kr.	
45. Maier Lazarus, an der höhern Bürgerschule . .	10 fl. — kr.	
46. Jakob Scheurmann, Schusterlehrling	12 fl. — kr.	
		127 fl. — kr.
IV. Bezirksamt Lörrach.		
47. Jakob Weil, Uhrenmacherlehrling	16 fl. — kr.	
		16 fl. — kr.
V. Bezirksamt Müllheim.		
1) Gemeinde Müllheim.		
48. Israel Flegenheimer, Lyceist	18 fl. — kr.	
2. Gemeinde Sulzburg.		
49. Maier Kahn, Schulzögling	9 fl. — kr.	
		27 fl — kr.
	Zusammen obige	610 fl. 26 kr.

Die Zahlung dieser Beiträge wird durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen, und dürfen die ausgeworfenen Unterstützungen nur zu den angegebenen Zwecken (bei den Handwerkslehrlingen zur Bezahlung des Lehrgeldes) verwendet werden.

Freiburg, den 23. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,079. Großherzogl. Ministerium des Innern erneuerte durch Erlaß vom 29. v. M., Nr. 17,342, für das Handlungshaus Huth u. Comp. in Neufreistett die Concession, die Vermittelung des Transportes von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern über Antwerpen, Bremen, Havre und Liverpool gewerbemäßig zu betreiben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. B. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,074. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M., Nr. 16,535, wurde dem Handlungshause Chrystie, Heinrich u. Comp. in Kehl auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 29. v M., Nr. 16,535 die Concession erneuert, die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern über Havre gewerbsmäßig zu betreiben, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,078. Dem Kaufmann J. Stüber in Carlsruhe, Vorstand des Centralbureau's des badischen Vereins für deutsche Auswanderung wurde durch Erlaß Großh. Ministeriums vom 8. d. M., Nr. 17,340—41 auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J., Reg.-Bl. Nr. V die Concession erneuert, die Vermittelung des Transportes von Auswanderern über Bremen gewerbsmäßig zu betreiben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Hebting.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,076. Dem Handlungshause Walther und Reinhard in Mannheim wurde mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M., Nr. 16,536/37, auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J. die Concession erneuert, die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern, und zwar über Bremen, Havre, Antwerpen und Liverpool gewerbsmäßig zu betreiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,075. Dem Kaufmann Jos. Moriz Bielefeld in Mannheim und Kehl wurde durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M., Nr. 16,541 nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J., Reg.-Bl. Nr. V, die Concession erneuert, die Vermittelung des Transportes von Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern über den Seehafen zu Havre gewerbsmäßig zu betreiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
V. V. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Die Beiträge zu Unterhaltung der Winterbahnen auf den Staatsstraßen betreffend.

Nr. 146. Da die Beiträge, welche seit 1847 für Unterhaltung der Winterbahnen durch die Straßenbaukasse geleistet wurden, keine beträchtliche Summe erreichten, und der deßfallsige Aufwand auch dann das Maas einer billigen Unterstützung nicht überschritten haben würde, wenn die in der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1848, Nr. 19,742, für den Winter 1848/49 gegebenen ausnahmsweisen Bestimmungen, wie solche in der diesseitigen

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1848, Nr. 23,260, Verord.-Bl. Nr. 19, S. 54 enthalten sind, früher schon als Regel zur Anwendung gekommen wären, so hat sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 6. v. M., Nr. 17,116 anzuordnen, daß die in der gedachten Verfügung vom 9. Dezember 1848, Nr. 19,742 aufgestellten Normen künftig allgemein zum Vollzug zu bringen sind.

Dieß wird zur Bemessung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 3. Jänner 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,077. Großherzogl. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 29. v. M., Nr. 16,543 nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J. dem Handlungshause C. Nestler u. Comp. in Mannheim die Concession erneuert, die Vermittelung des Transportes von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern und zwar über Bremen, Liverpool und London gewerbsmäßig zu betreiben.

Dies wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Die Vermittelung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 29,073. Durch hohe Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M., Nr. 16,542, wurde dem Kaufmann Karl Renner in Mannheim auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar d. J. die Concession erneuert, die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern, und zwar über Antwerpen, Bremen, Hamburg und Havre gewerbsmäßig zu betreiben, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 28. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Nr. 28,667. In Folge hoher Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 16,742 wird unter Aufhebung der in der diesseitigen Verfügung vom 12. November v. J. Nr. 23,385. (V. Bl. 1852 Nr. 30 S. 89, Anz.-Bl. Nr. 95 S. 331) enthaltenen Bestimmung, wornach die Unterstützungsgelder am Orte der Ausschiffung in Amerika

„in Gegenwart des Großh. badischen Consuls, oder, wenn ein solcher daselbst nicht ansäßig wäre, „vor einem Notar“

ausbezahlt werden sollen, angeordnet:

daß vor der Abreise aus der Heimath oder bei der Einschiffung zur Seefahrt den Auswanderern gegen ihre Bescheinigung eine nur für die bestimmte Person oder Familie ausgestellte Anweisung auf den Schiffskapitän oder ein Handlungshaus im Ausschiffungsplatze zur Auszahlung der Unterstützungsgelder bei oder nach der Ausschiffung behändigt, die obenerwähnte Bescheinigung aber der Heimathgemeinde vorgezeigt werden soll.

Die Großh. Aemter werden angewiesen, dieß durch die Verkündungsblätter zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen und den betreffenden Agenten speziell zu eröffnen.

Freiburg, den 23. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 2. **Mittwoch den 25. Januar** **1854.**

Bekanntmachungen.

Den Betrieb der Papiermühlen an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Nr. 28,977. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 13. Dezember Nr. 17,648 auf den Grund eines erhobenen technischen Gutachtens angeordnet, daß der Betrieb der sogenannten Holländer Mahlwerke in den Papierfabriken an Sonn- und Feiertagen freigegeben werde, und nur die Fortsetzung der eigentlichen Papierfabrikation in dieser Zeit untersagt bleibe, wobei übrigens die Anordnung zu treffen sei, daß die wenigen, beim Gang der Holländer Mahlwerke nöthigen Arbeiter Gelegenheit erhalten, den Gottesdienst zu besuchen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 27. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Nr. 164. Dem Kaufmann Albert Fehrenbach in Waldkirch ist die Concession eines Agenten für die Kaufleute Walther und Reinhard in Mannheim zu Vermittlung des Transports von Auswandernden nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1853, Reg.-Bl. Nr. 5, ertheilt worden, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 3. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahr 1854 betreffend.

Nr. 180. Die Königlich Baierische Regierung veranstaltet dieses Jahr im Sinne der auf der V. Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten getroffenen Uebereinkunft eine allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche zu München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober dieses Jahres in einem hiefür eigens hergestellten Gebäude stattfinden wird.

Da es für die vaterländische Industrie von großer Wichtigkeit ist, daß sie auf dieser Ausstellung gebührend vertreten sei, so bringt man dies andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen, daß zu dieser Ausstellung jedes Erzeugniß vom Rohstoff bis zum fertigen Fabrikat zulässig sei, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist, und daß namentlich jedes Erzeugniß willkommen erscheint, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird, oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur insoweit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

Ausgeschlossen sind feuergefährliche und explodirende Produkte und Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

Für das Großherzogthum Baden ist eine Industrie-Ausstellungs-Commission in Karlsruhe bestellt.

In jedem Kreise wird eine Prüfungs-Commission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seite der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte

zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, soweit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Commission in München einzubefördern.

Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Commission des Kreises haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.

Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Commission erhalten hat.

Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, werden zu ihrer nähern Informirung von dem betreffenden Großh. Bezirksamte, welchem man in mehreren Exemplaren die von Großh. Ministerium des Innern unterm 6. Dezember v. J. erlassene Bekanntmachung, sowie die Instruktion zu deren Vollzug und die Formulare zu den Anmeldungen übersendet hat, die nöthige Auskunft erhalten. Freiburg, den 3. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Maßregeln zur Verhütung heimlicher Auswanderungen betreffend.

Nr. 747. Unter Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 28. Juni v. J. Nr. 14,174, Verord.-Bl. Nr. 19 und vom 6. v. M. Nr. 27,278 und 27,279, Verord.-Bl. Nr. 32 wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dort getroffene Anordnung auch auf die Auswanderer aus dem Königreiche Würtiemberg, welches gegenüber dem Großherzogthum Baden rücksichtlich der Maßregeln zur Verhütung heimlicher Auswanderungen Reciprocität beobachtet, anwendbar sei.

Freiburg, den 10. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 753. Nach einem Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 18,546 hat der Schiffsrheder und concessionirte Auswanderer-Expedient Wm. Glade zu Havre nach einer Anzeige vom 25. November v. J. die dem Handlungshause Huth und Comp. zu Neufreistett früher ertheilte Vollmacht zurückgezogen, weßhalb die Concession des Letztern zum Transporte von Auswanderern nach Amerika und anderer überseeischen Ländern via Havre bis auf Weiteres hiermit für erloschen erklärt wird.

Dies wird bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 28. v. M. Nr. 29,079, Verord.-Bl. 1854 S. 2 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 10. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Leitung des Auswanderungs-Wesens betreffend.

Nr. 29,262. Aus einer öffentlichen Aufforderung war zu ersehen, daß zur Verbringung von Auswanderern nach Amerika auf Kosten ihrer Heimathsgemeinde der Weg der soumissionsweisen Accordbegebung eingeschlagen wurde.

Ein solches Verfahren erscheint als anstößig, führt leicht zu Mißdeutungen und ist an und für sich auch um deßwillen ungeeignet, weil im Großherzogthum zur Zeit nur 8 concessionirte Auswanderungs-Bureaux bestehen, mit denen sich füglich zu Erlangung ihrer Angebote in Correspondenz gesetzt werden kann.

Die Großh. Aemter des Kreises werden daher beauftragt, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß in künftigen Fällen unter Vermeidung öffentlicher Ankündigungen zur Erlangung der Angebote der Weg der Correspondenz eingeschlagen werde.

Freiburg, den 30. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Kirchgessner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 3. **Samstag den 28. Januar** **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Hebung der Pferdezucht im Großherzogthum betr.

Nr. 1370. Die von der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft unterm 5. d. M. erlassene Verordnung zur Hebung der Pferdezucht wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 17. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Verordnung, die Hebung der Pferdezucht im Großherzogthum betreffend.

Unter Aufhebung der unterm 22. März 1850 erlassenen, in dem Landw. Wochenblatt Nr. 12 bekannt gemachten Verordnung über die Pferdezucht im Großherzogthum werden nachstehende, durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1853, Nr. 17,482 genehmigte Vorschriften zur Nachachtung erlassen:

§. 1. Die Centralstelle für die Landwirthschaft bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfniß der einzelnen Gegenden die Vertheilung und Zahl der Beschälstationen, und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste, sowie den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 2. Zur Bedeckung von Landesgestütshengsten dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind, auch können die Eigenthümer zur Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche ihren Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

§. 3. Der Landstallmeister begibt sich mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich in Gegenwart der Bürgermeister oder deren Stellvertreter die Stuten einzeln vorführen, ordnet die Paarung der letzteren mit den dazu tauglichen Hengsten an und stellt dem Eigenthümer der Stute einen Erlaubnißschein nach Formular 1 zu.

Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf ꝛc. behaftet sind, oder welche durch fehlerhaften Körperbau sich nicht zur Züchtung eignen, werden von der Bedeckung ausgeschlossen; in gleicher Weise wird der Landstallmeister solchen Stutenbesitzern die Erlaubnißscheine verweigern, welche ihre Stuten und Fohlen schlecht halten, und wird in der Zutheilung der Stuten in der Weise verfahren, daß diejenigen Gemeinden, welche die meiste Sorgfalt auf ihre Pferdezucht verwenden, und in welchen in den letzten Jahren verhältnißmäßig die meisten Fohlen gefallen sind, besonders berücksichtigt werden.

§. 4. Es wird für jede Beschälstation ein Register geführt, in welches der Eintrag nach dem beigefügten Form. 2 zu geschehen hat. Die ersten 4 Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält das bezügliche Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tags der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dies im Beschälregister nach jedesmaligem Vorführen zu bemerken.

§. 5. Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, welche nicht in der Paarungsliste zugetheilt sind, oder für welche keine von dem Landstallmeisteramt aufgestellten nachträglichen Erlaubnißscheine vorgezeigt werden, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

Werden von dem Landstallmeister nach Abschluß der Beschälregister noch nachträgliche Erlaubnißscheine ertheilt, so hat der Stallbediente Nachträge im Beschälregister zu machen.

§. 6. Nach Ablauf der Deckzeit werden durch das Landstallmeisteramt Auszüge aus den Deckungslisten gefertigt und den Großh. Bezirksämtern zur Zustellung an die betreffenden Bürgermeisterämter und den Großh. Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern) zur Zustellung an die Untererheber überschickt.

§. 7. Für jedes lebende Fohlen, welches von einer durch einen Landesgestütshengst bedeckten Stute geworfen wird, hat der Eigenthümer innerhalb 8 Tagen ein Fohlengeld von 3 fl. 30 kr. an den Steuererheber seines Wohnortes zu entrichten. Die gleiche Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bedeckte Stute innerhalb der Trächtigkeitszeit verkauft wird. Eine Befreiung von der Taxe oder deren Rückvergütung findet auch dann nicht statt, wenn sich ergeben sollte, daß die verkaufte Stute nicht trächtig war.

§. 8. Wird eine von einem Landesgestütshengste bedeckte Stute auch von einem Privathengste gedeckt, so tritt nur dann eine Befreiung von dem in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Fohlengeld ein, wenn das Fohlen wenigstens 12 Monate nach Abgang der Gestütshengste von der Station geboren wird.

§. 9. Wenn eine Stute nach der Deckung durch einen Landesgestütshengst gefohlt hat, oder während der Trächtigkeitszeit verkauft wird, ist sowohl dem Bürgermeister, als dem Untererheber des Wohnorts innerhalb 8 Tagen die Anzeige zu erstatten.

Der Stuteneigenthümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 fl.

§. 10. Der Bürgermeister füllt in dem ihm zugekommenen Register, Form. 3, die Rubriken 5—10 aus und sendet ein Duplikat des Registers längstens bis 1. August an das Großh. Bezirksamt ein, welches die Register seines Bezirks sammelt und bis 1. September an die Centralstelle für die Landwirthschaft vorlegt.

§. 11. Der Steuererheber ergänzt sein Register, Form. 4, besorgt den Einzug der Fohlengelder und bescheinigt den Empfang. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der in §. 7 bestimmten Frist erfolgen, so leitet er die Betreibung nach den in den Sätzen 15—40 der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817 gegebenen Vorschriften ein.

Die eingezogenen Fohlengelder liefert der Steuererheber jeden Monat mit einem Auszuge aus dem Register der vorgesetzten Großh. Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) ab, und weist zugleich die Ursache nach, warum bei den Uebrigen kein Fohlengeld zu erheben war.

Der Steuererheber bezieht eine Hebegebühr von 2 kr. vom Gulden.

Die Landesgestütskasse erhält ihre Befriedigung durch die Steuerkasse.

Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) haben die Register der Steuererheber und ihre Nachweisungen zu prüfen, Fehlendes ergänzen zu lassen und bis zum 1. Sept. an die Centralstelle für die Landwirthschaft einzusenden.

§. 12. Wenn Private ihre Zuchthengste in einem Bezirk, in welchem eine Landesgestütsstation errichtet ist, zur Bedeckung von Stuten verwenden wollen, so haben sie sich mit ihrem Gesuch an das Landstallmeisteramt zu wenden, welches bei der Paarungsreise die Hengste besichtigen und für die zur Zucht tauglichen ein Patent, Form. 5, ausstellen wird.

§ 13. Das Bedecken von Stuten innerhalb eines Beschälbezirkes durch nicht patentisirte Hengste ist bei einer von dem Eigenthümer des Hengstes zu zahlenden Strafe bis zu 10 fl. verboten.

Die Bürgermeisterämter und die Gendarmerie haben hierüber zu wachen.

§. 14. Die in §. 9 und 13 angedrohten Strafen werden zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Steuerkasse zugewiesen und sind demnach in die amtliche Sportelhebrolle aufzunehmen.

§. 15. Alljährlich und abwechselnd in verschiedenen Landestheilen werden an diejenigen Pferdezüchter, welche die schönsten Zuchtstuten und schönsten patentisirten Zuchthengste haben, Prämien vertheilt, bei ersteren wird die Zahl der bei einem Besitzer gefallenen Fohlen besonders berücksichtigt werden.

§. 16. Ueberdies wird das Landstallmeisteramt diejenigen Gemeinden, welche sich vorzugsweise durch ihre Pferdezucht auszeichnen, der Centralstelle für die Landwirthschaft bezeichnen, welche dasselbe weiter beauftragen wird, die schönsten, fehlerfreien 2- und 3jährigen, von Landesgestütshengsten gefallenen Fohlen mit dem Landesgestütsbrand B zu versehen.

Die betreffenden Fohlenbesitzer haben für den Brand 2 kr. zu entrichten. Obige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit. Karlsruhe, den 5. Januar 1854.

Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft.

v. Rüdt.

Formular 1.

Nr. . . . Beschälstation . . . .

Erlaubnißschein.

Vorzeiger dieses hat die Erlaubniß, seine Stute durch Landesgestütshengste decken zu lassen. Giltig für die Deckzeit 185 . .

. . . . den . . . . . . 185 . .

Der Landstallmeister.

Anmerkung.

1) Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, welche nicht in der Paarungsliste zugetheilt sind, oder für welche keine von dem Großh. Landstallmeisteramt ausgestellte nachträgliche Erlaubnißscheine vorgezeigt werden, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

2) Für jedes lebende Fohlen, welches von einer durch einen Landesgestütshengst bedeckten Stute geworfen wird, hat der Eigenthümer innerhalb 8 Tagen ein Fohlengeld von 3 fl. 30 kr. an den Steuererheber seines Wohnorts zu entrichten. Die gleiche Abgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bedeckte Stute innerhalb der Trächtigkeitszeit verkauft wird. Eine Befreiung von der Taxe oder deren Rückvergütung findet auch dann nicht statt, wenn sich ergeben sollte, daß die verkaufte Stute nicht trächtig war.

3) Wird eine von einem Landesgestütshengste bedeckte Stute auch von einem Privathengste gedeckt, so tritt nur dann eine Befreiung von dem unter Nummer 2 festgesetzten Fohlengeld ein, wenn das Fohlen wenigstens 12 Monate nach Abgang der Gestütshengste von der Station geboren wird.

4) Wenn eine Stute nach der Deckung durch einen Landesgestütshengst gefohlt hat, oder während der Trächtigkeitszeit verkauft wird, ist sowohl dem Bürgermeister, als dem Untererheber des Wohnorts innerhalb 8 Tagen die Anzeige zu erstatten.

Der Stuteneigenthümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 fl.

5) Dem Stallbedienten ist auf Verlangen dieser Erlaubnißschein bei Vorführung der Stute vorzuzeigen.

Formular 2.

Das von dem Stallbedienten zu führende Register.

Formular 3,

die von den Bürgermeistern, und

Formular 4,

die von den Steuererhebern zu führenden Listen, bleiben in der Einrichtung, wie sie in der Verordnung vom 22. März 1850 vorgeschrieben sind.

Formular 5.

Patent

für den Hengsteigenthümer

N. N.

Nachdem durch Verordnung Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft vom 3. Jan. 1854, §. 12, innerhalb der Beschälbezirke der Landesgestütsanstalt nur die Verwendung patentisirter Privathengste zur Züchtung gestattet ist, so wird dem Obengenannten durch gegenwärtiges, auf ein Jahr giltiges, Patent die Erlaubniß ertheilt, mit dem von ihm vorgeführten, untersuchten und tüchtig befundenen, hiernach bezeichneten Beschälhengst

Farbe und Abzeichen.	Alter Jahre.	Bemerkungen

in de . . Amtsbezirke . . . .

Stuten belegen zu lassen.

Folgende Vorschriften sind von ihm genau zu beachten:

1) Er hat dieses Patent dem Bezirksamte und den Bürgermeisterämtern, in deren Bezirk, beziehungsweise Gemeinden, er seinen Hengst zum Beschälen bringt, vorzuzeigen und unterschreiben zu lassen, und hat sich auf Verlangen des Gendarmerie- und des Polizeipersonals durch dasselbe zu legitimiren, weßhalb er gehalten ist, das Patent mitzuführen, wenn der Hengst in auswärtigen Orten verwendet werden will.

2) Wird der Hengst während der Beschälzeit verkauft, so muß der Eigenthümer sogleich nach dem Verkauf das Patent an das vorgesetzte Bezirksamt abliefern, welches dasselbe ohne Verzug dem Großh. Landstallmeisteramt einsenden wird.

3) Jeder Hengsteigenthümer hat nach Ablauf des Jahres, für welches das Patent ausgestellt ist, dasselbe an das Großh. Landstallmeisteramt abzuliefern.

4) Will der Eigenthümer seinen Hengst im folgenden Jahre wieder beschälen lassen, so muß er denselben bei der Stutenmusterung dem Landstallmeister wieder zur Untersuchung vorführen, ohne welche eine Verlängerung des Patents nicht stattfindet.

5) Jede Uebertretung gegenwärtiger Vorschrift zieht den alsbaldigen Verlust des Patents nach sich.

Karlsruhe, den . . . . 18 . .

Großh. Landstallmeisteramt.

Die Bestimmung des Gehaltes für die Gemeinderechner betreffend.

Nr. 750. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 23 v. M. Nr. 18,440 anher zu erkennen gegeben:

In dem der Ständeversammlung im Jahre 1851 vorgelegten Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 und des Tit. III Kap. 5 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Siehe Verhandlungen der II. Kammer von 1851, 5. Beilagenheft S. 6 und 20) waren die geeigneten Vorschläge gestellt, und die zwischen den §§. 127, 128 und 135 Ziff. 3 der Gemeindeordnung bestehenden Widersprüche und Unverträglichkeiten zu beseitigen. Unter diesen Vorschlägen war namentlich auch der enthalten, es bei der Hinweisung auf den §. 19 — jetzt §. 35 — im §. 127 der Gemeindeordnung zu belassen, indem dadurch die Grundbestimmung, wonach über den Gehalt der Gemeindebeamten nur die Gemeinde zu beschließen zuständig ist, auch hinsichtlich des Gemeinderechners aufrecht erhalten werde.

Die Kammern waren damit einverstanden, und der Gesetzentwurf wurde schließlich nur wegen anderer darin enthaltener Bestimmungen abgelehnt.

Unter diesen Umständen ist von der diesseitigen Verfügung vom 27. September 1837 Nr. 8803 nunmehr Umgang zu nehmen und bei jeder neuen Gehaltsbestimmung und Gehaltserhöhung für einen Gemeinderechner die Zustimmung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses einholen zu lassen."

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Oktober 1837 Nr. 18,216, Verord.-Bl. vom J. 1837, Nr. 24, S. 114, 115 zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 10. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen in Kunstmühlen und ähnlichen Gewerbsanstalten betreffend.

Nr. 29,280 Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob der mit diesseitiger Verfügung vom 21. Juni 1850, Nr. 12,338 veröffentlichte Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1850, Nr. 7870, Verord.-Bl. Nr. X ausschließlich nur auf das s. g. fliegende Zeug Bezug habe.

Es geht aber aus der Fassung jenes Erlasses klar hervor, daß die angeordneten Vorsichtsmaßregeln überhaupt bei allen mechanischen Gewerken, die dem mit den daran befindlichen Maschinen nicht vertrauten Publikum gefährlich werden könnten, anzuwenden sind, und werden deßhalb sämmtliche Aemter aufgefordert, geeignete Anordnungen hiernach zu treffen.

Freiburg, den 30. Dezember 1853.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 4. Mittwoch den 8. Februar 1854.

Bekanntmachungen.

Nr. 476. Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche Großh. Bezirksschulvisitaturen und Lokalschulinspektionen darauf aufmerksam zu machen, daß nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1834. Nr. 707 Kinder württemberg'scher Staatsangehöriger, welche sich im Großherzogthum aufhalten, gleich den einheimischen, als schulpflichtig, sowohl für die Werk- als Sonntagsschule nach Maßgabe der für die diesseitigen Angehörigen bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

Hiernach ist zu achten.

Karlsruhe den 10. Januar 1854.

Großh. evang. Oberkirchenrath.

v. Woellwarth. Eccard.

Die Hebung der Pferdezucht betreffend.

Nr. 1371. In Folge Erlasses der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaft vom 13. Januar Nr. 126 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in §§. 12 und 13 der mit Erlaß vom Heutigen Nr. 1370 publicirten Verordnung in gleichem Betreff erwähnten Bezirke, in welchen eine Beschälstation errichtet ist, pro 1854 im Oberrheinkreise folgende sind:

Schopfheim,
Emmendingen,
Kenzingen,
Ettenheim.

Freiburg, den 17. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Nr. 1917. Dem Kaufmann Gustav Würslin in Kandern ist die Concession eines Agenten für J. M. Bielefeld in Mannheim zur Vermittlung des Transports von Auswandernden nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1853, Reg.-Bl. Nr. 5, ertheilt worden, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 24. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Nr. 1916. Dem Kaufmann Otto Helbing in Emmendingen ist die Concession eines Agenten für J. M. Bielefeld in Mannheim zu Vermittlung des Transports von Auswandernden ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 24. Januar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Restauration alter öffentlicher Kunstschätze betreffend.

Nr. 1941. Es ist schon oft, und in neuester Zeit durch den Conservator der Kunstdenkmale beklagt worden, daß Restaurationen an öffentlichen Kunstdenkmalen, namentlich an alten Gemälden

und andern Bildwerken in Kirchen, Rathhäusern und dgl. von den Gemeinde- oder Stiftungs-Vorständen Personen überlassen werden, welchen es an der genügenden Befähigung hiezu gebricht, und welche deßhalb nicht selten, statt zur Erhaltung dieser Kunstwerke beizutragen, durch ihre Arbeit solche eher beschädigen, und deren Werth verringern.

In Gemäßheit Erlasses Großh Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 458 werden nun die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises, sowie die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß sie, wo solche Herstellungen, namentlich auch an den öffentlichen Gebäuden selbst ausgeführt werden sollen, über die Art der Ausführung und die Wahl der mit diesen Arbeiten zu betrauenden Künstler jeweils den Rath des Großh. Conservators der Kunstdenkmale und Alterthümer, Hofmalers A. v. Bayer, einholen können, und Großh. Ministerium des Innern wünsche, daß dies künftig in allen derartigen Fällen auch wirklich geschehe.

Freiburg, den 24. Jänner 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München btr.

Nr. 2840. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. v. M. Nr. 180 wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 27 v. M. Nr. 1473 zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für den Oberrheinkreis die Herren Professor Frick, Handelsmann A. Gautier und Fabrikant Fauler in Freiburg unter dem Vorsitze des Referenten in Gewerbesachen bei Großh. Kreisregierung mit der Ermächtigung ernannt hat, weitere geeignete Sachverständige beizuziehen, oder die Prüfung auswärts solchen Sachverständigen zu übertragen.

Nach weiterem Erlaß desselben Ministeriums wurde ferner aus der Zahl der von dem Handelsgremium zu München vorgeschlagenen Münchener Kaufleute das Handlungshaus Pichler's sel. Erben in München für jene Aussteller aus dem Großherzogthum gewählt, welche sich eines Agenten in München bedienen wollen, und keinen besondern Grund haben, sich an einen andern Kaufmann daselbst zu wenden.

Freiburg, den 3. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Mufer.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 2824. Durch hohe Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. Nr 1459 wurde dem Kaufmann Emil Giehne in Karlsruhe auf Grund der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar v. J. die Concession zur Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern und zwar über Bremen, Antwerpen und Liverpool ertheilt, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 3. Jänner 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Kirchgeßner.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern betreffend.

Nr. 2698. Dem Kaufmann Konrad Renner in Mannheim wurde zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1854 Nr. 1528 auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1853 die Concession erneuert, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und anderen überseeischen Ländern, und zwar über die Seehäfen von Bremen, Hamburg, Havre und Antwerpen gewerbsmäßig zu betreiben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 1. Februar 1854.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.
J. A. d. D.
Schmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro. 5. Samstag den 4. März **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Einführung von Musterformularien für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher betreffend.

Nr. 1301. Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich bei wiederholter Durchsicht der mit Verfügung vom 30. Juli 1852, Nr. 7372, veröffentlichten Musterformularien zur Führung bürgerlicher Standesbücher vorgefunden haben, sieht man sich veranlaßt, eine revidirte Fassung derselben mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811 und der Dienstweisung Großh. Ministeriums des Innern vom Jahre 1816 neben diesen Formularen fortbestehen, da durch diese nur eine größere Gleichförmigkeit in Führung der gedachten Bücher bezweckt werden soll.

Geburtsbuch.

Nr. 1. Im Jahre eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den drei und zwanzigsten Juni, Vormittags acht Uhr, wurde dahier geboren und am fünf und zwanzigsten Juni gleichen Jahres, Vormittags 12 Uhr, durch den unterzeichneten (Pfarrverweser) Pfarrer (durch den Vikar des Unterzeichneten, Gottlieb Benz) getauft: Maximilian Joseph, ehelicher Sohn des Johann Maximilian Bauer, hiesigen Bürgers und Handelsmanns (katholischer Confession) und der Agatha, geb. Müller von Durlach (evangelisch-protestantischer Confession). Pathen sind: Joseph Frei, hiesiger Bürger und Gastwirth, und Antonie Magnus, ehelich ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Gerbermeisters Franz Magnus. Zeugen: der obengenannte Pathe Joseph Frei und Peter Weber, hiesiger Bürger und Meßner.

pag. 1852. 23. Juni. Maximilian Joseph Bauer.

Carlsruhe, den 25. Juni 1852.

Theodor Moser, Pfarrer (Pfarrverweser.)

Nr. 2. Im Jahr eintausend achthundert zwei und fünfzig, den sechs und zwanzigsten Juni, Morgens 5 Uhr, wurde in dem Zinken Gunzenbach geboren, und Nachmittags drei Uhr durch den unterzeichneten Pfarrer dahier getauft: Anna, uneheliche Tochter der ledigen Elisabetha Schweizer von Gunzenbach, zur hiesigen Gemeinde gehörig, eheliche Tochter des Christoph Schweizer, Bürgers und Wagnermeisters zu Gunzenbach und der Martha, geb. Hummel. Pathe: Wendelin Haug, hiesiger Bürger und Schuhmacher. Zeugen: Georg Wirth, Bürger und Wagnermeister und Franz Xaver Haug, Bürger und Bauer, beide von hier.

26. Juni, Anna Schweizer, unehelich, jezt Hofmann. Als Vater dieses Kindes hat sich laut Eintrag v. 1. Juli 1852 Conrad Hofmann, led. Kutscher von hier, bekannt. Baden, d. 1. Juli 1852. Carl Ehren, Pfarrverweser.

Baden, den 26. Juni 1852.

Frei, Pfarrer.

Nr. 3. Im Jahr eintausend achthundert zwei und fünfzig, den achtzehnten Juni, Nachmittags 5 Uhr, wurde dahier geboren und am sechs und zwanzigsten desselben Monats, Nachmittags sechs Uhr, durch den unterzeichneten Pfarrer getauft: Gregor Philipp, unehelicher Sohn der ledigen Wilhelmine Krutz, ehelichen Tochter des hiesigen Bürgers und Taglöhners Philipp Krutz und der Ursula, geb. Wand. Pathen sind: der hiesige Bürger und Taglöhner Gregor Apfel und Blasius Winterer, lediger Schneidergeselle von Bruchsal.

18 Juni. Gregor Philipp Krutz, unehelich.

pag. 1852.

Als Vater bekannte sich in Gegenwart des unterzeichneten Pfarrers und der untengenannten Taufzeugen, Gregor Kreuzer, lediger, volljähriger Schlossergeselle von Obergrombach, gegenwärtig dahier, ehelicher Sohn des Albert Kreuzer, Bürgers und Schlossermeisters zu Obergrombach und der Christine, geb. Holz. Zeugen: Lazarus Zimmermann, Bürger und Taglöhner und Ambrosius Stempf, Bürger und Meßner, beide von hier.

Carlsruhe, den 26. Juni 1852.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Unterschrift des Vaters:	Unterschrift der Zeugen:
Gregor Kreuzer.	Lazarus Zimmermann.
	Ambrosius Stempf.

Zur Beglaubigung:
Th. Moser, Pfarrer.

1. Juli. Vaterschaftsanerkennung für Anna Schweizer, jezt Anna Hofmann.

Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den ersten Juli erscheint Conrad Hofmann, lediger Bürger und Kutscher dahier, und bekennt vor dem unterzeichneten Pfarrverweser und den Zeugen Gottlieb Müller, Bürger und Buchbinder, und Carl Spieß, Bürger und Schuhmachermeister, beide von hier, daß er der Vater des Kindes sei, welches die ledige Elisabetha Schweizer von Gunzenbach am sechs und zwanzigsten Juni dieses Jahres, Morgens fünf Uhr geboren, und welches laut Taufbuch, S. 155, den Namen Anna erhalten hat.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Baden, den 1. Juli 1852.

Unterschrift des Vaters:	Unterschrift der Zeugen:
Conrad Hofmann.	Gottlieb Müller.
	Carl Spieß.

Zur Beglaubigung:
Carl Ehren, Pfarrverweser.

2. Juli. Todtgeborenes Knäblein des Carl Theodor Weiß.

Nr. 4. Im Jahre eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den zweiten Juli, früh 2 Uhr, wurde dahier todtgeboren ein Knäblein. Eltern: Carl Theodor Weiß, hiesiger Bürger und Goldarbeiter und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Wagner. Siehe Todtenbuch Nr 150.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

3. Juli. Sara Levi.

Nr. 5. Im Jahre eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den dritten Juli, Morgens acht Uhr, wurde dahier geboren ein Kind weiblichen Geschlechts, welches den Namen Sara erhielt: dessen Eltern sind: Abraham Levi, Handelsmann dahier und dessen Ehefrau Rachel, geb. Seeligmann, beide mosaischer Religion. Zeugen sind: Veit Levinger und David Wormser, Bürger und Handelsleute von hier.

Kippenheim, den 3. Juli 1852.

Philipp Weiß, Pfarrverweser.

Ehebuch.

pag. 1852. 19. Mai. Wilhelm Christian Luze und Josephine Louise Schmidt.

Nr. 1. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den neunzehnten Mai, Vormittags 9 Uhr, wurde dahier nach Trauschein des Großh. Stadtamts Carlsruhe vom 5. Mai 1852, Nr. 10,508, und nach ordnungsmäßiger Proklamation vom 9. und 16. Mai d. J. durch den unterzeichneten Pfarrer (Pfarrverweser) getraut: Wilhelm Christian Luze, Bürger und Buchhändler dahier, katholischer Confession, geboren den 25. Januar 1820, ehelich lediger Sohn des verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Theodor Luze von Säckingen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Sophie, geb. Kutter, und Josephine Louise Schmidt, evangelisch-protestantischer Confession, geboren den 15. Mai 1830, ehelich ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Carl Leopold Schmidt und dessen verstorbenen Ehefrau Eulalie, geborenen Müller. Zeugen waren: Herr-

mann Weiß, hiesiger Bürger und Kunsthändler, und Franz Kurz, Bürger und praktischer Arzt in Säckingen.

Carlsruhe, den 19. Mai 1852.

Moser, Stadtpfarrer.

Nr. 2. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig, den sechzehnten Juni, Vormittags 8 Uhr wurden dahier nach Trauschein Großh. Stadtamts Carlsruhe vom 3. Mai 1852, Nr. 8600, und nach ordnungsmäßiger Proklamation vom 6. und 13. Juni d. J. durch den unterzeichneten Pfarrverweser getraut: Eduard Lehne, katholischer Confession, geboren den 5. Dezember 1822, Bürger und Schreinermeister dahier, ehelich lediger Sohn des verstorbenen Bürgers und Schreinermeisters Philipp Lehne dahier, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Caroline geb. Witz, — und Margaretha Muth, katholischer Confession, geboren den 5. August 1832, eheliche ledige Tochter des hiesigen Bürgers und Hutmachermeisters Michael Muth, und dessen verstorbenen Ehefrau Marianne geb. Hoch. Zeugen waren: Joseph Hirth, hiesiger Bürger und Schreinermeister, und Moriz Halter, Bürger und Hutmachermeister in Durlach. 16. Juni. Eduard Lehne und Margaretha Muth.

Unmittelbar vor der Trauung erklären die Eheleute vor dem unterzeichneten Pfarrer und den obengenannten Zeugen, daß sie das Kind, welches die Margaretha Muth am 18. September 1851, Vormittags sieben Uhr im ledigen Stande dahier geboren und welches laut Taufbuch Seite 200 den Namen Friederike erhalten hat, als ihr eheliches Kind anerkennen.

Vorgelesen, anerkannt und unterschrieben.

Unterschrift der Eltern:	Unterschrift der Zeugen:
Eduard Lehne.	Joseph Hirth.
Margaretha Muth.	Moriz Halter.

Carlsruhe, den sechzehnten Juni achtzehnhundert und zwei und fünfzig.

G. Benz, Pfarrverweser.

Nr. 3. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig den achtzehnten Juni, Vormittags eilf Uhr, wurden dahier nach Trauschein und besonderer Ermächtigung des Großh. Bezirksamts Baden d. d. Baden, den 12 Mai 1852, Nr. 8502, nach ordnungsmäßiger Proklamation in Baden vom 6. und 13. Juni d. J. durch den unterzeichneten Pfarrer getraut: Franz Joseph Brunn, geboren den 5. August 1818, praktischer Arzt zu Baden, lediger, ehelicher Sohn des verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Anton Brunn zu Lahr und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Johanna geborenen Walz, katholischer Confession — und Josephine Watt, geboren den 29 Dezember 1828, ehelich ledige Tochter des Bürgers und Bierbrauermeisters Philipp Watt in Baden und dessen Ehefrau, Wilhelmine geb. Fischer, evangelisch-protestantischer Confession. Zeugen waren: Mathias Wolf, hiesiger Bürger und Gastwirth, und Baptist Rah, Bürger und Kaufmann zu Baden. 18 Juni. Franz Joseph Brunn und Josephine Watt. [illegible]

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Theodor Moser, Stadtpfarrer.

Todtenbuch.

Nr. 1. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig den vier und zwanzigsten Juni, früh drei Uhr, starb dahier und wurde den sechs und zwanzigsten desselben Monats, Morgens acht Uhr, durch den unterzeichneten Pfarrer beerdigt: Johann Neckar, zwei und sechzig Jahre, drei Monate, zwei Tage alt, ehelicher Sohn des verstorbenen Bürgers und Maurers Joseph Neckar, von Freiburg im Breisgau, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Katharina geborenen Müller, hiesiger Bürger und Tüncher, Wittwer der Eva Satt von hier. Zeugen: Die hiesigen Bürger Ignaz Heß, Leichenschauer, und Wilhelm Linder, Todtengräber. 24. Juni. Johann Neckar.

Carlsruhe, den 26. Juni 1852.

Theodor Moser, Stadtpfarrer.

pag. 1852. 2. Juli. Todtgeborenes Knäblein des Carl Theodor Weiß

Nr. 2. Im Jahr eintausend achthundert und zwei und fünfzig den zweiten Juli, früh zwei Uhr, wurde dahier ein Knäblein todtgeboren und am vierten desselben Monats, Vormittags 8 Uhr beerdigt. Eltern: Carl Theodor Weiß, hiesiger Bürger und Goldarbeiter, und dessen Ehefrau, Elisabetha geb. Wagner. Zeugen: Ernst Abel, hiesiger Bürger und Schreinermeister, und Carl Ritter, hiesiger Bürger und Bierbrauer. Siehe Geburtsbuch Nr. 5.

Carlsruhe, den 30. Juli 1852.

Gottlieb Benz, Pfarrverweser.

Carlsruhe, den 1. Februar 1854.

Justiz-Ministerium.

Wechmar. vdt. Courtin.

Das Ableben des Gesellschafters Heinrich bei der Handelsgesellschaft Chrystie Heinrich und Comp. in Havre betreffend.

Nr. 3035. Nachdem der Gesellschafter Heinrich bei der durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 23 März 1850 Nr. 556, beziehungsweise Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. November 1853 Nr. 16,535, zur Beförderung von Auswanderern im Großherzogthum Baden konzessionirten Handelsgesellschaft Chrystie, Heinrich und Comp. in Havre gestorben ist, hat das Großh. Ministerium des Innern auf die Bitte dieser Handlungsgesellschaft durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 1785 genehmigt:

a) daß das Geschäft unter der Firma Chrystie Schlößmann und Comp. zu Havre fortgeführt;

b) Kaufmann Julius Geisendörfer in Karlsruhe als inländischer Hauptagent bestellt und

c) die von der frühern Handlungsgesellschaft gestellte Caution als für diese Handelsgesellschaft unter der Firma Chrystie Schlößmann und Comp. in Havre, beziehungsweise deren Hauptagent Julius Geisendörfer gestellt, betrachtet wird.

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. Nr. 29,074 Verord.-Bl. 1854, Nr. 1, S. 3 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 7. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Nr. 3036. Dem Kaufmann Christian Tschira in Schopfheim ist die Concession als Agent der Auswanderer-Beförderungsanstalt „die Vereinigung“ von Walther und Reinhard in Mannheim zur Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1853, Regs.-Bl. Nr. V ertheilt worden, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 7. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Schutzvereine für entlassene Strafgefangene betreffend.

Nr. 1520. Den Schutzvereinen für entlassene Sträflinge, welche an die Stelle der bisherigen Vereine für Verbesserung der Strafgefangenen getreten sind, ist hinsichtlich des Verkehrs unter sich, nach Erlaß Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. v. M., Nr. 313 — das Portofreithum für Briefe, Gelder und Packete, insofern sie mit einem eigenen Dienstsiegel und mit der Aufschrift „Dienstsache“ bezeichnet sind, gestattet worden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Vereine gebracht.

Karlsruhe, den 8. Februar 1854.

Justiz-Ministerium

A. A. d. Prs.

Jungbanns. Parisel.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

№ 6. Samstag den 18. März 1854.

Bekanntmachungen.

Die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahr 1854 betreffend.

Das Herannahen des in Ziff. 7 der Ministerialbekanntmachung vom 6. Dezbr. v. J. zur Einsendung der Anmeldungen bestimmten Termins, letzte März 1854, veranlaßt uns, die verehrlichen Herren Aussteller nunmehr zur bald thunlichen Einsendung ihrer sorgfältig auszufüllenden Anmeldungsbogen, und zwar dreifach, auf diesem Wege noch besonders einzuladen, indem nach jenem Termine einkommende nicht mehr angenommen werden können.

Sollten einem oder dem andern der Herren Aussteller die erforderliche Anzahl von Anmeldungsbogen noch nicht zugekommen sein, so ist sich umgehend hierher zu wenden.

Die Ausstellungsgegenstände selbst müssen franco unter der Adresse: „An die Prüfungskommission für die Münchener Industrie-Ausstellung in Freiburg" in dem hiezu gemietheten Magazine des Spediteurs W. Bouginé in Freiburg beim Bahnhofe längstens bis 15. Mai 1854 eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr stattfindet.

Die Einsendungen sind von einer, mit den Anmeldungsbogen leicht vergleichbaren Faktur zu begleiten, und die Gegenstände oder Colli mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.

Dem Aussteller steht frei, bei der Prüfung über die Zulässigkeit seiner Produkte selbst anzuwohnen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sowie ihm durch die Ministerial-Bekanntmachung bei der Aufstellung in München die Mitwirkung in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten frei gestellt ist, in welch' letzterer Eigenschaft für jene Aussteller aus dem Großherzogthum Baden, welche in ihren Anmeldungen keine andern Agenten in München bezeichnet haben, das Handlungshaus Pichler sel. Erben von der Großh. Staatsregierung aufgestellt ist.

Freiburg, den 14. März 1854.

Die Prüfungs-Commission für den Oberrheinkreis zur Münchener Industrie-Ausstellung.

Bachelin.

Die Verwaltung des in Beschlag genommenen Vermögens abwesender Verbrecher betr.

Nr. 1928. Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die diesseitige Verordnung vom 26. Juli 1850 als noch in Kraft bestehend anzusehen sei, nachdem das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 (Regs.-Bl. Nr. 46) zu dessen Vollzug sie erlassen worden, zu bestehen aufgehört habe.

Zur Beseitigung aller Zweifel wird den Großh. Aemtern eröffnet, daß die gedachte Verordnung ihre Giltigkeit deßhalb nicht verloren habe, weil die betreffenden Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 1. August 1849 unverändert in das Einführungs Gesetz vom 5. Februar 1851 §§. 126, 129, 130 aufgenommen worden sind.

Die Großh. Aemter werden deßhalb angewiesen, auch fernerhin nach der erwähnten Verordnung zu verfahren. Karlsruhe, den 18. Februar 1854.

Justiz-Ministerium.

Wechmar.

Die Behandlung des Postporto's bei den Aemtern betreffend.

Nr. 4483. Die Einrichtung des Dienstes der Postverwaltung verlangt die Ausstellung der Portorechnungen jeweils für den Kalendermonat, während die amtlichen Sporteljournale am 26.

des einen Monats beginnen und am 25. des andern Monats abgeschlossen werden. Da jedoch die vorgeschriebene amtliche Beurkundung der monatlichen Portorechnungen lediglich die Vergewisserung zum Zweck hat, daß die verzeichneten Portobeträge in die Sportelregister, Vormerkbücher rc. eingetragen sind, so hat Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. Februar d. J., Nr. 1904, angeordnet, daß die Portorechnungen jeweils auf den Kalendermonat ausgestellt werden, die amtliche Beurkundung aber z. B. für den Monat Oktober laute, daß der vom 1. bis 25. erwachsene Betrag mit . . . fl. . . kr. in das Sportelregister rc. pro Oktober, und der vom 26. bis 31. Oktober erwachsene Betrag aber mit . . . fl. . . kr. in das Sportelregister pro November aufgenommen sei.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg, den 24. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Die Vertilgung der Raupen betreffend.

Nr. 3536. Sämmtliche Großh. Aemter des Kreises werden aufgefordert, bei herannahendem Frühjahr durch die Amtsverkündigungs-Blätter den Bürgermeistern ihres Bezirks die in Betreff der Raupenvertilgung bestehende, namentlich im Verordnungsblatt Nr. 1 de 1840 verkündeten Verordnungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Freiburg, den 14. Februar 1854.

Großh. Regierung der Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Nr. 3642. Dem Kaufmann August Wintermantel in Waldkirch ist die Concession eines Agenten für C. Nestler in Mannheim zu Vermittlung des Transports von Auswandernden nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1853, Regs.-Bl. Nr. V ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 14. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Nr. 3609. Das rühmliche Verhalten des Gypser Fink von Zell und des Schreiners F. Breitenfeld von Lörrach bei Löschung des am 27. September v. J. in dem Hause des Reinhard Bortisch in Lörrach ausgebrochenen Brandes wird hiemit öffentlich belobt mit dem Anfügen, daß den Genannten unter Einem eine entsprechende Geldbelohnung zuerkannt wird.

Freiburg, den 14. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Nr. 4012. Dem Handelsmann Dominik Winterer in Ettenheim ist die Concession eines Agenten für das Auswanderungs-Bureau J. M. Bielefeld in Mannheim zur Vermittlung des Transports von Auswandernden nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 11. Febr. 1853, Regs.-Bl. Nr. V ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 18. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Kirchgessner.

Nr. 5108. Dem Kaufmann J. G. Hügel in Waldkirch ist die Concession eines Agenten für das Auswanderungsbüreau Conrad Renner („die Eintracht") zu Mannheim zur Vermittelung des Transports von Auswandernden nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 11. Februar 1853, Reg.-Bl. Nr. V ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 6. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Kirchgessner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 7. Mittwoch den 29. März 1854.

Bekanntmachungen.

Den Vollzug des Staatsvertrags mit Frankreich über Auslieferung von Verbrechern betr.

Nr. 2628. Es werden in neuerer Zeit von Aemtern häufig Gesuche um Verhaftung von Personen nach Havre telegraphirt, deren Auslieferung an die diesseitigen Behörden nach dem mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 nicht zu begründen war.

Derartige Gesuche müssen nothwendig erfolglos bleiben. Die Großherzoglichen Aemter werden daher zu genauer Befolgung darauf aufmerksam gemacht, daß die vorläufige Verhaftung von Personen, welche sich nach Frankreich geflüchtet, nur dann bei dortigen Behörden nachgesucht werden darf, wenn sich der Fall zur Stellung eines Auslieferungsbegehrens auf Grund des obigen Staatsvertrags eignet, also namentlich dann nicht, wenn es sich nur um den Vollzug des in einer bürgerlichen Rechtssache erkannten persönlichen Verhafts handelt.

Würde die vorläufige Verhaftung in einem dazu geeigneten Falle bei einer französischen Behörde nachgesucht, so ist dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten davon schleunigst Anzeige zu erstatten und sodann ein förmliches Ablieferungsgesuch auf vorgeschriebenem Wege vorzulegen.

Die Anwendung der diesseitigen Verfügung vom 10. September v. J., Nr. 8238 solle jedoch in den dazu geeigneten Fällen auch fernerhin stattfinden.

Karlsruhe, den 11. März 1854.

Justiz-Ministerium.

Wechmar.

Die Patente der Handelsreisenden in Frankreich betreffend.

Nr. 5518. Nach einer von der Kaiserlich Französischen Regierung dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zugekommenen Mittheilung haben die Badischen Handelsreisenden, wenn sie in Frankreich Geschäfte machen wollen, ein Patent zu lösen, wie dieses auch diesseits von den Französischen Handelsreisenden verlangt wird, und sind die Kaiserlich Französischen Polizeibehörden angewiesen worden, jedem Geschäftsreisenden das Visa seines Passes zur Weiterreise zu verweigern, wenn derselbe nicht mit einem Patente versehen ist.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 10. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Die Form und Benützung der pfarramtlichen Vierteljahrverzeichnisse über die Sterbfälle btr.

Nr. 2520. Zur Gleichförmigkeit des Verfahrens in Bezug auf die Sterbquartallisten findet man sich veranlaßt, hiermit vorzuschreiben:

1) Die pfarramtlichen Vierteljahrsverzeichnisse über die Sterbfälle, welche nach §. 7 der Verordnung vom 12. Mai 1843 (Reg.-Bl. Nr. 14) an die Amtsrevisorate zu senden sind, haben in 5 Spalten die Nummer des Todtenbuchs, den Namen, das Alter des Verstorbenen, den Tag und Monat des Todes anzugeben, eine sechste Spalte bleibt für „Bemerkungen" offen.

Einer Impresse bedarf es zu diesen Verzeichnissen nicht.

2) Das Amtsrevisorat vergleicht das Verzeichniß mit den Sterbfallanzeigen der Leichenschauer und der Liste der bei ihm aufbewahrten Testamente (§. 5 der Verordnung vom 2. November 1842, Reg.-Bl. Nr. 34) und sendet dasselbe sodann an den Distriktsnotar, welcher gelegenheitlich seiner

Anwesenheit in den Distriktsorten gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter bei jedem Eintrag prüft, ob ein gebotener Erbverzeichnißfall vorliege.

3) Ist ein Erbverzeichniß vorzunehmen oder schon bewirkt, so wird unter „Bemerkungen" die Nummer des Gebührenbuches, beziehungsweise des Geschäftstagebuches des Notars angegeben, unter welcher das Geschäft zur Bearbeitung vorgemerkt oder als erledigt eingetragen ist. Wo ein Erbverzeichniß nicht zu errichten ist, wird der Grund in derselben Spalte genannt.

Das Vierteljahrverzeichniß ist sodann vom Notar und Waisenrichter zu beurkunden.

4) Der Notar hat die Liste mit der oben (Abth. 3) gedachten Beurkundung und Nachweisung vor Ablauf des Vierteljahres, in welchem es eingesendet wurde, dem Amtsrevisorat wieder vorzulegen. Diese Behörde erläßt die erforderlichen Verfügungen und legt sodann die Liste nebst den dazu gehörenden Sterbfallanzeigen zu den Ortsgeneralien. Karlsruhe, den 8. März 1854.

Justiz-Ministerium.
J. A. d. Pr.
Jungbanns.

Die Ausübung des Gewerbs der Hufbeschlagschmiede betreffend.

Nr. 2813. An die Stelle des nunmehr beim 1. Reiterregiment in Karlsruhe angestellten Thierarztes Nägele wurde Thierarzt Kurfürst von Lörrach der Hufbeschlagschmiede-Prüfungskommission des Bezirkes Lörrach als Mitglied beigegeben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 2. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Nr. 3715. Diejenigen beurlaubten Unterofficiere und Soldaten, welche am 31. März d. J. ihre Dienstzeit beendigen und wieder einzustehen wünschen, werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Kriegsministeriums vom 7. d. M. Nr. 2740 aufgefordert, ihre Gesuche, sobald als möglich bei ihren vorgesetzten Commandostellen anzubringen, und wenn sie persönlich erscheinen, sich bei denselben je des Montags Vormittags in jeder Woche zu melden.

Diese Bekanntmachung ist auch in die Lokalverkündigungsblätter aufzunehmen, und werden die Großh. Aemter angewiesen, für deren möglichste Veröffentlichung durch die Bürgermeisterämter Sorge zu tragen. Freiburg, den 15. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Leopoldsstiftung betreffend.

Nr. 4738. Mit Bezug auf die von Großh. Ministerium des Innern unterm 6. Dezember v. J., Reg.-Bl. Nr. 49, S. 426, erlassene Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Zinsenertrag der Leopoldstiftung vorerst vier Freiplätze für in die von Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal aufzunehmende Waisen kreirt und mit je 100 fl. dotirt worden sind und zwar für jeden der 4 Kreise ein Freiplatz.

Der Freiplatz für den Oberrheinkreis ist mit einem evangelischen Mädchen zu besetzen.

Dies wird unter Hinweisung auf die im Reg.-Bl. Nr. 52, vom Jahr 1834 enthaltene Statuten sowie auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841, Anz.-Bl. Nr. 55 zur Kenntniß der Großh. Pfarrämter und Gemeinderäthe gebracht, damit sie in thunlichster Bälde die geeigneten Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, namentlich des vollständig ausgefüllten Fragebogens (Verord.-Bl. Nr. 10 vom Jahr 1845) bei dem vorgesetzten Amte machen können, welches letztere binnen 14 Tagen Vorlage anher zu machen hat. Freiburg, den 28. Februar 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Nr. 7304. Johann Martin Demmler von Bablingen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Wundarzneidiener aufgenommen worden. Freiburg, den 10. März 1854.

Großh. Stadtamt.
v. Senger.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 8. Mittwoch den 5. April 1854.

Bekanntmachungen.

Die Form und Benützung der pfarramtlichen Vierteljahrverzeichnisse über die Sterbfälle btr.

Nr. 6355. Zur Gleichförmigkeit des Verfahrens in Bezug auf die Sterbquartallisten hat das Großh. Justizministerium durch Erlaß vom 8. März d. J., Nr. 2520, Nachstehendes verordnet:

1) Die pfarramtlichen Vierteljahrsverzeichnisse über die Sterbfälle, welche nach §. 7 der Verordnung vom 12. Mai 1843 (Reg.-Bl. Nr. 14) an die Amtsrevisorate zu senden sind, haben in 5 Spalten die Nummer des Todtenbuchs, den Namen, das Alter des Verstorbenen, den Tag und Monat des Todes anzugeben, eine sechste Spalte bleibt für „Bemerkungen" offen.

Einer Impresse bedarf es zu diesen Verzeichnissen nicht.

2) Das Amtsrevisorat vergleicht das Verzeichniß mit den Sterbfallanzeigen der Leichenschauer und der Liste der bei ihm aufbewahrten Testamente (§. 5 der Verordnung vom 2. November 1842, Reg.-Bl. Nr. 34) und sendet dasselbe sodann an den Distriktsnotar, welcher gelegenheitlich seiner Anwesenheit in den Distriktsorten gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter bei jedem Eintrag prüft, ob ein gebotener Erbverzeichnißfall vorliege.

3) Ist ein Erbverzeichniß vorzunehmen oder schon bewirkt, so wird unter „Bemerkungen" die Nummer des Gebührenbuches, beziehungsweise des Geschäftstagebuches des Notars angegeben, unter welcher das Geschäft zur Bearbeitung vorgemerkt oder als erledigt eingetragen ist. Wo ein Erbverzeichniß nicht zu errichten ist, wird der Grund in derselben Spalte genannt.

Das Vierteljahrverzeichniß ist sodann vom Notar und Waisenrichter zu beurkunden.

4) Der Notar hat die Liste mit der oben (Abth. 3) gedachten Beurkundung und Nachweisung vor Ablauf des Vierteljahres, in welchem es eingesendet wurde, dem Amtsrevisorat wieder vorzulegen. Diese Behörde erläßt die erforderlichen Verfügungen und legt sodann die Liste nebst den dazu gehörenden Sterbfallanzeigen zu den Ortsgeneralien.

Dies wird zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 21. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

An sämmtliche Physikate. Den Giftverkauf betreffend.

Bei den letztstattgehabten Visitationen der Apotheken im Großherzogthum ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Ministerialverordnung vom 12. April v. J. Nr. 5262, das unbedingte Verbot des Verkaufs von Arsenikalien zum Zwecke der Vertilgung schädlicher oder lästiger Thiere (Ratten, Mäuse, Fliegen u. a. m.) betreffend, noch häufig unbeachtet geblieben, indem auch nach erfolgter Verkündigung jener Verordnung in mehreren Apotheken auf ärztliche Anweisung hin Arsenikalien zu obigem Behufe abgegeben worden sind.

Die Physikate werden daher beauftragt, den Aerzten, Apothekern und Materialienhändlern ihrer Bezirke nachstehende Verordnung zur strengsten Nachachtung unverweilt in Erinnerung zu bringen, und wie geschehen sich bescheinigen zu lassen. Karlsruhe, den 22. März 1854.

Großh. Sanitätscommission.

Dr. Bils. Hamburger.

Die im Jahr 1852 vorgenommene Apotheken-Visitation betreffend.

Nr. 5262. An die 4 Kreisregierungen.

Nach neuerlich gemachter Erfahrung wird das schon längst bestehende unbedingte Verbot des Verkaufs von Arsenikalien zum Zwecke der Vertilgung von schädlichen oder lästigen Thieren, z. B. von Ratten und Mäusen und dergleichen nicht überall gehörig beobachtet.

Da gerade mit den zu diesem Zweck verlangten Arsenikalien nicht selten Unglücksfälle herbeigeführt werden und statt dieser Gifte andere, dem Leben der Menschen weniger gefährliche, jedoch ebenso zweckdienliche, Mittel gebraucht werden können, so werden die Kreisregierungen beauftragt, jenes Verbot den zum Verkauf genannter Gifte berechtigten Personen von neuem unter angemessener Strafandrohung einzuschärfen und die Polizeibehörden zur genauen Aufsicht auffordern zu lassen.

Nachricht hievon der Großh. Sanitäts-Commission auf ihren Bericht vom 23. v. M., Nr. 956.

Carlsruhe, den 12. April 1853.

Ministerium des Innern.
gez. v. Marschall.

Das Anfertigen gepulverter Arzneisubstanzen durch die Apotheker betreffend.

Die zu medicinischen und thierarzneilichen Zwecken dienenden gepulverten Substanzen, sofern sie nicht strenge auf Reinheit geprüft werden können, sind von den Apothekern selbst zu bereiten, und es dürfen dieselben in Zukunft nicht mehr aus Handlungen bezogen werden.

Die Anfertigung einer gepulverten Substanz ist unter Angabe der Menge in das Elaborationsbuch einzutragen.

Die Apotheken-Visitatoren haben auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und die gefundenen Zuwiderhandlungen durch Aufnahme in das Protokoll zur Anzeige zu bringen.

Karlsruhe, den 22. März 1854.

Großh. Sanitäts-Commission.
Dr. Bils. Hamburger.

Das Prakticiren der Schweizer Aerzte, insbesondere jener aus dem Canton Aargau in dem diesseitigen Großherzogthum betreffend.

Nr. 5796. Unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. Oktober 1838, Nr. 18,704, Verord.-Bl. Nr. 27 vom Jahr 1838 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Februar d. J., Nr. 2961, die angezogene Bekanntmachung dahin abgeändert wurde, daß den inländischen Patienten unbenommen sei, die ihnen von lizenzirten Schweizer Aerzten nach Vorschrift der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Oktober 1838, Nr. 18,074 vorgeschriebenen Arzneien in den öffentlichen Apotheken des Cantons Aargau anfertigen zu lassen. Freiburg, den 14. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Die bei der Abhörbehörde aufzubewahrende Fertigung der Gemeinde-Rechnung betr.

Nr. 5604. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. M., Nr. 3161 ausgesprochen:

Die Gemeinderechnung, von welcher nach §. 34 der Verordnung vom 26. Jänner 1849 (Reg.-Bl. Nr. IV) ein Exemplar in der Registratur des Gemeinderaths und eine Fertigung bei der Abhörbehörde aufzubewahren ist, muß hiernach allenthalben in Doppelschrift vorhanden sein.

Die Fertigung einer Doppel- oder Reinschrift derselben gehört, wie bereits durch Ministerial-Erlaß vom 20. Juli 1849, Nr. 9263 ausgesprochen wurde, zur Obliegenheit des Gemeinderechners, und wenn deren Vorlage an die Abhörbehörde von Seiten des Gemeinderathes unterbleibt, so ist das gleiche Verfahren zu beobachten, welches einzutreten hat, wenn die Rechnung selbst in der festgesetzten Frist nicht zur Abhör einkommt.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg, den 13. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Kirchgessner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

№ 9. Samstag den 22. April 1854.

Bekanntmachungen.

Die Ausfertigung der Gewährbuchsauszüge betreffend.

Nr. 2698. Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Gewähr- und Pfandgerichte die zur Ausfüllung der Pfand- und Gewährbuchsauszüge bestimmten gedruckten Fragebogen statt mit Buchstabenschrift mit abkürzenden Zeichen (z. B. mit Querstrichen, mit Nullen und dgl.) ausfüllen. Hieraus entstehen leicht Zweifel darüber, wie die Fragen beantwortet werden wollten, und je nachdem das betreffende Amtsrevisorat die Zeichen auslegt, nicht selten unrichtige Beurkundungen in den auf Grund jener Auszüge gefertigten Pfandurkunden, Kaufbriefen u. s. f.; Folgen hievon sind Benachtheiligung der Partheien und häufige Rechtsstreite.

Zur Vermeidung solcher Mißstände werden die Pfand- und Gewährgerichte angewiesen, die Fragebogen genau nach dem Inhalte der Grund- und Gewährbücher mit deutlicher Buchstabenschrift auszufüllen, auch wenn sie die Beantwortung einer Frage umgehen zu dürfen glauben, den Grund hiefür ebenfalls mit Worten anzugeben.

Die Großh. Amtsrevisorate haben den Vollzug dieser Anordnung streng zu überwachen und im Falle der Nichtbefolgung die Fragebogen zur Verbesserung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 13. März 1854.

Justiz-Ministerium
Wechmar.

Die Abfassung der Sammtverbindlichkeits-Clausel bei Schuld- und Pfand-Verschreibungen betreffend.

Nr. 3096. Es ist mehrfältig die Wahrnehmung gemacht worden, daß von den Großherzoglichen Amtsrevisoraten bei Aufnahme der Schuld- und Pfandurkunden die Beurkundung über Uebernahme der Sammtverbindlichkeit durch die Ehefrauen der Schuldner an ganz ungeeigneter Stelle, nämlich zwischen den gedruckten Worten „Unterschrift der Betheiligten" und der Unterschrift selbst eingeschaltet wird.

Die Großherzoglichen Amtsrevisorate werden deßhalb zur genauen Befolgung der diesseitigen Verordnung von 27. Dezember 1852, Nr. 12,330 angewiesen und hiebei weiter bemerkt: es entspricht dieser Verordnung nicht, wenn die Erklärung der Uebernahme der Sammtverbindlichkeit zwar in den leeren Raum vor der Quittung aufgenommen, aber nur sie allein und nicht auch die Pfandurkunde selbst von den Betheiligten unterschrieben wird. Die Sammtverbindlichkeitserklärung ist nur ein Anhang der Pfandurkunden, der nicht zu den allgemeinen gesetzlichen Gedingen einer solchen gehört, die Unterschrift der Betheiligten unter demselben kann daher diejenige unter der Haupturkunde nicht ersetzen, wie es bestimmt aus der diesseitigen Verordnung vom 7. April 1810 und den derselben beigehefteten Formularen hervorgeht; künftighin ist daher darauf zu achten, daß nicht allein das besondere Geding der Sammtverbindlichkeitserklärung, sondern auch die Schuld- und Pfandurkunde von den Betheiligten unterzeichnet wird. Karlsruhe, den 24. März 1854.

Justiz-Ministerium.
A. A. d. Präs.
Junghans.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungs-Anstalt für 1853/54.

Nr. 6769. In Folge hohen Ministerialerlasses vom 17 d. M., Reg.-Bl. Nr. X, S. 73 werden sämmtliche Gemeinderäthe angewiesen, schleunigst die Specialübersichts-Tabellen nach An-

leitung der §§. 28 und 29 der Instruction III zum alten Feuerversicherungsgesetz, welche nach §. 15, Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum neuen Gesetz während der Übergangsperiode noch in Kraft bleiben und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, sowie die Verfügung des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brand-Casse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727 (S. 156 der amtlichen Octavausgabe des neuen Feuerversicherungsgesetzes) zu fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben auszufüllen, sofort dieselben den betreffenden Großh. Amtsrevisoraten unverzüglich zur Prüfung einzusenden.

Die summarischen Bezirkseinzugs-Register sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III zum alten Feuerversicherungsgesetz und der obenerwähnten Verfügung des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brand-Casse vom 17. Oktober 1852, Nr. 2727, durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar dieses summarischen Einzugs-Registers ist nebst den Specialübersichts-Tabellen den betreffenden Großh. Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern, welche den Einzug nach §. 39 der Instruction III und §. 5 der Instruction VII zum neuen Feuerversicherungsgesetz, durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandcasse zu vereinnehmen haben, mitzutheilen.

Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugs-Registers ist ebenfalls alsbald hierher vorzulegen.

Den Großh. Amtsrevisoraten wird die schleunige Erledigung dieser Angelegenheit anempfohlen, da die Verhältnisse den gleichbaldigen Einzug der Umlage dringend gebieten.

Freiburg, den 28. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Hebting.

Die Prüfung der Gebührenzettel der Bezirksbaumeister berteffend.

Nr. 6652. Bei der Prüfung der obigen Gebührenzettel ist zu unterscheiden, ob solche blos Diäten 2c., oder aber Gebühren für die Ausarbeitung von Plänen und Voranschlägen zu Gemeinds- und Stiftungs-Bauten betreffen. Nur für letztere Geschäfte wird der bisherigen Uebung gemäß die Prüfung der Zettel durch die Großh. Central-Bauinspektion Karlsruhe erforderlich, dagegen genügt es bei Diätenforderungen 2c. der Bezirksbaumeister, daß ihre Zettel jeweils den betreffenden Gemeinderäthen zur Anerkennung rücksichtlich der verwendeten Zeit übergeben, und nur im Falle einer etwaigen Beanstandung derselben mit gutächtlichem Bericht hierher vorgelegt werden.

Dieses wird zur Erläuterung diesseitiger Generalverfügung vom 23. Februar v. J., Nr. 4462 hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 24. März 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Hahn.

Die Vermittlung von Einstandsgesuchen und Uebersendung der Gelder durch die Aemter btr.

Nr. 7678. Nach einer von Großh. Direktion der Posten und Eisenbahnen anher geschehene Mittheilung wird die diesseitige Verordnung vom 22. Juli v. J. Nr. 16,018, Verord.-Bl. Nr. XXI, wornach sämmtliche Aemter des Kreises angewiesen wurden, die Versendung von Einstandsgeldern oder Einstandsgesuchen an das Großh. Kriegsministerium nicht als Dienst-Sache, sondern als „P. S." zu bezeichnen, häufig nicht beachtet, und sieht man sich deßhalb veranlaßt, die Aemter wiederholt auf die pünktliche Befolgung jener Verordnung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß im Falle etwa weiter vorkommender Uebertretungen nach Maßgabe der hohen Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1851, Reg.-Bl. Nr. III, S. 23 gegen die Contravenienten eingeschritten werden würde. Freiburg, den 7. April 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Kirchgeßner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 10. Samstag den 13. Mai 1854.

Bekanntmachungen.

Den Verkauf und Genuß des Pferdefleisches betreffend.

Nr. 10,076. In Folge Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. April, Nr. 6160, wird nachstehende Verordnung Großh. Ministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 9. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Nr. 6160. In Betracht der in neuerer Zeit mehrfach in Uebung gekommenen Verwendung des Pferdefleisches zur menschlichen Nahrung, und in der Absicht, den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Genuß schädlicher Bestandtheile hervorgehen können, sehen wir uns veranlaßt, auf erstatteten Vortrag der Großh. Sanitäts-Commission zu verordnen:

§. 1. Das Schlachten der Pferde zum Genusse ihres Fleisches ist gestattet, und es dürfen zu diesem Zwecke nicht nur jüngere, gesunde, zufällig verunglückte, sondern auch ältere magere und selbst kranke Thiere verwendet werden, insofern deren (äußerliche oder innerliche) Krankheit eine rein örtliche ist, und keine innere Veränderung in den Säften und dem Fleisch derselben zur Folge gehabt hat.

§. 2. Zur Ermittelung der Beschaffenheit der zum Schlachten bestimmten Pferde sind dieselben im lebenden Zustande und nach dem Tode beim Aufmachen von einem lizencirten Thierarzte unter Zuzug eines Gemeinderathsmitgliedes genau zu besichtigen. Finden sich bei dem Aufmachen der Pferde innere Theile krank, ohne daß jedoch diese krankhafte Beschaffenheit derselben auf das Fleisch und die Säfte der Thiere nachtheiligen Einfluß hatte, so sind nur diese kranken Theile zu entfernen und der Genuß des übrigen Fleisches ist erlaubt.

§. 3. Von der Erlaubniß zum Schlachten sind gänzlich ausgeschlossen, alle Pferde, welche

a) an Krankheiten leiden, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, z. B. der Rotz, der Wurm, der Milzbrand, die Wuth — oder
b) von inneren Krankheiten, welche mit einem Schwäche- oder Faulfieber, Nervenfieber verbunden sind, welche
c) von Cacherien, Zehrfieber; endlich
d) von chronischen Ausschlägen, die über einen sehr großen Theil des Körpers verbreitet sind, und von Abzehrung begleitet werden — gefallen sind.

§. 4. Findet der Thierarzt nach dem Erfund der Besichtigung gegen den Genuß des Fleisches nichts zu erinnern, so hat er darüber einen von dem beigezogenen Gemeinderathsmitglied mit zu unterschreibenden Erlaubnißschein auszustellen.

§. 5. Der Verkauf des Fleisches der unter Beobachtung der obigen Vorschriften geschlachteten Pferde ist gestattet, doch darf dasselbe nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt oder angeboten werden. Den Metzgern und Wurstern bleibt der Ankauf des Pferdefleisches untersagt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, sofern nicht ein schwereres Vergehen mit unterlaufen ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 fl. bis 50 fl. geahndet.

Karlsruhe, den 22. April 1854.

Ministerium des Innern.

Wechmar. Eschborn.

Den Transport der Gefangenen nach den Strafanstalten betreffend.

Nr. 4321. An sämmtliche Großherzogliche Aemter und Physikate.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß bei dem Transport von Sträflingen nach den Strafanstalten sehr häufig ohne genügende Krankheitsursache Fuhren bewilligt werden. Da durch dieses Verfahren der Staatskasse große Kosten erwachsen, so sieht man sich veranlaßt, die Großh. Aemter und Physikate auf die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1836, Nr. 4994, aufmerksam zu machen, wornach

1) ein mit einer Fuhre ankommender Gefangener dann, wenn ihm die Fuhre nach dem ärztlichen Zeugnisse nur wegen eines vorübergehenden Uebels bewilligt wurde, hie und da auf einer Station neuerdings ärztlich untersucht werden soll, ob das Uebel nicht so weit gehoben ist, daß er den Weg zu Fuß fortsetzen kann,

2) da, wo das Uebel nur in Blasen an den Füßen und dergleichen besteht, der transportirt werdende Gefangene ein oder zwei Tage im Arrest verpflegt und dann erst weiter geschickt werden soll,

3) die Gefangenwärter dafür sorgen sollen, daß die Gefangenen einige Zeit vor ihrem Abmarsch die gewöhnlichen Mittel gegen die Fußlosigkeit anwenden.

Die Großh. Aemter werden zu genauer Befolgung dieser Bestimmungen angewiesen und den Großh. Physikaten anempfohlen, nur in den Fällen, wo es die Krankheit eines Gefangenen unumgänglich fordert, Zeugnisse zum Zweck der Bewilligung einer Fuhre auszustellen.

Karlsruhe, den 26. April 1854.

Justizministerium.
Wechmar. Courtin.

Die Baulichkeiten im Mannheimer Kreisgefängniß, hier die einstweilige Verlegung des Kreisgefängnisses für Frauen von Mannheim nach Müllheim und die Unterbringung sämmtlicher männlicher Kreisgefangenen in Mannheim betreffend.

Nr. 4358. In Erwägung, daß der Neubau in dem Mannheimer Kreisgefängnisse einen Theil der dortigen Gebäude und Räumlichkeiten für längere Zeit der Benützung entzieht, welche jetzt von den weiblichen Kreisgefangenen bewohnt sind;

daß daher die einstweilige Verlegung des Kreisgefängnisses für Frauen geboten, dazu aber blos in Müllheim ganz eingerichtete Räume vorhanden sind;

daß die aus den Aemtern des See- und Oberrheinkreises bisher nach Müllheim gelieferten männlichen Kreisgefangenen während der Dauer des Baues in Mannheim verwahrt werden können,

wird hiemit angeordnet:

1) Das Kreisgefängniß für Frauen wird nach Müllheim verlegt;

2) sämmtliche männliche Kreisgefangene des Landes sind künftig nach Mannheim zu weisen und die jetzt in Müllheim befindlichen nach Mannheim zu verbringen.

Karlsruhe, den 27. April 1854.

Justiz-Ministerium.
Wechmar. Courtin.

Die Wiederbesetzung der Bezirksschulvisitatur Waldkirch betreffend.

Nr. 8216. Die Bezirksschulvisitatur Waldkirch ist dem Stadtpfarrer Miller in Elzach übertragen worden, was man andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 15. April 1854

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Besetzung des Notariatsdistriktes Schönau im Wiesenthale betr.

Nr. 9221. Durch hohen Justizministerial-Erlaß vom 19. d. M., Nr. 4057, wurde der Notariatsdistrikt Schönau im Wiesenthal dem Notariatsassistenten Julius Sevin von Kürzel provisorisch übertragen, und wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 28. April 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Kirchgessner.

Die allgemeine Industrie-Ausstellung in New-York betreffend.

Nr. 7942. Zufolge hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 18. v. M., Nr. 4170, wurden von der Preis-Jury der New-Yorker Ausstellung nachbenannten badischen Ausstellern Medaillen und ehrenvolle Bezeichnungen zuerkannt:

Klasse 2. Chemikalien.

Bronze-Medaille: C. A. Fries, Heidelberg, Ultramarin, nebst besonderer Belobung.

Klasse 9. Landwirthschaftliche Geräthe.

Ehrenvolle Bezeichnung: Jakob Kade, Achern, Sensen und Strohmesser, den besten im auswärtigen Theile der Ausstellung.

Klasse 11 — 15. Gewebe.

Bronze-Medaille: Köchlin und Söhne, Lörrach, bedruckte Kattune.

Klasse 16. Leder.

Bronze-Medaille: Heintze und Freudenberg, Weinheim, lackirtes Leder, nebst besonderer Belobung.

Klasse 19. Kleidungsstücke.

Bronze-Medaille: Stecher und Comp., Karlsruhe, Corsetten ohne Nath.

Klasse 24. Glas.

Bronze-Medaille: J. A. Dernbinger, Sohler und Comp., Offenburg, farbiges und dessinirtes Fensterglas, Glaszeichnungen, nebst besonderer Belobung.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 11. April 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Das Fertigen und Eichen der Apothekergewichte betreffend.

Nr. 8377. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. April Nr. 5486 ist als Eicher für die kleinen Apothekergewichte im Sinne des §. 5 der Verordnung vom 10. Februar d. J. Reg.-Bl. Nr. X der Eichbeamte Martin Wagner zu Karlsruhe bestellt worden.

Die Gbühr für das Eichen und Bezeichnung der geeichten Stücke mit Eichzeichen und Jahreszahl der Eiche, auch für das Wiedereichen beträgt

a) für Stücke von ½ Drachme, 2 Scrupel, 1 Scrupel, ½ Scrupel 4 kr. für's Stück.

Wird das Metall vom Eicher dazugegeben, so sind weiter zu berichtigen:

für 1 Stück zu 2 Scrupel	3 kr.	" "
" 1 " " ½ Drachme mit 3 Löchern	3 kr.	" "
" 1 " " ½ " viereckig	1 kr.	" "
" 1 " " 1 Scrupel	2 kr.	" "
" 1 " " ½ "	1 kr.	" "

b) für Granstücke und Bruchstücke eines Granes . . . . . 3 kr. für's Stück.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 18. April 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Einführung des Schneller-Haspels betreffend.

Nr. 8901. Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. J., Nr. 3156, ist die Großh. Direktion der Uhrenmacherschule in Furtwangen mit der Anfertigung von Schnellerhaspeln mit metallenem Räderwerke für Stränge von 1500 Ellen Länge und Unterbunden alle 300 Ellen, sowie zugleich die Einleitung zu treffen beauftragt worden, daß eine größere Anzahl metallener Räderwerke für solche Haspel gefertigt werde, indem hiezu das Holzwerk von jedem geschickten Dreher hergestellt werden kann.

Laut Vorlage Großh. Direktion der Uhrenmacherschule vom 10. d. M., Nr. 243, ist dieser Auftrag nun vollzogen und sind nunmehr gute Schnellerhaspel mit metallenem Räderwerk für die angegebenen Maße bei der Uhrenmacherschule zu haben.

Die Holzdreher-Arbeit wird von Joseph Baumgartner in Frohnschwand, Amts St. Blasien,

zu 1 fl. 18 kr. im Großen und zu 1 fl. 24 kr. einzeln gefertigt, die metallenen Uhrwerke von Uhrmacher David Eschle in Furtwangen zu 36 kr. einzeln und zu 30 kr. im Großen.

Die Zusammensetzung und Stempelung wird zunächst noch durch die Großh. Uhrenmacherschule in Furtwangen besorgt und können von derselben ausgerüstete Schnellerhaspel von öffentlichen Stellen auf dem Dienstwege (vorbehaltlich der Rücksendung der Verpackungskiste auf gleichem Wege) zu 1 fl. 50 kr. bezogen werden.

Das Eichzeichen ist der badische Wappen, aufgeschlagen auf der Rückseite des metallenen Werkes und an den 6 Zapfen der Arme in den Querstücken.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 25. April 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Pacht- und Verpflegungs-Vertrag für das Armenbad auf das Jahr 1854 betr.

Nr. 9111. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 20. d. M., Nr. 5936, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestandtheile der Kost im Armenbade zu Baden für 1854 dieselben sind, wie im Jahre 1853, die Vergütung aber mit Rücksicht auf die hohen Viktualienpreise von 30 kr. auf 33 kr. für den Tag erhöht wurde.

Freiburg, den 27. April 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Nr. 9415. Zum Vollzug des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1853, Reg.-Bl. Nr. V, hat das Großh. Ministerium des Innern die Kreisregierungen ermächtigt, den Auswanderungs-Agenten die Anwendung von Vertragsformularen, welche mit den von Großh. Ministerium des Innern genehmigten Vertragsformularen der Unternehmer übereinstimmen, selbst zu gestatten.

Hiernach werden die Großh. Aemter angewiesen, von jedem in ihren Bezirken befindlichen Auswanderungs-Agenten drei Exemplare der von ihnen in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare zur Prüfung und Genehmigung binnen 14 Tagen zu erheben und hierher vorzulegen, wovon man alsdann je ein beglaubigtes Exemplar dem betreffenden Agenten zurückstellen, das zweite bei den diesseitigen und das dritte bei den Amtsakten aufbewahren lassen wird.

Dabei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach vielfach Uebertretungen der oben erwähnten Verordnung, namentlich des §. 16 derselben, vorkommen, ohne daß dagegen von den Behörden eingeschritten wird.

Man empfiehlt daher Großh. Aemtern, für den gehörigen Vollzug jener Verordnung nach Vorschrift der §§. 18 und ff. derselben zu sorgen.

Freiburg, den 2. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Waarencontrole im Binnenlande betreffend.

Nr. 4337. Mit Beziehung auf lit. c der diesseitigen Verordnung vom 9. Dezember 1851, Nr. 11,021 (Verord.-Bl. S. 85 und 86), werden die Großh. Zoll- und Steuerbehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer weiter eingelaufenen Nachricht die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97 der Zollordnung), so weit sie nach der Bekanntmachung vom 20. Januar 1852, Nr. 2 (Verord.-Bl. S. 9), in der königlich preußischen Provinz Westphahlen und den fürstlich Waldek'schen und Lippe'schen Gebietstheilen noch aufrecht erhalten waren, daselbst nunmehr mit der Maßgabe aufgehoben worden sind, daß sie ferner nur noch für Kaffee im Regierungsbezirk Münster fortbestehen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1854.

Zoll-Direktion.

Kirchgeßner. vdt. Bermeitinger.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 11. Samstag den 20. Mai 1854.

Bekanntmachungen.

Die Regulirung der Steuerlöhne pro 1854 betreffend.

Nr. 9603. Nachstehende Verordnung der Großh. Regierung des Unterrheinkreises wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 3. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises
J. A. d. D.
Föhrenbach.

Hebting.

Tarif

des Maximums der Steuermannslöhne für die Station Mannheim im Jahre 1854.

	Mit Ladung von 600 bis 1000 Ctr. fl.	kr.	1001 bis 2500 Ctr. fl.	kr.	über 2500 Ctr. fl.	kr.
A. Bei der Thalfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Mannheim nach Worms	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängschiff von Mannheim nach Mainz	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot) von Mannheim nach Mainz (Ohne Rücksicht auf die Ladung.)	—	—	—	—	7	—
B. Bei der Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Mannheim nach Speyer	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen	12	30	15	—	18	—
2. Für ein geschlepptes Anhängschiff von Mannheim nach Knielingen	9	30	12	—	15	—
3. Für ein Schleppdampfschiff von Mannheim nach Knielingen (Ohne Rücksicht auf die Ladung.)	—	—	—	—	14	—
4. Für ein Personendampfschiff von Mannheim nach Knielingen	—	—	—	—	10	—

Bemerkungen

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen ein oder mehrere Anhängschiffe zurückgelassen und von dem Schleppschiffe nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten:

1) für das Schleppschiff, je nach dem Orte, an welchem das Anhängschiff abgeworfen worden:

von Knielingen bis Speier oder weiter unten und zurück 10 fl. — kr.
" " " Rheinhausen und zurück . . . . 8 " 15 "

von Knielingen bis Germersheim und zurück . . . . 5 „ 30 „
„ „ „ Leopoldshafen und zurück . . . . 2 „ 30 „

2) für jedes Anhängeschiff, je nach der Zeit des Liegenbleibens:
bei einem Aufenthalte von 4 Stunden 1 fl. — kr.
„ „ „ „ 8 „ 1 „ 30 „
„ „ „ „ 12 „ 2 „ — „

II. Bei dem Steuern nach solchen Zwischenplätzen, welche oben nicht namentlich genannt sind, findet die Berechnung des Steuerlohnes nach Maßgabe der Entfernung und der Ladung in dem aus vorstehendem Tarife hervorgehenden Verhältnisse statt.

III. Außer den in diesem Tarife festgesetzten Maximalsätzen des Steuerlohns können die Steuerleute während der Fahrt noch die Verabreichung der gewöhnlichen Schiffskost, oder wo diese nicht in natura gegeben werden will, eine tägliche Kostgeldentschädigung von 1 fl. 10 kr. in Anspruch nehmen. Sonstige Forderungen, unter welcher Benennung es auch sein möge, ist der Schiffer zu bezahlen nicht schuldig.

Die Aufsäuberung der Bäche und Gräben betreffend.

Nr. 10,343. Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 4. d. M. Nr. 4835 anher zu erkennen gegeben:

Aus dem Gemarkungsrecht, insbesondere dem Bannrecht der Gemeinde (§. 2 des II. Constitutions-Edicts vom 14. Juli 1807) folgt die Berechtigung, aber auch die Verpflichtung der Gemeinde, alle zur Beförderung der Kultur erforderlichen Anlagen, welche den einzelnen Güterbesitzern nicht obliegen, namentlich aber jene herzustellen, ohne welche eine den möglichst höchsten Ertrag der Liegenschaften bewirkende Benützung derselben nicht möglich wäre.

Es ist daher jede Gemeinde auch verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung jene Abzugsgräben und Wasserbauten herzustellen und zu unterhalten, welche nothwendig sind, um das aus höher gelegenen Gemarkungen kommende Wasser abzuführen, auch die eigene Gemarkung oder größere Theil derselben vor Versumpfung oder Ueberschwemmung zu bewahren.

Die Entscheidung der Frage, welche Arbeiten zu diesem Behufe nöthig sind, steht der mit Handhabung der Gemarkungspolizei betrauten Gemeindebehörde, beziehungsweise der Staatsverwaltungsbehörde (Organisations-Edict von 1809 Beil. lit. C. Ziff. 18 lit. D. Ziff. 8 c und 17 a) zu;

(Zu vergleichen Satz 20 der Vogtsgerichtsordnung vom 3. Oktober 1811 Reg.-Bl. Nr. XXVII, Satz 12 der Straßenbauordnung vom 7. Mai 1810 Reg.-Bl. Nr. XX;

§. 12 der Mühlenordnung vom 18. März 1822;

§. 2 des Zwangsabtretungsgesetzes vom 29. März 1838 Reg.-Bl. Nr. XXXXII;

§. 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 Reg.-Bl. Nr. XV, über Bewässerung und Entwässerung.)

Da größere Geländflächen in verschiedenen Gemarkungen in Folge unterlassener Herstellung oder unterlassener Aufsäuberung der zur Abführung der Wasser dienenden Bäche und Gräben versumpft sind, so wird die Großh. Kreisregierung beauftragt, die Aemter anzuweisen, die Gemeindebehörde zur Beseitigung dieser Mißstände aufzufordern, geeignetenfalls im Benehmen mit den Behörden für Wasser- und Straßenbau, Landwirthschaft und Forstwirthschaft die gehörige Herstellung und Aufsäuberung solcher Bäche und Gräben anzuordnen und hierzu so viel nur immer jene Zeit zu wählen, in welcher die Gemeindeangehörigen die Arbeiten mit dem geringsten Nachtheile für ihre übrigen Geschäfte im Wege der Naturaldienstleistung ausführen können, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ableitung des schädlichen Wassers nöthigen Arbeiten von den Gemeinden rechtzeitig ausgeführt werden.

Berührt ein Bach oder Abzugsgraben mehrere Amtsbezirke, so sind von den betheiligten Bezirks-Aemtern über die Breite und Tiefe der Bäche und Gräben und über die Zeit der Herstellung und Aufsäuberung die geeigneten Verabredungen zu treffen.

Sämmtliche Aemter werden hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, die ihnen unterstehenden Bürgermeister-Aemter mit aller Strenge zur pünktlichen Beachtung dieser Vorschriften anzuhalten und bei ihren Ortsbereisungen ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten.

Freiburg, den 12. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

№ 12. Samstag den 17. Juni **1854**

Bekanntmachungen.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für das Jahr 1853 betr.

Nr. 12,084. Mit Erlaß des Großh. Oberraths der Israeliten vom 20. Jänner 1853, Nr. 20, sind der diesseitigen Stelle an Unterstützungsgeldern für das Jahr 1853 zur Verfügung gestellt 626 fl. 56 kr., deren Vertheilung in nachstehender Weise angeordnet wird:

I. Bezirksamt Breisach.

a. Gemeinde Breisach.

1) Becca Wurmser, Verpflegungsbeitrag	20 fl. — kr.	
2) Marx Wertheimer, Lyceist	20 fl. — kr.	
3) Samuel Gaismar, Lithograph	10 fl. — kr.	
4) Moses Jakob Bär dto.	10 fl. — kr.	
5) Moriz Levi, Handlungslehrling	10 fl. — kr.	
6) Heinrich Levi dto.	10 fl. — kr.	
7) Marx Guggenheimer, Schreinerlehrling	10 fl. — kr.	
8) Leopold Reichshofer, Schusterlehrling	10 fl. — kr.	
9) Samuel Rosenberger dto.	10 fl — kr.	
10) Leo Halle dto.	10 fl. — kr.	
11) Theodor Günzburger dto.	10 fl — kr.	
12) Lazarus Wertheimer dto.	10 fl. — kr.	
13) Salomon Gaismar, Bäckerlehrling	10 fl. — kr.	
14) Moses Olesheimer dto.	10 fl. — kr.	
15) Jakob Wurmser dto.	10 fl. — kr.	
16) Nathan Blum dto.	10 fl — kr.	
17) Jonas Wurmser, Schneiderlehrling	10 fl. — kr.	
18) Marx Kahn dto.	10 fl. — kr.	
b. Gemeinde Ihringen.		
19) Heinrich S. Gaismar, stud. med.	20 fl. — kr.	
20) Maier Maier, Unterstützung	5 fl — kr.	
21) Samuel Weils Wittwe, Unterstützung	5 fl. — kr.	
22) Philipp Kahn, Unterstützung	5 fl. — kr.	
23) Marx Maiers Wittwe, Unterstützung	5 fl. — kr.	
24) Herz Heil Brunners Wittwe, Unterstützung	10 fl. — kr.	
		250 fl. — kr.

II. Oberamt Emmendingen.

a. Gemeinde Emmendingen.

25) Abraham Pikard, Bäckerlehrling	10 fl. — kr.
26) Maier Veit, Schneiderlehrling	10 fl. — kr.
27) Max Auerbach, in der höhern Bürgerschule	8 fl. — kr.
28) Jonas Weil dto.	8 fl. — kr.
29) Simon Weil dto.	8 fl. — kr.

b. Gemeinde Eichstetten.

30) Sigmund Weil, stud. jur. . . . . 20 fl. — kr.
31) Gustav Maier, Schulzögling . . . . 15 fl. — kr.
32) Marx Weil, in der höhern Bürgerschule . . . . . 8 fl. — kr.
33) Heinrich Maier, Handlungslehrling . . . . . . 10 fl. — kr.
34) Nathan Klein, Unterstützung . . . . 8 fl. — kr.
35) Brendel Ullman dto. . . . . 8 fl. — kr.
36) Kenendel Klein dto. . . . . 8 fl. — kr.

121 fl. — kr.

III. Bezirksamt Ettenheim.

a. Gemeinde Altdorf.

37) Abraham Klugherz, in der höhern Bürgerschule . . 8 fl. — kr.
38) Nathan Hirsch, in der höhern Bürgerschule . . . . 8 fl. — kr.
39) Emanuel Hirsch dto. . . . . 8 fl. — kr.
40) Daniel Wormser dto. . . . . 8 fl. — kr.
41) Gabriel Ellenbogen dto. . . . . 8 fl. — kr.
42) Jakob Groß dto. . . . . 8 fl. — kr.

b. Gemeinde Ettenheim.

43) David Lion, in der höhern Bürgerschule . . . . . 8 fl. — kr.
44) Regina Lion, Unterstützung . . . . 8 fl. — kr.
45) Pauline Ullman dto. . . . . 8 fl. — kr.

c. Gemeinde Kippenheim.

46) Heinrich Cerf, in der höhern Bürgerschule . . . . 8 fl. — kr.

d. Gemeinde Orschweier.

47) Karoline Levi, Unterstützung . . . . 8 fl. — kr.
48) Herzel Roth, Wittwe, Unterstützung . . . . . . 12 fl. — kr.
49) Götsch Süßmann, Unterstützung . . . . 8 fl. 56 kr.
50) Israel Menser dto. . . . . 8 fl. — kr.

e. Gemeinde Rust.

51) Karoline Epstein, Unterstützung . . . . 6 fl. — kr.
52) Elias Pollak, Wittwe dto. . . . . 6 fl. — kr.
53) Samuel Ullmans Wittwe, Unterstützung . . . . . 6 fl. — kr.
54) Marx Grumbachers Wittwe dto. . . . . . . 6 fl. — kr.
55) Simon Springers Wittwe dto. . . . . . . 6 fl. — kr.

f. Gemeinde Schmieheim.

56) David Hanover, Lyceist . . . . 18 fl. — kr.
57) Maier Lazarus, an der höhern Bürgerschule . . . 8 fl. — kr.
58) Marx Dreifuß dto. . . . . 8 fl. — kr.
59) Joseph Hofmann dto. . . . . 8 fl. — kr.
60) Salomon Rosenstiel dto. . . . . 8 fl. — kr.
61) Leopold Schnurrman dto. . . . . 8 fl. — kr.

204 fl. 56 kr.

IV. Bezirksamt Lörrach.

a. Gemeinde Lörrach.

62) Emanuel Braunschweig, Modellstecher . . . . . 18 fl. — kr.

b. Gemeinde Kirchen.

63) Salomon Bloch, Schustergesell . . . . 15 fl. — kr.

33 fl. — kr.

V. Bezirksamt Müllheim.

Gemeinde Müllheim.

64) Israel Flegenheim, Lyceist . . . . 18 fl. — kr.

Zusammen obige 626 fl. 56 kr.

Die Ausbezahlung dieser Beiträge wird durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen und dürfen die ausgeworfenen Summen nur zu den angegebenen Zwecken (bei Lehrlingen insbesondere zur Bezahlung der Lehrgelder) verwendet werden.

Bei dem gegenwärtigen noch andauernden Nothstande hat man sich dießmal ausnahmsweise veranlaßt gesehen, den Armen und Kranken jener israelitischen Gemeinden, die nachgewiesen haben, daß sie zur Zeit außer Stand sind, ihre Ortsarmen genügend zu unterstützen, Geldbeiträge zuzuerkennen, was jedoch bei veränderten Zeitverhältnissen keine Ansprüche für die Zukunft begründen soll.

Freiburg, den 2. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Protokollirung des Befunds der Gefängnißvisitationen betr.

Nr. 4944/45. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 23. September 1836 Nr. 4471, die Visitation der Amtsgefängnisse betreffend, wird im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern bestimmt, daß die Beamten über die monatlich mindestens zweimal vorzunehmende Untersuchung der Gefängnisse ein fortlaufendes Protokoll zu führen haben, welches vierteljährig mit der Criminaltabelle und dem Protokoll über die gemeinschaftlich mit dem Physikus vorgenommene Visitation dem Hofgerichte vorzulegen ist.

Karlsruhe, den 11. Mai 1854.

Justizministerium.
A. A. d. Pr.
Junghanns.

Die Prüfung der Actuariatsincipienten im Frühjahr 1854 betreffend.

Nr. 10,637. Die Actuariatskandidaten aus dem Oberrheinkreise, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, nämlich:

Adolph Hauser von Schweigmatt, Gemeinde Raitbach, Amts Schopfheim,
Karl Schlotterbeck von Keppenbach, Gemeinde Freiamt, Oberamts Emmendingen,
Maximilian Haas von Staufen,
Oskar Vögele von Breisach,
Theobert Kohlund von Säckingen,

sind unter die Zahl der Amtsactuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 16. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Gebührenbestimmung für Doppelurschriften von Notariatsurkunden betr.

Nr. 10,624 Hinsichtlich des rubrizirten Gegenstandes hat das Großh. Justizministerium durch Erlaß vom 2. Mai Nr. 4556 verfügt:

Die Entscheidung der Frage, welcher Gebührenansatz in den Fällen stattfinde, wo von einer Notariatsurkunde eine zweite Originalausfertigung durch die Parteien verlangt wird, liegt in §. 16 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs, denn die weitere Originalausfertigung enthält in der That die Beurkundung der Thatsache, daß unter den Parteien ein Rechtsgeschäft von dieser Form und diesem Inhalt abgeschlossen worden sei. Für solche Doppelurschriften ist deßhalb in der Regel die Gebühr von 1 fl zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Fälle, in welchen nach der Beschaffenheit der Haupturkunde die Gebühr für diese geringer, als diejenige des §. 16 des Tarifs ist. In diesen Fällen darf nur der Ansatz dieser geringern Taxe wiederholt werden; es liegt in der Natur der Sache, daß die weniger Zeit und Mühe erfordernde Doppelurschrift niemals höher bezahlt werde, als die Urschrift.

Dies wird behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 16. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Die Vergebung eines Freiplatzes für einen evangelischen Knaben aus dem Oberrheinkreise in der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal betr.

Nr. 11,550. In der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal ist ein Freiplatz für einen evangelischen Knaben aus dem diesseitigen Kreise wieder zu besetzen.

Dies wird unter Hinweisung auf die im Reg.-Bl. Nr. 52 vom Jahr 1834 enthaltenen Statuten, und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841, Anz.-Bl. Nr. 55 zur Kenntniß der Großh. Pfarrämter und Gemeinderäthe gebracht, damit sie die geeigneten Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten und gehörig beurkundeten Fragebogens (Verord.-Bl. Nr. 10 vom Jahr 1845) alsbald bei ihrem vorgesetzten Amte einreichen können, welches letztere sogleich Vorlage anher zu machen hat.

Freiburg, den 27. Mai 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Vergebung eines Freiplatzes für ein evangelisches Mädchen aus dem Oberrheinkreise in der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.

Nr. 12,850. Durch die Errichtung von vier weiteren Freiplätzen in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal wurde dem diesseitigen Kreise ein Freiplatz für ein evangelisches Mädchen zu Theil, der nunmehr besetzt werden soll.

Dies wird unter Hinweisung auf die im Reg.-Bl. Nr. 52 vom Jahr 1834 enthaltenen Statuten, und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841, Anz.-Bl. Nr. 55, zur Kenntniß der Großh. Pfarrämter und Gemeinderäthe gebracht, damit sie die geeigneten Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten und gehörig beurkundeten Fragebogens (Verord.-Bl. Nr. 10 vom Jahr 1845) alsbald bei ihrem vorgesetzten Amte einreichen können, welches letztere sogleich Vorlage anher zu machen hat.

Freiburg, den 13. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Feuergefährlichkeit der Streichfeuerzeuge betreffend.

Nr. 12,175. Da in neuester Zeit wiederholte Brandfälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, welche erwiesenermaßen ihre Entstehung in der unvorsichtigen Behandlung der Zündhölzchen, insbesondere durch Kinder fanden, so werden die Großh. Aemter, sowie die Ortspolizei- und Schulbehörden wiederholt aufgefordert, durch geeignete Belehrungen und Warnungen darauf hinzuwirken, daß die gehörige Vorsicht beim Gebrauch der Reibfeuerzeuge, insbesondere der Zündhölzchen, angewendet und namentlich das Spielen der Kinder mit denselben verhindert werde.

Zu gleicher Zeit ist wiederholt auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1846, Verord.-Bl. Nr. XXI, worin den Kaufleuten anempfohlen wird, an Leute, welche notorisch schwachsinnig sind, und an Kinder keine Reibfeuerzeuge abzugeben, aufmerksam zu machen.

Freiburg, den 3. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Bitte des Kaufmanns Conrad Renner in Mannheim um Concessions-Ertheilung zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika betreffend.

Nr. 12,792 Dem Kaufmann Conrad Renner in Mannheim wurde zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1854, Nr. 7909—10 die Concession zur Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern über Liverpool ertheilt. Mannheim, den 10. Juni 1854.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmitt. Stahl.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 13. Samstag den 24. Juni 1854

Bekanntmachungen.

Nr. 12,542. Großh. Ministerium des Innern hat nachstehende Verordnung erlassen, die hiemit zur Nachachtung veröffentlicht wird. Freiburg, den 9. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Kirchgessner.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Phosphorzündhölzchen-Fabriken betr.

Da in Phosphorzündhölzchen-Fabriken, welche nicht gesundheitsgemäß eingerichtet sind, die Gesundheit der Arbeiter durch die Entwickelung von Phosphordämpfen sehr gefährdet ist, so wird auf den Vorschlag der Großh. Sanitäts-Commission verordnet wie folgt.

§. 1. Die Bereitung der Zündmasse nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung hat in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitsräumlichkeiten gänzlich abgeschlossenen Räumen zu geschehen.

§. 2 Zu den hiezu bestimmten Räumen ist mittelst besonderer Einrichtungen, wie durch Ventilatoren, Luftkanäle, kaminartigen Bau und dgl. dafür zu sorgen, daß ein rascher und vollständiger Abzug der sich entwickelnden Dämpfe stattfindet. In dem Raume zum Trocknen der Hölzchen dürfen auch, wenn das Trocknen in Kästchen geschieht, keine Arbeiter verweilen.

§. 3. Sämmtliche Arbeitsräume der Fabrik, auch die zu den Holzarbeiten bestimmten, müssen täglich gelüftet werden.

§. 4. Der Fabrikherr darf den Arbeitern nicht gestatten, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu essen. Auch sind die Arbeiter zu belehren, daß sie durch Reinlichkeit, namentlich durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit sowie durch öfters Ausspülen des Mundes zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen werden.

§. 5. Leute mit offenbar schadhaften Zähnen oder schwindsüchtiger Anlage soll der Fabrikherr wo möglich nicht als Arbeiter in die Fabrik aufnehmen, jedenfalls aber sie vor dieser Beschäftigung warnen.

§. 6. Der Fabrikherr ist gehalten von jeder auftretenden Erscheinung eines Brust-, Zahn- oder Kieferleidens unter den Arbeitern Kenntniß zu nehmen, die betreffenden Individuen sofort entweder bei unschädlichen, nicht mit Dampfentwickelung verbundenen Arbeiten zu verwenden, oder nach den Umständen ganz von der Arbeit zu entfernen, auch ohne Verzug von seiner Wahrnehmung dem Physicate die Anzeige zu machen.

§. 7. Die Bezirkspolizeibehörde und das Physicat haben über die gehörige Beachtung dieser Vorschriften zu wachen; Letzteres hat sich zeitweise durch gelegenheitliche Besuche der Fabrik von dem Gesundheitszustande der darin beschäftigten Personen Kenntniß zu verschaffen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1854.

Gr. Ministerium des Innern.

Wechmar. Buisson.

Die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft betreffend.

Nr. 12,842. Da mehrfach Zweifel erhoben wurden, ob auswärtigen deutschen Gesellschaften für Versicherung von Hagelschaden gestattet sei, Agenten im Großherzogthum aufzustellen, so hat Großh. Ministerium des Innern auf deßhalb gestellte Anfrage durch Erlaß vom 5. September v. J. Nr. 12,396 ausgesprochen, daß im Allgemeinen die Befugniß, Versicherungsverträge rücksichtlich des

Schadens durch Hagelschlag abzuschließen im Großherzogthum Baden von einer besondern Staatserlaubniß nicht abhängig sei, daß übrigens jedenfalls nur badische Staatsbürger, welche zum Betriebe derartiger Handelsgeschäfte berechtigt sind, als Agenten aufgestellt werden dürfen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 13. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Leitung des Auswanderungswesens betreffend.

Nr. 13,208. Durch allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Dezbr. 1847 Nr. 2597 wurde dem Adlerwirth Johann Rufli zu Sisseln, Kantons Argau, die Erlaubniß zur Vermittlung des Transports von Auswanderern aus dem Großherzogthum nach Amerika durch seinen Hauptagenten Karl Fried. Knörry zu Kandern ertheilt, diese Erlaubniß aber von diesseitiger Regierung unterm 13. August 1849 wegen Betheiligung Knörry's an der Revolution wieder entzogen.

Nichtsdestoweniger haben Angehörige des Großherzogthums mit Rufli noch in der neuesten Zeit Ueberfahrtsverträge abgeschlossen und sind, da Rufli im Großherzogthum keine Kaution mehr gestellt hat, durch dessen Zahlungsunfähigkeit in große Noth und bedeutenden Schaden gerathen.

Indem man die Angehörigen des Großherzogthums vor dem Abschlusse von Verträgen über die Beförderung nach Amerika mit solchen Geschäftsbureaux, welche im Großhergogthum nicht konzessionirt sind, warnt, beauftragt man sämmtliche Großh. Aemter, dieses durch ihre Verkündigungsblätter ebenfalls bekannt zu machen. Freiburg, den 19. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgessner.

Die Bezahlung der auf Schulpfründen fallenden Beiträge zu den Schulhausbaukosten btr.

Nr. 12,733. Da sich Zweifel erhoben haben, unter welchen Voraussetzungen von den Gemeinden, beziehungsweise von den Lehrern die auf Schuldiensten haftenden Kriegsschulden, Bau- und Prozeß-Kosten zu zahlen seien, wie dies durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 22. September 1837 Nr. 8637, Verord.-Bl. Nr. 27 vom 13. Oktober 1837 verordnet wurde, sieht man sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Bestimmungen jener Verfügung noch in Kraft sind, wie denn unter Nr. 6 derselben mit Bezug auf Nr. 1—3 ganz bestimmt ausgesprochen ist, daß der auf das Steuer-Capital einer Schulpfründe fallende Beitrag zu Schulhausbaukosten nur dann und in soweit von dem Pfründnießer zu übernehmen ist, als dessen Einkommen den Normalgehalt übersteigt, während er für dasjenige, um was dadurch der Letztere geschmälert wird, von der Gemeinde Ersatz verlangen kann. Solche Beiträge hat zwar der Nutz- oder Pfründnießer zu tragen; allein sie wurden beim Anschlag des Pfründgenusses beziehungsweise des Pfründe-Einkommens, welches demselben jedenfalls zu Theil werden muß, nicht schon berücksichtigt; daher hat derselbe, wofern der gesetzliche Gehalt angegriffen wurde, Vergütung anzusprechen.

Freiburg, den 12. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Ueberhandnahme der Waldbrände betreffend.

Nr. 12,838. Nach eingekommenen Anzeigen sind durch das Feuer, welches zum sogenannten Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens für die Feldcultur nöthig ist, schon mehrfach Waldbrände entstanden, weil nicht die gehörige Vorsicht dabei beobachtet worden ist.

Sämmtliche Bezirks- und Ortspolizeibehörden und Bedienstete werden deßhalb in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 31. v. M. Nr. 8320 beauftragt, unter Bezug auf §. 65 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 darüber zu wachen, daß das Feuer wenigstens 25 Fuß vom Walde und 10 Fuß von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleiben und dieser Zwischenraum rund geschürft, daß auch das Brennen unter Berücksichtigung des herrschenden Windes vorgenommen und das Feuer sorgsam überwacht werden müsse.

Freiburg, den 13. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 14. **Mittwoch den 5. Juli** **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Behandlung von Schuldverweisungen betreffend.

Nr. 13,875. Zufolge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nr. 9145 wurde nachstehende Instruktion auch für sämmtliche den Großh. Kreisregierungen untergebenen Staatsverrechnungen für maßgebend erklärt und deßhalb hiermit zur Kenntniß dieser Verrechnungen gebracht, um sich darnach zu achten. Freiburg, den 27. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Hebting

Es hat sich das Bedürfniß ergeben, bezüglich auf die Behandlung von Verweisungen über ärarische Forderungen, deren Annahme unter Umständen von nachtheiligen Folgen für den Rechtsstand des Großh. Fiskus sein kann, und worüber bei den einzelnen Verwaltungszweigen bis jetzt entweder keine, oder nur ungenügende Vorschriften bestanden, allgemeine Verhaltungsmaßregeln für die Verrechnungen vorzuschreiben. Zu diesem Behufe wird unter Aufhebung der seither theilweise bestandenen betreffenden Vorschriften hiermit verfügt:

Art. 1. Schuldverweisungen im Vollstreckungsverfahren außer der Gant oder solche, die bei Erbtheilungen, freiwilligen Liegenschaftsverkäufen oder in sonstigen Fällen außer der Gant vorkommen, sind von den Verrechnungen jedesmal unmittelbar nach Empfang, und bevor darauf irgend welche Erklärung oder Anforderung erfolgt ist, unter Anschluß der betreffenden Akten der vorgesetzten Behörde vorzulegen, welche sodann das einzuhaltende Verfahren nach Lage der Sache bestimmen wird.

Art. 2. In Gantfällen, wo der Empfang der Verweisung nicht abgewartet werden kann, weil es dann nach §§. 890, 893 und 901. der Prozeßordnung zu spät ist, etwaige Beschwerden gegen die Vertheilung geltend zu machen, ist sich nach den hierwegen in der Instruktion über Führung der fiskalischen Rechtsstreitigkeiten von 1836, §§. 10, 11 und 12 enthaltenen Vorschriften zu benehmen und sind die Bezirksverrechnungen bezüglich auf §. 10 angewiesen:

a. da, wo die Verrechnung ihren Sitz am Orte des Gerichts hat, die vorgeschriebene alsbaldige Einsicht von den Gantakten jedesmal, da hingegen, wo

b. die Verrechnung nicht am Orte des Gerichts sich befindet, also der Verrechner an letztern Ort sich begeben muß, nur dann diese Einsicht zu nehmen, wenn die gegen die Gantmasse und zwar mit Vorzugsrecht in einer der vier ersten Rangklassen angemeldete Forderung 100 fl. oder darüber beträgt, wogegen diese Einsichtsnahme zu unterbleiben hat, wenn die ärarische Forderung entweder ohne Vorzugsrecht liquidirt ist, oder mit Vorzugsrecht unter 100 fl. beträgt. Bei Einsicht der Gantakten hat sich die Verrechnung auch darüber zu verlässigen, aus welchen Titel die Schuld des an sie verwiesenen Masseschuldners entspringt und ob und in wei weit dieselbe gesichert ist. Das Ergebniß ist zu den Akten der Verrechnung zu bemerken. Karlsruhe, den 24. Mai 1853.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Die Gebührenanrechnung der Bürgermeister und Gemeinderäthe für Verrichtungen innerhalb des Ortes bei der Feuerversicherungseinschätzung betreffend.

Nr. 12,971. Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 23. v. M., Nr. 7928, anher zu erkennen gegeben:

Nach §. 34, lit. a des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude sind die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, sowie der allgemeinen

Revision nach §. 33 von den betreffenden Gemeinden zu tragen, insoweit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken. Insoweit nun Mitglieder des Gemeinderathes bei solchen Geschäften mitzuwirken haben, erscheint dies lediglich als die Ausübung eines Theiles ihrer Dienstobliegenheiten und zwar als eine Verrichtung für die Gemeinde, deren Kasse die deßfallsigen Gebühren zur Last fallen würden, in welchem Falle die Gemeindebeamten nach §. 36 der G.-O. und nach §. 3 diesseitiger Verordnung vom 26. Oktober 1835 (Reg.-Blatt Nr. LIII) innerhalb des Ortes keine Gebühren anzusprechen haben.

Die Großh. Aemter des Oberrheinkreises werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 16. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Aufnahme badischer Staatsangehöriger in das königlich württembergische Staatsbürgerrecht betreffend.

Nr. 12,527. Nach der königlich würtembergischen Gesetzgebung kann eine von den Gemeindebehörden beschlossene oder durch rechtskräftiges Erkenntniß der Rekursbehörde verfügte bürgerliche Aufnahme auf Antrag des Gemeinderaths durch die zuständige Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn die Aufnahme durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse der unfreiwilligen Aufnahme erschlichen, und die Nichtigkeitsklage binnen Frist von drei Jahren nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angestellt worden ist. Von Ausländern soll deshalb vor der Aufnahme die Beibringung einer Erklärung ihrer bisherigen Obrigkeit verlangt werden, daß, wenn die Aufnahme in den württembergischen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, der Aufgenommene in seiner früheren Heimath wieder angenommen werde. Indessen sind die würtembergischen Gemeinden ermächtigt auf die Beibringung dieses Reverses und damit auf die Anstellung der Nichtigkeitsklage im Voraus zu verzichten, von welchem Rechte sie auch in den meisten Fällen Gebrauch machen.

Da indessen aus der Ausstellung von Reversen der bezeichneten Art durch die diesseitigen Gemeindebehörden leicht unangenehme Verwickelungen, sowohl für die betheiligten Gemeinden als für das Wohl der auf Grund solcher bedingter Aufnahmen gegründeten Familien entstehen können, so hat das Großh. Ministerium des Innern durch Entschließung vom 11. d. M., Nr. 7299 verordnet, wie folgt:

1) Handelt es sich um die Aufnahme einer inländischen Frauensperson in eine württembergische Gemeinde zum Behuf ihrer Verehelichung mit einem dortigen Gemeindebürger, so ist den diesseitigen Gemeindebehörden die Ausstellung des fraglichen Reverses unbedingt untersagt.
2) Wird dagegen der Revers zum Behufe der Aufnahme eines diesseitigen Gemeindebürgers in einer württembergischen Gemeinde verlangt, so kann derselbe dann ausgestellt werden, wenn die königlich würtembergische Behörde (Oberamt) einen Gegenrevers darüber ausstellt, daß dem Aufgenommenen während des dreijährigen Anfechtungstermins bei Vermeidung des Erlöschens des Nichtigkeitsanspruches die Verehelichung nicht ohne die eventuelle Zustimmung der früheren diesseitigen Heimathsgemeinde und die Staatsgenehmigung des betreffenden Bezirksamtes werde gestattet werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 9. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgessner.

Die Gebühren der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 13,414. Nach Maßgabe einer anher mitgetheilten Verfügung des Großh. Justizministeriums vom 30. Mai d. J. Nr. 5610 ist die nach §. 46 der Verordnung vom 4. Januar 1842 vorgeschriebene Beurkundung des Zeitaufwands auf die Hilfsvollstreckungen nicht anwendbar, was hiemit zur Kenntniß der Großh. Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises gebracht wird.

Freiburg, den 21. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Aberle.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 15. Samstag den 29. Juli **1854.**

Bekanntmachungen.

Die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend.

Nr. 15,329. Großh. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 29. v. M., Nr. 9794, im Einverständnisse mit Großh. Justizministerium zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. April d. J., Reg. Bl. Nr. XX verfügt:

§. 1. Die nach Art 2 des Gesetzes vom 6. April d. J. der Verwaltungsbehörde obliegenden Geschäfte werden den Bezirksämtern übertragen.

§. 2. Erscheint es nach den besonderen Verhältnissen einer Gemarkung räthlich, daß das Verbot der Theilung von Liegenschaften auf ein größeres Maß als das durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. April d. J. bestimmte erweitert, oder daß eine Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festgesetzt wird, so hat der Gemeinderath und Bürgerausschuß hierüber Berathung zu pflegen und mit Rücksicht auf Art. 2 a u. b des Gesetzes einen Beschluß zu fassen. Unterbleibt dies, so wird das Bezirksamt hiezu Veranlassung geben.

§. 3. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Grundstück als Wald, Reutfeld oder Weide, als Ackerfeld oder Wiese, als Garten- oder Rebland zu betrachten oder zu behandeln sei, so ist diese Frage mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Lage des Grundstücks und auf die Benutzungsweise der in der Nähe liegenden Grundstücke von ähnlicher Beschaffenheit nach erhobenem technischem Gutachten durch das Bezirksamt zu entscheiden.

§. 4. Wird zur Ausführung eines im öffentlichen Nutzen begründeten Unternehmens ein Theil einer Liegenschaft erforderlich, und bleibt ein kleineres Stück als das im Art. 1 des Gesetzes vom 6. April d. J. bestimmte kleinste Maß übrig, so hat das Bezirksamt die nach Art. 2 c des Gesetzes zuläßige Nachsicht jedenfalls zu bewilligen.

§. 5. Die Amtsrevisorate haben darauf zu achten, daß über Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Verträge in öffentlicher Form ausgefertigt, und keine Einträge in die Grundbücher bewirkt werden, auch die Bestrafung der Zuwiderhandelnden zu veranlassen.

Die Großh. Aemter und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises werden demzufolge aufgefordert, für den alsbaldigen Vollzug des Gesetzes vom 6. April d. J. Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß, wo dieses immerhin rathsam erscheint, von Seiten der Gemeindebehörden nach Maßgabe des §. 2 a u. b des Gesetzes Berathungen gepflogen werden, ob das im §. 1 bestimmte Maß erhöht, und ob ein solches auch als Grenze der Theilbarkeit für Gärten und Rebgelände festgesetzt werden soll.

Den Großh. Amtsvorständen wird zur Pflicht gemacht, bei den Ortsbereisungen auf diesen, für die Förderung des Wohlstandes höchst wichtigen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten, und etwaige Uebertretungen des Gesetzes mit aller Strenge zu ahnden.

Die Großh. Amtsrevisoren dagegen werden aufgefordert, das ihnen untergebene Personal, sowie die Pfandgerichte zur gewissenhaften Handhabung der gegebenen Vorschriften anzuhalten, und deren Geschäftsführung strenge zu überwachen, auch die Verwaltungsbehörden von jedem Uebertretungsfalle zum geeigneten Einschreiten in Kenntniß zu setzen.

Freiburg, den 14. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Den Ansatz der Taxen, Sporteln und Stempel in Verwaltungssachen betreffend.

Nr. 15,138. Zur Erzielung einer gleichförmigern Anwendung der Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung in Verwaltungssachen hat Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. Mai d. J., Nr. 8187, nach gepflogener Communikation mit Großh. Finanzministerium Nachstehendes verordnet:

I. Genehmigung zu Capitalaufnahmen Minderjähriger.

Nach der Verordnung vom 21. August 1829, Nr. 8832, sind die deßfallsigen Verhandlungen sportelfrei, wobei es auch fernerhin sein Bewenden behält.

II. Verlängerung der Patente zum Lumpensammeln.

Durch die Verordnung vom 30. November 1829, Reg.-Bl. 1830 Nr. II, über die Ertheilung der Paßbüchlein ist die Bestimmung der Sportelordnung S. 71 über Besteuerung der Lumpensammlungs-Patente nicht aufgehoben worden, und es sind daher für die Erlaubniß zum Lumpensammeln jeweils die geordneten Taxen mit 1 fl. 51 kr. anzusetzen

Für das den Lumpensammlern erstmals auszustellende Paßbüchlein ist außerdem noch die hiefür bestimmte Taxe mit 15 kr. zu erheben. Für die jährliche Erneuerung der Concession ist außer der Taxe von 1 fl. 51 kr. keine weitere Gebühr zu entrichten, wenn solche in das früher ausgestellte Paßbüchlein eingetragen wird, da die Verlängerung der Paßbüchlein nach der Verordnung vom 17. April 1849, Nr. 5889, sportelfrei zu geschehen hat.

III. Verpflichtung der Zehntrechner.

Nach §. 70 des Zehntablösungsgesetzes sind nur die wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge stattfindenden richterlichen Verhandlungen, dann die Ausfertigungen des Amtsrevisorats tax-, sportel- und stempelfrei.

Da hiezu die Verpflichtung der Zehntrechner nicht gehört, so sind hiefür die für Verpflichtungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Sporteln anzusetzen.

IV. Eintrag der Erklärungen in das Offenkundigkeitsbuch.

Der Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch ist ein gerichtlicher Akt (L.R.S. 784) und unterliegt rücksichtlich des Gebührenansatzes den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Oktober 1840.

Es kann hiernach nur die Protokollgebühr angesetzt werden, da für etwaige Vorladungen und die Nachricht von dem geschehenen Eintrag an das Amtsrevisorat ein Sportelansatz nach jenem Gesetze nicht begründet ist.

Nur wenn zur Vorsichtserbantretung eine obervormundschaftliche Genehmigung ertheilt wird, kann neben der Protokollgebühr noch für diese Genehmigung der geordnete Sportelansatz stattfinden, da dies eine Verwaltungshandlung ist, die nicht unter das Gesetz vom 13. Oktober 1840 fällt.

V. Bescheide in fine protocolli.

Zur Beseitigung aller Zweifel wird die Ministerialverfügung vom 16. Juni 1847, Nr. 9472, Ziff. VIII, Kr.-Verord.-Bl. S. 51 dahin erläutert, daß die Ansätze für Decisiv-Dekrete, Sp.-Ord. S. 40, und für Polizeierkenntnisse, Sp.-Ord. S. 92, zu unterbleiben haben, wenn der Bescheid in fine protocolli ertheilt wird.

VI. Den Ansatz der Siegelgebühren bei Meisterrechts-Dekreten.

Ueber den Ansatz der Siegelgebühren ist die Verordnung vom 16. Juni 1847, Ziffer I, Kr.-Verord.-Bl. S. 51, maßgebend, welche im Allgemeinen bestimmt, daß die Siegelgebühr nur da anzusetzen sei, wo die Siegelung des Actes wirklich geschieht, sei es, daß dies durch besondere Vorschriften ausdrücklich geboten, oder daß es von den Betheiligten verlangt wird.

Da die Siegelung der Meisterannahmsdekrete nirgends vorgeschrieben ist, so hat der Ansatz der Siegelgebühr in der Regel nur stattzufinden, wenn die Beidrückung des Siegels durch eine der beiden in der Verordnung bemerkten Voraussetzungen gerechtfertigt ist.

VII. Bestätigungen, Genehmigungen und Ermächtigungen, für welche das Gesetz 30 kr. Taxe, 15 kr. Sporteln und 6 kr. Stempel verordnet.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Taxe für die Bestätigung ꝛc. die Sporteln und der Stempel aber für die Ausfertigung bestimmt sind.

Werden hiernach in einer Verfügung mehrere Bestätigungen, Genehmigungen oder Ermächtigungen ertheilt, so kann nur die Taxe mit 30 kr. nach der Zahl der Bestätigungen ꝛc vervielfältigt, die Sporteln und der Stempel mit 21 kr. aber nur einfach angesetzt werden.

VIII. Bestätigung der Mütter in ihrer Eigenschaft als Vormünderinnen ihrer Kinder.

Nach §. 15 des II. Einführungs-Edikts bestellt, bestätigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die Vormünder. Da nun die Bestätigung einer Mutter als Vormünderin ihrer Kinder der Verpflichtung eines Pflegers, welche auch dessen Bestätigung als solchen in sich schließt, gleichkommt, so hat auch in beiden Fällen der Sportelansatz nur nach den Ministerial-Verfügungen vom 16. Juli 1847, Nr. 9472, Ziff. VII, Kr.-Verord. Bl. S. 51, und vom 20. Dezember 1850, Nr. 17,546, Kr.-Verord.-Bl. de 1851, S. 5 zu geschehen.

Hievon werden die Großh. Aemter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 12. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Beiträge der Stiftungen zur Kreisstiftungsregiekasse pro 1854/55 betr.

Nr. 16,194. Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 13. d. M. Nr. 10,502 durch allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 6. d. M. Nr. 959 zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Bedürfnisse der diesseitigen Kreisstiftungsrevision für das Rechnungsjahr 1. Mai 1854/55 von den kirchlichen und weltlichen Orts- und Distriktsstiftungen des Kreises ein Beitrag von einem Kreuzer vom Gulden des Matrikularanschlags nach der bestehenden, in Nr. 26 des Kreisverordnungsblatts vom Jahre 1853 mittelst diesseitiger Verfügung vom 8. Oktober 1853, Nr. 22,021 bekannt gemachten Matrikel erhoben werde.

Die Großh. Bezirksämter werden zur weitern Eröffnung an die Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe hievon in Kenntniß gesetzt, und angewiesen, durch diese dafür zu sorgen, daß die Beiträge von ihren Verrechnern in der pro 1853/54 bezahlten Beträgen alsbald und um so gewisser binnen 4 Wochen an die Großh. Kreisstiftungsregiekasse dahier, unter Beilegung der Posteinschreibgebühr und pfarramtlicher Besiegelung als Dienstsache eingesendet werden, als sonst die Beiträge von 5 fl. und darunter nach Ablauf obigen Termins auf Kosten der säumigen Verrechner durch Postnachnahme erhoben, dagegen Ausstände an höhern Beiträgen von der Großh. Kreisstiftungsregiekasse den betreffenden Aemtern werden angezeigt werden, um solche von den Restanten mittelst Strafboten erheben und zur Kasse abliefern zu lassen.

Freiburg, den 25. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises 1854.

Schaaff. Hauser.

Die Bezahlung der Insertionskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Nr. 14,026. Es hat sich bisher nicht selten ereignet, daß Kosten und insbesondere Insertionsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreiten deswegen auf die Amtskassen übernommen werden mußten, weil die Großh. Aemter die Vorschriften Großh. Justiz-Ministeriums vom 19. Juni 1843, Reg.-Bl. Nr. 16 theils unvollständig, theils gar nicht befolgt haben.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Großh. Aemtern des Kreises den genauen Vollzug obiger Verordnung unter Bezug auf diesseitige General-Verfügung vom 27. Jänner 1852, Nr. 1810 mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß für jeden durch Nichtbefolgung derselben entstandenen Schaden der betreffende Beamte für haftbar erklärt wird.

Freiburg, den 28. Juni 1854

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hahn.

Die Gebühren der Gemeindebeamten als Urkundspersonen betr.

Nr. 14,605 Zu Vermeidung von Mißverständnissen im Ansatze der Gebühren der Gemeindebeamten als Urkundspersonen sieht man sich veranlaßt, die Großh. Aemter auf die diesseitige Generalverfügung vom 25. April 1850 Nr. 8264 zu verweisen und wiederholt zu bemerken, daß Gemeindebeamte als Urkundspersonen nur dann Diäten und Tagsgebühren nach der Verordnung vom 26. Oktober 1835 zu beziehen haben, wenn sie vermöge ihres Amtes verbunden sind, der Verhandlung einer Staatsbehörde beizuwohnen, wie dieses bei dem Frevelgericht und bei der Conskription der

Fall ist; daß dieselben aber hinsichtlich des Gebührenbezugs lediglich nach der Gebührenordnung vom 26. Februar 1849, Reg.-Bl Nr. 10 zu behandeln sind, wenn sie als Urkundspersonen in Fällen funktioniren, wo dieselben nicht nothwendig aus der Zahl der Gemeindebeamten genommen werden müssen. Freiburg, den 4. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Hahn.

Die Dienstverhältnisse der Amtsaktuaren betr.

Nr. 13,817. Das Großh. Ministerium des Innern hat in neuerer Zeit wahrgenommen, daß die Amtsaktuare sich mit den ihre Dienstverhältnisse betreffenden Eingaben und Gesuche meistens unmittelbar an das Großh. Ministerium des Innern statt im geordneten Wege an die betreffende Großh. Kreisregierung, als die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, zu wenden pflegen.

In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni d. J. Nr. 8829 macht man auf die Zwecklosigkeit solcher unmittelbarer Eingaben aufmerksam, welche doch jeweils zum Bericht oder zur Erledigung an die betreffende Kreisregierung zurückgegeben werden müssen. Die Aktuare haben daher ihre Gesuche an die Kreisregierung einzureichen, in der Regel hat dies jedoch aus ähnlichen Gründen durch das Amt zu geschehen, bei welchem der jeweilige Bittsteller zur Zeit angestellt ist.

Dies wird zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 27. Juni 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v Andlaw.

Die Concession des Kaufmanns Conrad Renner in Mannheim zur Beförderung von Auswanderern betreffend.

Nr. 13,551. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. Nr. 2689 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Conrad Renner dahier ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika über Antwerpen erloschen ist.

Mannheim, den 21. Juni 1854.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Boehme.

Nr. 15,336. Jakob Kerkenmaier von Freiburg wurde unter dem Heutigen nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung auf den Grund des §. 20 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Novbr. 1841 als Theilungs-Commissär aufgenommen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 14. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Aberle.

Die Königl. Bayerischen Paßverordnungen betreffend.

Nr. 15,310. Nach einer Mittheilung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten an das Großh. Ministerium des Innern hat das Königl. Bayerische Staatsministerium des Innern unterm 3. Juni l. J. verfügt, daß bei den beschleunigten Verkehrsmitteln der Gegenwart künftig von Ertheilung von Eintritts- und Austritts-Visas der Legitimations-Urkunden der Fremden, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und Eilwagen reisen, diesseits des Rheines von den Königlichen Polizeibehörden Umgang zu nehmen sei.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden hiervon zur geeigneten Weisung an das Polizeiaufsichtspersonal in Kenntniß gesetzt, damit nicht künftig Reisende ohne ihr Verschulden wegen des auf ihren Pässen mangelnden Visas Bayerischer Behörden, insbesondere jener an den Grenzen des Königreichs, bei ihrem Eintritt in das Großherzogthum deßfalls Beanstandungen unterworfen werden. Freiburg, den 14. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

№ 16. **Mittwoch den 16. August** **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Bereitung, Versendung und Aufbewahrung der sogenannten Reibfeuerzeuge betr.

Nr. 14,575. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 28. Juni Nr 9716 nachträglich zu der Bekanntmachung vom 10. Septbr. 1846, Nr. 12,260 Verord.-Bl. Nr. 21 nachstehende Verordnung erlassen:

„Reibfeuerzeuge, wie insbesondere Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus und dgl. dürfen nur durch concessionirte Kaufleute und Krämer verkauft werden.

Der Verkauf im Wege des Hausirens ist untersagt.

An Kinder und notorisch schwachsinnige Personen dürfen solche Feuerzeuge nicht verkauft und denselben nicht zum Gebrauche überlassen werden.

Zuwiderhandlungen und überhaupt Fahrlässigkeiten bei der Aufbewahrung oder dem Gebrauche der erwähnten Feuerzeuge und Zündmittel sind von den Polizeibehörden mit angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe unnachsichtlich zu ahnden, und außerdem ist gegen unbefugte Verkäufer und Hausirer Confiscation der Waare und gegen Kaufleute und Krämer, welche an Kinder und notorisch schwachsinnige Personen solche Zündmittel abgeben, geeigneten Falls die Entziehung der Concession auszusprechen. Hausherren sind für die Uebertretung durch ihre Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.“

Indem man obige Verordnung hiermit veröffentlicht, werden die Großh. Bezirksämter so wie die mit der Ortspolizei betrauten Bürgermeister und das gesammte Polizeipersonal unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. Nr. 12.175, Verord.-Bl. Nr. 12 aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß die Vorschriften hinsichtlich des Verkaufs von Reibzündhölzchen, Reibschwämmen, Reibfidibus und dgl. Feuerzeugen auf das Genaueste gehandhabt und hinsichtlich der Aufbewahrung und des Gebrauchs die größte Vorsicht beobachtet werde; insbesondere empfiehlt man auch den Schulbehörden und den Schullehrern, von Zeit zu Zeit die geeigneten Belehrungen an die Schuljugend zu erlassen

Freiburg, den 4. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Auslegung des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Gerichtssporteln in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Nr. 7708. Man sieht sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium folgende erläuternde Bestimmungen zu erlassen:

1. Die richterliche Verfügung, wodurch ein Schiedsspruch für vollzugsreif erklärt wird (§. 207 der Pr. Ord.) ist vom Gesetze mit keiner Sportel belegt.

2. Für das Protokoll, worin eine Partei die Anordnung einer Tagfahrt zur Eidesleistung beantragt (§. 552 Pr. Ord.) ist die gewöhnliche Protokollsportel (Art. 4. des Gesetzes) anzusetzen.

3. Es wurde angefragt, welcher Stempel zu Eingaben, worin nach widersprochenem Zahlungsbefehle um Ladung zur Verhandlung gebeten wird, zu verwenden sei. Solche Eingaben können bei richtigem Verfahren nicht vorkommen. Entweder war schon mit dem Gesuche um einen Zahlungsbefehl für den Fall des Widerspruchs um Verhandlung gebeten; dann muß

sogleich nach erfolgtem Widerspruch die Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne weiteres Ansuchen verfügt werden. Oder es war ein solches Gesuch zum Voraus nicht gestellt; dann hat der Kläger, nach erfolgtem Widerspruch, förmliche Klage zu erheben. Ein dritter Fall ist nicht zulässig.

4. Zu Eingaben, worin um Gestattung der Akteneinsicht gebeten wird, ist Stempel zu 3 kr. zu verwenden. Die Verfügung auf diese Bitte ist sporteifrei.

5. Unbedingte Zahlbefehle auf den Grund der Anerkennung des Schuldners unterliegen einer Sportel von 15 kr., sofern sie nicht durch eine Eingabe auf Stempel zu 15 kr. veranlaßt sind. Das Protokoll über die Bitte um einem solchen Befehl ist nicht zu sportuliren.

6. Das Erkenntniß über den einer Partei von der andern zu leistenden Kostenersatz ist so zu sportuliren wie ein unbedingter Zahlbefehl. Wurde die Verzeichnung der Kosten und die Begründung des Ersatzanspruchs zu Protokoll vorgenommen, so ist für letzteres die gewöhnliche Sportel noch besonders anzusetzen.

7. Für die Verwerfung der Bitte um Hilfsvollstreckung ist
 a) wenn sie ohne Verhandlung erfolgt, eine Sportel von 15 kr —
 b) wenn sie aber auf vorgängige Verhandlung in Form eines Erkenntnisses erfolgt, $\frac{1}{4}$ der Urtheilssportel anzusetzen.

8. Für die Aufhebung eines Vollstreckungsbeschlags, wenn sie auf die Anzeige des Gläubigers von seiner Befriedigung erfolgt, ist eine Sportel von 15 kr. anzusetzen.

9. Wenn die Einsprache eines Dritten im Vollstreckungsverfahren

A. nur einen einstweiligen Einhalt bezweckt, so ist anzusetzen:
 a) wenn der Einhalt sofort, ohne Verhandlung, verfügt wird: keine Sportel;
 b) wenn er in gleicher Weise verworfen wird: die Sportel für Ladungsversagung (Art. 5 Ziff 5.)
 c) wenn erst auf gepflogene Verhandlung darüber verfügt wird: $\frac{1}{4}$ der Urtheilssportel.

B. Wenn die Einsprache eine endgiltige Entscheidung bezweckt, und zwar
 a) dahin, daß ein gewisser Vermögensgegenstand dem Zugriff nicht unterzogen werde, so ist $\frac{1}{2}$ der Urtheilssportel (nach dem Werthe des hierbei streitigen Gegenstandes) anzusetzen;
 b) wenn sie aber dahin geht, daß ein gewisser Zugriffsgegenstand oder dessen Erlös dem Einsprachskläger ganz oder theilweise zuerkannt werde, so ist die ganze Urtheilssportel (nach dem Werthe des hiebei streitigen Gegenstandes) zu berechnen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1854.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Wiederbesetzung der erledigten Kaminfegerstelle in Schopfheim betreffend.

Nr. 16,734. Nachdem durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Juli d. J., Nr. 11,082/83, die erledigte Kaminfegerstelle zu Lörrach dem Kaminfegermeister Hibn zu Schopfheim übertragen wurde, so ist dessen Stelle erledigt worden, welche andurch zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeschrieben wird, daß von dem Erträgniß dieser Stelle noch ein genau zu berechnender Sustentationsgehalt der Kaminfegermeisterswittwe Gerwig auszuzahlen ist, welcher jedoch in keinem Falle den Betrag von 50 bis 60 fl. übersteigen wird.

Die Anmeldungen um diese Stelle sind bei Großh. Bezirksamte Schopfheim binnen 4 Wochen einzureichen. Freiburg, den 1. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v Andlaw.

Den Aufwand für Gefängnißerfordernisse betreffend.

Nr. 15,902. Man sieht sich zur Herbeiführung eines geordneten, gleichartigen Verfahrens bei Anschaffung von Gefängnißerfordernissen veranlaßt, sämmtliche Aemter auf die nachstehend beigedruckte diesseitige Verordnung vom 11. Juli 1839, Nr. 12,996 wiederholt aufmerksam zu machen und wird denselben bezüglich der Bestimmungen der §§. 4 und 8 zu erkennen gegeben, daß auf alle jene berichtlichen Vorlagen, welche nicht zu den in den genannten §§. festgesetzten Terminen bewerkstelligt werden, überall keine Rücksicht genommen werden wird.

§. 1. In jeder Gefängnißzelle soll
 1 Pritsche oder Bettstätte,
 1 Spreu- oder Strohsack, wo nöthig auch 1 Kopfsack,

1 Oberleintuch } von Zwilch,
1 Unterleintuch }
1 wollener Teppich,
1 fest verschlossener Leibstuhl,
1 Trinkgeschirr von Stein oder Holz,

vorhanden sein, und außerdem noch für je eine Pritsche oder Bettstätte (Unter- und) Oberleintuch in besonderer Verwahrung des Gefängnißwärters sich befinden.

Für jeden Gefangenen, dem nach bestehender Vorschrift und resp. auf Anordnung des Untersuchungsrichters Gefängnißkleider angelegt werden müssen, rechnet man

2 Hemden,
2 Paar Strümpfe oder Socken,
1 Paar Hosen mit Wamms von Zwilch (für männliche Gefangene),
1 Rock mit Kittel von Zwilch (für weibliche Gefangene).

Schuhe und Nastücher sind an Gefangene auf Weisung des Amts nur nach dem jeweiligen Bedarf und zwar immer für Rechnung eines jeden Einzelnen anzuschaffen.

§. 2 Alle Requisiten, welche nicht im Gebrauche sind, müssen an einem trockenen, luftigen und sichern Orte aufbewahrt werden. Außerdem ist darauf zu wachen:

a. daß die im Gebrauch befindlichen geschont und beziehungsweise zur rechten Zeit gereinigt werden.

b. Die neu angeschafften Requisiten sind nur dann anzunehmen, wenn sie von gutem Stoffe verfertigt sind.

§. 3. Alle Bett- und Leibweißzeuge müssen nach Vorschrift der Gefangenwärter-Instruktion von Zeit zu Zeit gewechselt, und zerrissene Stücke sogleich ausgebessert werden.

Die Commission, welche nach hoher Verordnung vom 10. Februar 1830, Reg.-Bl. S. 39, jeden Monat die vorgeschriebene Gefängniß-Visitation vornimmt, hat den Zustand aller vorhandenen Requisiten zu untersuchen und den Erfund in's Visitations-Protokoll aufzunehmen. Abgängige oder beschädigte Stücke sind der Commission vorzuzeigen, welche sich darüber aussprechen wird, ob sie noch zu repariren und ferner zu gebrauchen oder als abgängig außer Gebrauch zu setzen sind.

Ueber alle als abgängig erklärten Requisiten hat der Gefangenwärter ein besonderes Verzeichniß (Anl. I) zu führen, in welches jedes Stück in Gegenwart der Commission sogleich einzutragen ist, mit Angabe des Tags, an welchem die Abschätzung stattgefunden hat. Der Eintrag ist von den Visitations-Commissairs zu unterzeichnen. In das nämliche Verzeichniß sind auch die an entlassene Gefangene abgegebene Kleidungsstücke einzutragen.

§. 4. Der Gefangenwärter hat über den ganzen Vorrath, sowie über den Ab- und Zugang an Requisiten eine genaue Aufzeichnung nach der Anlage II zu führen, solche jeweils am 1. Jänner und am 1. Juli abzuschließen und dem Amt mit obigem Verzeichniß der abgegebenen und für abgängig erklärten Inventarien vorzulegen.

Das Amt hat nun einen Sturz aller nach dieser Aufzeichnung vorhandenen Gegenstände vorzunehmen, die unbrauchbaren Stücke im Amtsinventarium als Abgang zu notiren, sofort die Amtskasse mit Angabe der Nummern, unter welchen sie im Inventar eingetragen sind und des Werths hiervon in Kenntniß zu setzen, unter dem Ersuchen, die abgängigen Requisiten, insoferne sie noch einigen Werth haben sollten, zu versteigern und beziehungsweise in ihrem Inventarium ebenfalls in Abgang zu schreiben.

Neue Anschaffungen sollen in der Regel nur zu Anfang eines Rechnungsjahrs stattfinden, soweit also eine Ergänzung des Inventars ohne Nachtheil bis dahin verschoben werden kann, sind dieselben im Monat Jänner in Antrag zu bringen. Wo aber die Ergänzung nicht weiter verschoben werden kann, ist auch im Monat Juli unter Anschluß der eben gedachten Nachweisungen Anl. I und II Vorlage hierher zu machen.

Bei den Bestellungen von Bettzeug ist anzugeben, ob es für ein- oder zweischläfrige Betten bestimmt ist.

§. 5. In allen Fällen, wo einem Arrestanten bei der Entlassung aus dem Gefängniß auf Anordnung des Amtes Kleidungsstücke aus dem Vorrath der Gefängnißrequisiten verabfolgt werden, hat der Gefangenwärter dieselben zu verzeichnen und bei der Einreichung seines Forderungszettels für die Verpflegung, dem Amte eine Note über den zu leistenden Ersatz zu übergeben.

Ein Ersatz hat der Gefangene auch dann zu leisten, wenn er aus Bosheit oder zum Behuf der Flucht Bett- und Kleidungsstücke ꝛc. zerstört.

§. 6 Sind die Requisiten, welche abgegeben oder zerstört wurden, neu, so wird der Ankaufspreis, sind sie schon gebraucht, die Hälfte desselben jeweils in Anrechnung gebracht.

§. 7. Die in §. 5 bezeichnete Note für abgebene, beziehungsweise zerstörte Gefängnißrequisiten ist dem amtlichen Kostenverzeichnisse beizulegen, nachdem der Kostenbetrag in letzteres aufgenommen worden.

§. 8. Ueber die Lieferung von Stroh und Spreuer in die Betten hat das Amt im Monat September oder Oktober jeden Jahres einen Akkord für ein ganzes Jahr abzuschließen und denselben hierher vorzulegen.

§. 9. Das Amt hat dem Gefangenwärter ein Exemplar dieser Verordnung zuzustellen und den Vollzug derselben zu überwachen. Freiburg, den 21. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Nro. I.

Bezirksamt

Nachweisung

über den Abgang an Gefängniß-Requisiten in der Periode

vom bis

	Bettstatten oder Britschen																						
	2schläfrige	1schläfrige	Nachtstühle.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfsäcke.	Teppiche.	Wasserkrüge.	Mannshosen.	Mannsjacken.	Mannshemden.	Weiberröcke.	Weiberkittel.	Weiberhemden.	Strümpfe.	Socken.	Handtücher.	Haarkämme.	Anhängschlösser.	Ketten und Handeisen.	Zwangsjacken.	Holzart.	Säge und Sägbock.
	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	Pr	Pr	St	St	St	St	St	St	St

Nro. II.

Bezirksamt

Nachweisung

über den Vorrath und den Bedarf an Gefängniß-Requisiten

am 1ten 18

Zahl der Gefangenen: —: Männliche. —: Weibliche.	Gefangnißzellen.	Bettstadten oder Britschen																						
		2schläfrige.	1schläfrige	Nachtstühle.	Leintücher.	Strohsäcke.	Kopfsäcke.	Teppiche	Wasserkrüge.	Mannshosen	Mannsjacken.	Mannshemden.	Weiberröcke.	Weiberkittel.	Weiberhemden.	Strümpfe.	Socken.	Handtücher.	Haarkämme	Anhängschlösser.	Ketten und Handeisen.	Zwangsjacken.	Holzart.	Säge und Sägbock.
	Zhl	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	Pr	Pr	St	St	St	St	St	St	St
Vorrath am 1.																								
Zugang																								

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis.

Nro 16. Mittwoch den 16. August 1854.

Bekanntmachungen.

Die Berichtigung der durch Schüblinge aus Altbaiern nach Rheinbaiern entstehenden Transportkosten betreffend.

Nr. 15,905. Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 11. d. M. Nr. $104^{16}/_{18}$ anher zu erkennen gegeben:

Die von der baierischen Regierung zu ersetzenden Transportkosten für Schüblinge aus Altbaiern nach Rheinbaiern sind künftig nicht mehr sogleich bei der Abgabe des Schüblings bei der betreffenden baierischen Behörde in Anforderung zu bringen, sondern es sind die deßfallsigen Kostenverzeichnisse zu sammeln und vierteljährig zu verzeichnen. Die Verzeichnisse sind von der Regierungs-Revision zu prüfen, auf den Grund derselben sofort der Ersatz bei der baierischen Regierung der Pfalz zu liquidiren und derselben gleichzeitig die Kasse zu bezeichnen, welche mit der Erhebung des liquidirten Betrags beauftragt worden ist.

Dies wird mit Bezug auf V. O. vom 10. September 1847, Nr. 20,530, Verord.-Bl. Nr. XIX S. 65 sämmtlichen Aemtern des diesseitigen Kreises zur genauen Nachachtung in etwa vorkommenden Fällen andurch eröffnet. Freiburg, den 21. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Nr. 16,950. Der Ertrag und die Vertheilung der im Jahre 1853/54 eingegangenen Schulhausbau-Collektengelder wird in untenstehender Uebersicht mit dem Anfügen andurch veröffentlicht, daß die bedachten Gemeinden die ihnen zugewiesenen Gelder zu nichts Anderem, als zu Reparaturen an Schulhäusern verwenden dürfen, worüber insbesondere die Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeinderechnungen gehörig zu wachen haben.

Ordnungszahl.	Namen der Diözesen.	Betrag der Collecten. am Erntefest 1854.		Betrag der Collecten. am Charfreitag. 1853.		Gesammtbetrag der Collecte.		Hievon sind ³/₄ zu vertheilen.		Dazu vom vorigen Jahr Verord.-Bl. Nr. 22.		Zusammen		Vertheilt wurden an die Gemeinden	Betrag von		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
I.	Emmendingen mit Hornberg und Mahlberg.	20	7	31	31	51	38	38	43	23	5	61	48	Malterdingen	13	—	
														Ottoschwanden	21	48	
														Theningen	24	—	
II.	Freiburg.	13	36	19	16	32	52	24	39	--	—	24	39	Ihringen	24	39	Dieser Betrag bleibt, da keine Anmeldung stattfand, zur Verfügung für das nächste Jahr.
III.	Lörrach.	51	36	67	5	118	41	89	1	"	"	89	1	Fischingen	89	1	
IV.	Müllheim.	26	42	31	51	58	33	43	55	"	"	43	55		—	—	
V.	Schopfheim.	18	58	27	37	46	33	34	57	"	"	34	57	Langensee	16	57	
														Neuenweg	18	—	
						308	19	231	15	23	5	254	20		210	25	

Die Großh. Aemter und Dekanate werden zur Besorgung des Weitern hiervon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 3. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Dölter.

Die Unterstützung aus dem allgemeinen Lehrgelderfond betreffend.

Nr. 15,801. Von der aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde dem diesseitigen Kreise für das Jahr 1854 zugewiesenen Summe von 150 fl. sind an nachbenannte Lehrlinge folgende Unterstützungen vertheilt worden.

1) Hubert Wunderle von Schmalenberg, Amts St. Blasien, ...	10 fl.
2) Theodor Kaiser von Höchenschwand " "	10 fl.
3) Joseph Zimmermann von Todtmoos " "	10 fl.
4) Christian Höflin von Bischoffingen, Amts Breisach, ...	10 fl.
5) Mathias Augele von Ihringen, " "	10 fl.
6) Johann Jakob Fleig von Denzlingen, Oberamts Emmendingen, . . .	10 fl.
7) Wilhelm Wagner von Serau, " "	10 fl.
8) Paul Lickert von St. Märgen, Landamts Freiburg, ...	10 fl.
9) Meinrad Thoma von Haßlach, Stadtamts "	10 fl.
10) Herrmann Reinegger von Herthen, Amts Lörrach, ...	10 fl.
11) Georg Jakob Lorch von Betberg, Amts Müllheim, ...	10 fl.
12) Julius Dörflinger von Hügelheim, " "	10 fl.
13) Leopold Schubnell von Brandenberg, Amts Schönau, ...	10 fl.
14) Bartlin Sütterlin von Kürnberg, Amts Schopfheim, ...	10 fl.
15) Heinrich Schöpflin von Feldkirch, Amts Staufen, ...	10 fl.

Dies wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche dann die einzelnen Beträge an die berechtigten Personen auszuhändigen haben und wird dabei weiter noch bemerkt, daß die Aufdingung und Ledigsprechung dieser Lehrlinge unentgeldlich geschehen muß.

Freiburg, den 20. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Medikamenten-Taxe betreffend.

Nr. 16,151. In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus Großh. Staatsministerium vom 1. Juli l. J., Nr. 953/54 wird die Bestimmung des §. 6 der Verordnung vom 16. Juli 1853 — die Medikamententaxe betr. — welche besagt:

„Ergeben sich bei Taxirung der verschiedenen einzelnen Bestandtheile eines Rezeptes Bruchkreuzer, so sind die unter einem halben Kreuzer außer Berechnung zu lassen, die halben und mehr betragenden Bruchkreuzer aber als ganze Kreuzer anzusetzen"

aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Ergeben sich bei Taxirung der verschiedenen einzelnen Bestandtheile eines Rezeptes Bruchkreuzer, so sind solche unter und bis mit einem halben Kreuzer als halbe, die mehr betragenden Bruchkreuzer dagegen als ganze Kreuzer anzusetzen."

„Ein bei dem Gesammtbetrag sich ergebender halber Kreuzer ist als ganzer Kreuzer in Rechnung zu bringen."

Diese Abänderung wird in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Juli, Nr. 10,430, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 25. Juli 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 17. Mittwoch den 30. August 1854.

Bekanntmachungen.

Den Sportelansatz in Verwaltungssachen betreffend.

Nr. 18,421. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. d. M., Nr. 11,968, zur Herbeiführung einer gleichförmigen Anwendung der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung in Verwaltungssachen im Einverständniß mit Großh. Finanzministerium weiter Folgendes verfügt:

„I. Waffenscheine.

Nach diesseitiger Verfügung vom 29. Dezember 1852, Nr. 17,644, sind solche sportel- und stempelfrei zu ertheilen.

II. Verpflichtung der Synagogen-Räthe.

Der §. 5 des Einführungs-Edikts zur Tax- und Sportel-Ordnung ist auch auf die Synagogenräthe anwendbar, da solche in der Hauptsache gleiche Funktionen wie die Stiftungsvorstände haben. Ueberdieß findet in Angelegenheiten der Armensynagogen nach der Verordnung vom 21. März 1818, Reg.-Bl. S. 39 ein Sportelansatz nicht statt, und es ist daher die Verpflichtung der Synagogenräthe gleichfalls sportelfrei zu belassen.

III. Verpflichtung der Apotheker und Apothekergehilfen.

Da die Apotheker in die Klasse der Gewerbtreibenden gehören, so sind für Verpflichtung derselben und ihrer Gehilfen auch die für Verpflichtungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Sporteln anzusetzen.

IV. Verpflichtung der Markrichter, Grenzmarker und Steinsetzer.

Die Verpflichtung derselben hat, als im öffentlichen Interesse liegend, sportelfrei zu geschehen.

V. Verpflichtung der Jagdaufseher von Privaten.

Diese Klasse von Jagdaufsehern ist mehr im Privat- als im öffentlichen Interesse aufgestellt, und es sind daher für deren Verpflichtung die geordneten Sporteln anzusetzen.

VI. Verpflichtung der Fruchtmesser und Holzsetzer.

Auch hier sind die geordneten Sporteln anzusetzen, da die Fruchtmesser und Holzsetzer lediglich im Privatinteresse aufgestellt sind.

VII. Siegelgebühren von Trauscheinen.

Hier gilt das Gleiche, was in der diesseitigen Verfügung vom 29. Mai d. J., Nr. 8187, Ziff. VI, hinsichtlich der Siegelgebühren von Meisterrechtsdekreten gesagt worden ist.

VIII. Polizeierkenntnisse unter 5 fl. oder 5 Tagen Arrest.

Wenn die Tax- und Sportelordnung S. 92 nur für Polizeierkenntnisse über 5 fl. oder 5 Tage Arrest einen Sportelansatz von 36 kr. vorschreibt, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß die eine geringere Strafe aussprechenden Erkenntnisse sportelfrei seien, und es sind deßhalb hiefür jeweils 18 kr. wie für gemeine Dekrete anzusetzen.

Wegen dergleichen Erkenntnissen in fine prot. wird auf die diesseitige Verfügung vom 29. Mai d. J., Nr. 8187, Ziff. V verwiesen.

IX. Sportulirung der die Bürgermeisterwahlen einleitenden und denselben nachfolgenden Verfügungen.

Ein Sportelansatz ist nur angeordnet:

a. für Bestätigung und Entlassung der Bürgermeister durch das Gesetz vom 15. Aug. 1832,
b. für die Wahlprotokolle durch die Verordnung vom 12. März 1847.

Eine weitere Ausnahme besteht nicht, und auch die Tax- und Sportelordnung von 1807

bestimmte nur einen Sportelansatz für die Bestätigung und Entlassung der Bürgermeister (Vögte); es muß sonach bei den Verhandlungen über Bürgermeisterwahlen die Sportelfreiheit als Regel betrachtet werden.

Hiernach ist künftig von einer Sportulirung der die Bürgermeisterwahlen einleitenden und derselben nachfolgenden Verfügungen Umgang zu nehmen."

Hievon werden die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Freiburg, den 21. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Eintheilung des katholischen Schulvisitatur-Bezirkes Waldshut in zwei Bezirke betr.

Nr. 17,974. Mit Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni d. J., Nr 8809, und in Uebereinstimmung mit Großh. Kath Oberkirchenrathe wurden für den Amtsbezirk Waldshut zwei katholische Bezirks-Schulvisitaturen aufgestellt.

Dem einen Bezirke sind die Schulen der Pfarreien Degernau, Schwerzen, Lauchringen, Lienheim, Kadelburg, Rheinheim, Thiengen, Gurtweil, Weilheim, Waldkirch und Röggenschwiel — das sind die Schulorte Bannholz, Bierbronnen, Brunnadern, Dangstetten, Degernau, Dietlingen, Gurtweil, Indlekofen, Kadelburg, Küßnach, Laufenmühle (Fabrikschule), Lienheim, Röggenschwiel, Oberalpfen, Oberlauchringen, Reckingen, Rheinheim, Schmitzingen, Schwerzen, Thiengen, Unterlauchringen, Waldkirch, Weilheim und Wutöschingen — zugetheilt, und es ist hiefür der kathol. Pfarrer Franz Xaver Knoblauch in Rheinheim als Bezirks-Schulvisitator ernannt.

Zu dem andern oder zweiten Bezirke gehören die Schulen der Pfarreien Waldshut, Unteralpfen, Dogern, Birndorf, Hochsal, Luttingen, Görwihl und Niederwihl — das sind die Schulorte Albbruck, Birndorf, Birkingen, Buch, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Niederwihl, Oberwihl, Remetschwiel, Rotzingen, Rotzel, Strittmatt, Unteralpfen, Tiefenstein und Waldshut. Die Bezirks-Schulvisitatur dieses Bezirkes verbleibt dem seitherigen Großh. Bezirksschulvisitator Stadtpfarrer Simon in Waldshut.

Man bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Freiburg, den 16. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff v. Andlaw.

Den Tarif für die Geschäfte der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 8518. In Gemäßheit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 23. d. M., Nr. 1109 wird der Tarif für Geschäfte der Vollstreckungsbeamten vom 2. Juli 1851 dahin theils abgeändert, theils näher bestimmt, daß

a) für den Entwurf der Bekanntmachung einer Versteigerung, einschließlich der Vorarbeiten (§. 110 und 114 der Dienstordnung), wenn der Schätzungswerth des Versteigerungsgegenstandes über 1000 fl. beträgt . . . . 1 fl.

b) für die Entwerfung der Versteigerungsbedingungen, statt der bisherigen Gebühren, wenn der Schätzungswerth der zur Versteigerung ausgesetzten Liegenschaften unter 100 fl. beträgt . . . . 10 kr.
über 100 fl. bis 500 fl. beträgt . . . . 20 kr.
über 500 fl. bis 1000 fl. beträgt . . . . 30 kr.
über 1000 fl. beträgt . . . . 45 kr.

c) an Schreibgebühren für den Bogen 8 kr. anzusetzen, und daß

d) für die Bekanntmachung der zweiten Versteigerung nur die Hälfte der zu a bestimmten Gebühren anzurechnen sei.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. September d. J. für alle Geschäfte, welche von diesem Tage an vorgenommen werden, in Vollzug.

Karlsruhe, den 24. August 1854.

Justizministerium.

Wechmar. Martin.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

№ 18. Samstag den 16. Septber 1854.

Bekanntmachungen.

Nr. 8812. Seine Königliche Hoheit der Regent haben mit allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. v. M. Nr. 1143—44 zu bestimmen geruht, daß die Stellen der Gerichtsvollzieher in die zweite Klasse des §. 11 des Normatives vom 10. Oktober 1845 einzureihen und deßhalb Gerichtsvollzieher nach §. 16 desselben Normativs als bevorzugte Bewerber der ersten Ordnung um andere niedere Civil-Dienststellen zu behandeln seien.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Karlsruhe, den 2. September 1854.

Justiz-Ministerium.
i. A. d. Pr.
Junghanns.

Die Verwaltung der den Gemeinden überwiesenen Zehnt- und Competenz-Ablösungs-Kapitalien der Pfarr- und Schul-Stellen betreffend.

Nr. 19,266. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich in Uebereinstimmung mit den beiden Großh. Oberkirchenräthen veranlaßt gefunden, durch Entschließung vom 28. Juli Nr. 11,218 den Satz 1 lit. c der Verordnung vom 14. August 1840 Nr 9053 dahin abzuändern, daß die dort angeordnete Zustimmung der obern Kirchen- und Schul-Behörde zum Ankaufe von Liegenschaften aus den den Gemeinden zur Verwaltung überwiesenen Pfründ-, Zehnt- und Competenz-Ablösungs-Capitalien nur dann einzuholen sei, wenn die Liegenschaft für die betreffende Pfarr- oder Schul-Pfründe angekauft, derselben überwiesen und dadurch die Schuld der Gemeinde an die Pfründe ganz oder theilweise abgetragen werden soll; dagegen ist von Einholung der Zustimmung der obern Kirchen- und Schul-Behörde Umgang zu nehmen, wenn die Liegenschaft nur zu dem Zwecke angekauft oder veräußert wird, um das Ablösungs-Kapital nutzbringend anzulegen, beziehungsweise wieder zurückzuziehen.

Damit ist auch die Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. März d. J. Nr. 3669 wegen Ankaufs der den Zehnt- und Competenz-Ablösungs-Fonds verpfändeten Liegenschaften aufgehoben. Immerhin ist aber, und namentlich auch zum Ankaufe der Unterpfänder bei Zwangsversteigerungen und zum Wiederverkauf derselben die Genehmigung der diesseitigen Stelle einzuholen, jedoch unbeschadet der Befugniß der Gemeindebehörde, wenn diese Genehmigung vor der zweiten Versteigerung nicht mehr eintreffen sollte, bis zum Betrage der Forderung des Fonds an Kapital und Zinsen mitzubieten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 31. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. v. Andlaw.

Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Nr. 17,960 Bekanntlich sind schon seit mehrern Jahren in Deutschland Agenten nordamerikanischer Compagnieen und Geschäftsleute bemüht, denjenigen, welche über See auszuwandern beabsichtigen, Fahrbillets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem weitern Bestimmungsort im Innern, sei es auf Eisenbahnen, Flußdampfschiffen oder Kanalboten zu verhandeln.

Dieser Billethandel ist nun aber mit den mannigfaltigsten Unzuträglichkeiten und Nachtheilen für die Auswandernden verbunden, indem dadurch nicht allein die der überseeischen Verhältnisse Unkundigen häufig verlockt werden, sich mit Billets für unvortheilhafte oder ganz unrichtige Routen

zu versehen, sondern häufig auch bei diesem Gewerbe absichtliche Täuschungen vorkommen, zudem aber selbst in dem günstigsten Falle bei der Lösung solcher Fahrbillets vor angetretener Seereise in der Regel eine Kostenersparung nicht stattfindet.

Aus diesem Grunde hat erhaltener Mittheilung zu Folge der Senat der freien Stadt Bremen durch Verordnung vom 17. Mai l. J. den Verkauf solcher Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsort im Innern im dortigen Staate unter Androhung von Strafen verboten.

Dieses Verbot wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dabei zugleich auch die Auswanderer, die über einen andern Seehafen reisen, vor dem Ankaufe derartiger Billets, die auch anderwärts angeboten werden, verwarnt. Freiburg, den 16. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Das Nachsuchen von Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige betreffend.

Nr. 18,522. Durch diesseitige Bekanntmachung vom 17. Oktober 1845 Nr. 20,810 Verord.-Bl. Nr. 15 wurden die Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche von hohem Kriegsministerium über das Verfahren bei den Urlaubsgesuchen der Soldaten wegen Unentbehrlichkeit zu Hause festgesetzt worden sind.

Durch weitern diesseitigen Erlaß vom 12. Juni 1846 Nr. 12,650 Verord.-Bl. Nr. 11 wurde die dießfallsige Verordnung republicirt. Dessen ungeachtet häufen sich seit einiger Zeit wieder die Gesuche, in welchen gegen diese Verordnung statt der Soldaten, deren Eltern, oder sonstige Angehörige, oder auch der Gemeinderath um Urlaub für sie nachsuchen.

Man sieht sich daher in Gemäßheit einer Verfügung Großh. Kriegsministeriums vom 10. d. M. Nr. 15,709 veranlaßt, die Großh. Aemter des Kreises zu beauftragen, gedachte Verordnung in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks, sowie in den ihnen zu Gebot stehenden Lokalblättern wiederholt und mit dem Anfügen verkünden zu lassen, daß alle Urlaubsgesuche, welche nicht von den Soldaten selbst im Dienstweg mündlich oder schriftlich vorgebracht werden, unberücksichtigt bleiben müssen und die unbefugten Bittsteller die ihnen dadurch erwachsenden unnöthigen Kosten sich lediglich nur selbst zuzuschreiben haben würden. Freiburg, den 22. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Uebertretung der in Frankreich geltenden polizeilichen Vorschriften für Frachtfuhrwerke durch badische Unterthanen betreffend.

Nr. 11,802. Nach Art. 1 der in Frankreich geltenden Vorschrift über die Polizei des Frachtfuhrwerks vom 10. August 1852 dürfen die Achsen der Fuhrwerke nicht über zwei Metres, fünfzig Centimetres = 83⅓ badische Zoll lang sein und an ihren Enden nicht mehr als sechs Centimetres = 2 badische Zolle über die Nabe vorstehen.

Die Naben, einschließlich der Achsen-Ende, sollen nicht mehr als 12 Centimetres = 4 badische Zolle über die durch den äußern Rand des Radbeschlägs gelegte ebene Fläche hinausragen. Eine Toleranz von zwei Centimetres = ⅔ bad. Zolle ist für solche Räder gestattet, welche schon einige Zeit im Gebrauche waren.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht Freiburg, den 22. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Den Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahr 1835 betr.

Nr. 18,001 Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Novber v. J. Nr. 25,091, Absatz 3 wird weiter verkündet, daß nunmehr durch die Köngl. Hauptverwaltung der Staatsschulden der vorbehaltene letzte und Präclusivtermin auf den 31. Jänner 1855 anberaumt worden ist. Mit dem Eintritt dieses Termins werden alle Kassenanweisungen vom Jahr 1835 ungiltig, und müssen, wo sie zu Vorschein kommen, ohne Ersatz abgeliefert werden.

Dies wird andurch zur Vermeidung solcher Verluste hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 16. August 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro 19. **Mittwoch den 27. Septber** **1854.**

Bekanntmachungen.

Den Bezug der Abschriftsgebühren durch die Amtsaktuare betreffend.

Nr. 19,848. Durch Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 12. v. M., Nr. 5560, wurde verordnet:

„Zur Beseitigung der Mißbräuche, welche bei Anrechnung der Abschriftsgebühren der Amtsaktuare seither vorgekommen sind, sehen wir uns im Einverständniß mit dem Großh. Ministerium der Justiz und des Innern Nachstehendes zu verordnen veranlaßt:

1) Durch den Aktuar, welcher eine nicht von Amtswegen zu bewirkende Abschrift auf Anordnung des Beamten außer den Kanzleistunden gefertigt hat, ist der Betreff der Sache mit Angabe von Datum und Nummer des Beschlusses, welcher die Abschrifts-Ausfertigung anordnet, in das Verzeichniß über die aus der Staatskasse zu vergütenden Abschriftsgebühren einzutragen, und die gefertigte Abschrift mit dem Verzeichniß dem betreffenden Beamten vorzulegen. Dieser hat den Eintrag im Verzeichniß nach Prüfung der Richtigkeit desselben mit seinem Vidit zu versehen.

2) Das Verzeichniß ist am Schluß des Monats von dem Sportelertrahenten abzuschließen. Die Gebühren sind nach der Reihenfolge des Verzeichnisses unter fortlaufenden Nummern in das Sporteljournal einzutragen und jedem Eintrag im Verzeichniß ist die Nummer des Sporteljournals beizusetzen. Das Originalverzeichniß, von welchem eine Abschrift als Beilage beim Geschäftstagebuchs-Abschluß behalten wird, ist sammt Forderungszettel in der vorgeschriebenen Weise an das Controlbüreau Großh. Steuerdirektion einzusenden.

3) Bei dem Eintrag des Beschlusses (Z. 1) in dem Geschäftstagebuch wird auf jene Nummer hingewiesen, unter welcher die Gebühr nach dem Verfahren Z. 2 in das Sporteljournal aufgenommen ist.

4) Aktuare, welche sich widerrechtlich Abschriftsgebühren zuzueignen suchen, werden mit der in Z. 7 der Verordnung vom 11. Januar 1848 für den unmittelbaren Bezug von Abschriftsgebühren angedrohten Strafe belegt werden.“

Dies wird unter Hinweisung auf die im Steuerverordnungsblatte von 1848, S. 1 verkündete Verordnung vom 11. Januar 1848 zur Kenntniß der Großh. Aemter des diesseitigen Kreises, sowie der bei denselben beschäftigten Actuare gebracht.

Freiburg, den 7. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Das Postportofreithum der Bezirksstiftungen betreffend.

Nr 19,652. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. v. M. Nr. 12,450 anher zu erkennen gegeben:

Durch die Bestimmung im §. 12, Abs. 2 der V.-O. vom 12. April 1851 Reg.-Bl. Nr. XXVI (Seite 260) „den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend“ ist die Verordnung vom 4. Dezember 1838, welche das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Verrechnungen und den Bürgermeisterämtern erlassen hat, und welcher Correspondenz in Bezug auf Postportofreithum jene zwischen den Bezirksstiftungsverrechnungen und den Bürgermeisterämtern und umgekehrt gleich zu behandeln ist, nicht aufgehoben worden.

Es sind nach dieser Verordnung vielmehr nach wie vor alle Correspondenzen der Bezirksstiftungen mit landesherrlichen Stellen und mit den Bürgermeisterämtern und umgekehrt, sowohl mittelst der Briefpost als auch die Sendungen von Aktenpacketen und Geldern mittelst der Fahrpost, wenn solche wirklich Stiftungsangelegenheiten betreffen, portofrei, sofern sie mit dem Dienstsiegel der absendenden Stiftungsverrechnung oder Verwaltung, oder Bürgermeisterämter verschlossen und auf der Adresse mit der ihren Gehalt näher bezeichnenden Deklaration „Stiftungssache" versehen sind.

Alle andern derartigen Sendungen, die mit der bloßen Bezeichnung D. S. (Dienstsache), oder welche mit keinem dienstlichen Siegel versehen sind, oder die Deklaration „Stiftungssache" nicht enthalten sollten, werden dagegen ohne Weiteres von den Postbehörden mit dem tarifmäßigen Porto belegt, oder nur frankirt angenommen werden.

Dies wird andurch zur Kenntniß der Stiftungsverrechnungen und Bürgermeisterämter gebracht und werden die Großh. Aemter des Kreises angewiesen, diese Bekanntmachung auch in die betreffenden Lokalverkündungsblätter einrücken zu lassen. Freiburg, den 5. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Transportgebühr für Küblerwaaren auf der Eisenbahn betreffend.

Nr. 20,551. Durch Erlaß vom 1. d. M., Nr. 4090, hat das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Versetzung der Transportgebühren von Küblerwaaren aus der III. in die I. Tarifklasse nach Analogie von „Kisten und Kasten in einander gesetzt" unter der Voraussetzung angeordnet, daß wirklich der Transport der genannten Waaren in der bezeichneten Weise stattfinden, und somit durch das Ineinandersetzen der Kübel ein annäherndes Verhältniß von Raum und Gewicht herbeigeführt werden kann.

Dies wird mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Benehmen mit der Main-Neckarbahn auch diese gegen die Classifikation nach der ersten Tarifklasse im gegenseitigen direkten Verkehr nichts einzuwenden gefunden hat.

Freiburg, den 19. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Kirchgeßner.

Die Leitung des Auswanderungswesens, insbesondere die Verhütung heimlicher Auswanderungen betreffend.

Nr. 20,061. Es ist in der jüngsten Zeit der Fall vorgekommen, daß eine bedeutende Anzahl Auswanderer aus den Aemtern Waldshut, Jestetten, Schönau und St. Blasien mit dem Auswanderungsagenten Ruffli aus Sisseln Verträge über die Beförderung nach Amerika abgeschlossen haben, ungeachtet Ruffli zum Betriebe dieses Geschäftes im Großherzogthum nicht concessionirt ist.

Ruffli ist zahlungsunfähig geworden, und sind dadurch die gedachten Auswanderer in Havre in große Noth gerathen.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Auswanderungslustigen des Kreises unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. April v. J., Nr. 7555 — die Beförderung der Auswanderer, beziehungsweise den Abschluß von Ueberfahrtsverträgen durch Vermittlung von Unteragenten in Straßburg betr. — Verord. Bl. Nr. 13, S. 33, andurch wiederholt vor dem Abschlusse von Ueberfahrtsverträgen mit solchen Auswanderungsbüreaux, welche im Großherzogthum nicht concessionirt sind, verwarnt.

Diese Warnung ist auch in die Lokalverkündigungsblätter einzurücken.

Freiburg, den 12. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Nr. 19,641. Durch Erlaß Großh. Justizministeriums vom 29. August d. J., Nr. 8661, ist der Ort Egringen dem Notariatsdistrikt Kirchen zugetheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 5. Septbr. 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 20. **Samstag den 7. Oktober** **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Wiedereinführung der ärztlichen Jahresberichte betreffend.

Nr. 20,558. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. v. M. Nr. 12,470 anher zu erkennen gegeben:

„Es erscheint in mehrfacher Beziehung wünschenswerth, die Aerzte und Wundärzte des Landes in eine genauere Verbindung mit der obersten Sanitätsbehörde zu bringen, als dies bisher, insbesondere seit Aufhebung der Zwangsverbindlichkeit für Erstattung jährlicher artistischer Berichte der Fall gewesen ist. Durch eine solche genauere Verbindung wird nicht nur auf die Einzelnen wissenschaftlich anregend gewirkt werden, sondern es können dadurch auch die Kräfte des ärztlichen Personals für das gemeinsame Ganze nutzbringender gemacht und manches Nützliche für die Wissenschaft, namentlich in solchen Fragen erreicht werden, deren genügende Beantwortung eine vielseitige Beobachtung und Erfahrung, somit das Zusammenwirken Mehrerer zu einem bestimmten Ziele erfordert.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, nach dem Antrag der Großh. Sanitäts-Commission unter Aufhebung der bisher hinsichtlich der Erstattung artistischer Jahresberichte geltenden Bestimmungen folgende Anordnung zu treffen.

1) Jeder Arzt und Wundarzt hat die Verpflichtung, der Großh. Sanitäts-Commission spätestens am 1. Mai jeden Jahres eine tabellarische Zusammenstellung sämmtlicher von ihm im verflossenen Jahr beobachteten und behandelten Krankheiten mit Angabe des Erfolgs nach anliegendem Formular einzusenden.

   Gegen die Säumigen haben die Großh. Kreisregierungen auf den Antrag der Sanitäts-Commission nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 25. März 1835 einzuschreiten.

2) Die Großh. Sanitäts-Commission wird, so oft sie es für angemessen hält, in der Regel aber alljährlich einen oder mehrere Gegenstände oder Fragen aus dem Gebiete des ärztlichen Wissens bezeichnen, welche nur durch Zusammentragen vielseitiger Beobachtungen und Erfahrungen einer entsprechenden Lösung fähig sind und die Aerzte oder Wundärzte zu deren Beantwortung auffordern, um von jedem Einzelnen die ihm zugänglichen Materialien als Beiträge zu gemeinschaftlichen Arbeiten zu erhalten. Sie wird dabei einen bestimmten Termin bezeichnen, bis zu welchem die Arbeiten geliefert werden müssen.

3) Denjenigen Aerzten oder Wundärzten, welche nicht in der Lage sind, über die gestellten Aufgaben Forschungen oder Beobachtungen machen zu können, wird anheimgegeben, statt dessen eine andere wissenschaftliche Arbeit nach ihrer Wahl oder einen wissenschaftlichen Bericht über ihre ärztliche Thätigkeit überhaupt, der Großh. Sanitäts-Commission vorzulegen.

4) Die Großh. Sanitäts-Commission wird die eingekommenen Arbeiten
   a. sofern sie als statistisches Material von Werth sind, nebst ihren eigenen Bemerkungen dem diesseitigen Ministerium behufs der Benützung zu statistischen Zwecken übergeben, jedenfalls aber
   b. alljährlich eine Zusammenstellung aus den unter Ziffer 1 erwähnten Krankheitstabellen hieher einsenden, sodann
   c. die übrigen Arbeiten, insoweit sie sich auf die gestellten Aufgaben beziehen, zu einem Ganzen verarbeiten und das Resultat, sofern dies nach dessen Beschaffenheit und der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen erscheint, in geeigneter Weise veröffentlichen.
   d. Einzelne Arbeiten, welche für die Wissenschaft von Werth sind, sollen gleichfalls dem Druck übergeben werden.

Die Großh. Kreisregierungen werden beauftragt, hiervon den sämmtlichen Aerzten und Wundärzten ihrer Kreise durch Verkündung in dem Verordnungsblatt und durch spezielle Eröffnung mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß man sich zu ihnen versehe, sie werden den Zweck der getroffenen Einrichtung beachten, mit Bereitwilligkeit, Wahrheitsliebe und wissenschaftlichem Sinne ihre Beobachtungen anstellen und ihre Arbeiten fertigen, wie es die Bedeutung der Sache, der Ernst ihres Berufs und ihre bei der Zulassung hierzu übernommene Verpflichtungen erfordern.

Auch sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die zu liefernden Arbeiten der technischen Behörde einen Maßstab für die Beurtheilung der Kenntnisse und des Eifers der Bewerber bei etwaigen Anstellungsgesuchen abgeben werden, und daß diejenigen, welche sich der Theilnahme an jenen Arbeiten entschlagen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie wegen mangelnder Bekanntschaft der Behörden mit ihren Fähigkeiten und Leistungen bei den Anträgen wegen Verleibung von Staatsanstellungen unberücksichtigt bleiben.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Großh. Aemter beauftragt, diese Bekanntmachung auch in die Lokalverkündungsblätter einrücken zu lassen und sämmtlichen Aerzten und Wundärzten ihres Bezirkes hiervon spezielle Eröffnung zu machen.

Freiburg, den 19. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Kupferschmitt.

Summarisches Verzeichniß

der von dem Unterzeichneten im Laufe des Jahres 185 behandelten Kranken.

Namentliche Bezeichnung der Krankheit.	Behandelt im Laufe des Jahres.			Abgang im Laufe des Jahres 185				Verbliebener Krankenstand am Ende des Jahres 185
	Verbliebener Krankenstand am Ende des vorigen Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres 185	Summa	Geheilt	Ungeheilt	Gestorben	Summa.	

Die Versendung von Geldern durch die Amtskasse in's Ausland betreffend.

Nr. 21,121. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern wird unter Aufhebung der Verfügung vom 31. Dezember 1838, Nr. 23,356, Kreis-Verord.-Bl. de 1839 Nr. 4, und vom 31. März 1841, Nr. 3984, Kreis-Verord.-Bl. Nr. 9, verordnet:

Um die Großh. Amtskassen für die Hinkunft der Tragung unverhältnißmäßiger Porti für Geldsendungen in das Ausland so weit thunlich zu überheben, sind in den Fällen, wo solche Sendungen an Privatpersonen zu bewirken wären, diese Personen durch Schreiben an die betreffende ausländische Behörde, welches die Briefpost mit D. S. bezeichnet franco befördert, in Kenntniß zu setzen, daß eine Zahlung an sie zu leisten sei und der Betrag auf dem Amtskassenbüreau in Empfang genommen werden könne.

Kleinere Geldbeträge, welche auf eine derartige Aufforderung nicht erhoben werden, sind nach Umfluß einer angemessenen Zeitfrist nach Maßgabe des Art. VI der Minist.-Verord. vom 19. November 1849 — das Rechnungswesen der Amtskassen betreffend — als unbestellbar wieder in Einnahme zu verrechnen.

Größere Beträge sind dem Empfangsberechtigten, der nicht ausdrücklich portofreie Zusendung anzusprechen hat, unfrankirt zuzusenden. Die Versendungen an öffentliche Stellen dagegen sind zur Einhaltung der Gegenseitigkeit zu frankiren. In beiden letzten Fällen aber ist im Begleitschreiben zu bemerken, daß der Kasse die Empfangsbescheinigung ohne äußere Werthangabe, mit D. S. bezeichnet, durch die Briefpost zuzusenden sei. Freiburg, den 26. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro 21. Samstag den 14. Oktober 1854.

Bekanntmachungen.

Das Ueberladen der Rheinschiffe betreffend.

Nr. 20,812. Großh. Ministerium des Innern hat bereits unterm 9. Juni 1843 verordnet:

1) Es darf kein tannener Nachen, sog. Waidling, mit Steinladung auf dem Rheine geführt werden, wenn nicht bei voller Ladung 4 Zoll (bad. Maß) oder 12 Centimetres freies Gebörd übrig bleibt und derselbe nicht mit Windborden, einer Leine und einem tannenen Gangborde versehen ist;
2) Die Führer dieser geladenen Waidlinge sind verbunden, dem Zuruf der Capitaine der Dampfschiffe wegen der zu nehmenden Fahrrichtung Folge zu leisten.

Die diesen Bestimmungen zuwiderhandelnden Führer solcher mit Stein beladenen Fahrzeuge sind je nach Umständen mit Geldstrafen von 5—15 fl zu belegen.

Diese hohe Verordnung wird andurch wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 22. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Nr. 9445. Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Februar l. J., Nr. 1520, wird hiermit zur Kenntniß der Schutzvereine für entlassene Strafgefangene gebracht, daß nach einem Erlasse des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. v. M., Nr. 3789 die Schutzvereine außer dem Verkehre unter sich das Portofreithum auch dann genießen, sobald ein Verkehr derselben mit wirklichen Staatsstellen in Frage liegt, diese Befreiung aber für Sendungen zwischen den Vereinen und den Pfarr- und Bürgermeisterämtern nicht eintrete.

Da die Portofreiheit nur den Vereinen gestattet ist, welche ein Dienstsiegel führen, so werden die Schutzvereine benachrichtigt, daß für das Siegel des Karlsruher Vereins die Inschrift: „Schutzverein für entlassene Strafgefangene im Stadtamtsbezirk Karlsruhe" gewählt ist und eine entsprechende auch von den übrigen Vereinen gewählt werden kann.

Karlsruhe, den 25. September 1854.

Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Jungbanns.

Die Abänderung der Kaminfegerei-Ordnung betreffend.

Nr. 20,843. Die große Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse des Landes hat Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, mit Erlaß vom 11. August d. J., Nr. 12,019, den Eingang des §. 12 der im Kreisverordnungsblatt von 1843 Nr. 23 verkündeten Kaminfegerei-Ordnung vom 21. August 1843, besagend:

„Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heitzungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden,"

dahin abzuändern:

„Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heitzungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden.

„Die Reinigungstermine sind von den Großh. Aemtern, nach Benehmen mit den Gr. Bezirksbauinspektionen, unter möglichster Beachtung der lokalen Verhältnisse festzusetzen.“

In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind, bleibt es den Großh. Aemtern unbenommen, ein häufigeres Reinigen der Kamine eintreten zu lassen, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen als nothwendig erscheint, oder nach eingehaltener Uebung bisher stattfand, da der §. 12 nur das Minimum der Zahl der vorzunehmenden Reinigungen der Kamine je nach ihrem Gebrauche festsetzt.

Ferner sah sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt, rücksichtlich des Lohnes für Reinigung der sog. russischen Kamine den §. 14 der Kaminfegerei-Ordnung dahin abzuändern, daß

a. für ein einstöckiges Kamin (einschließlich des Dachraumes) 5 Kreuzer
b. „ „ zweistöckiges „ „ „ „ 8 „
c. „ „ dreistöckiges „ „ „ „ 11 „ und
d. „ „ vierstöckiges „ „ „ „ 14 „

zu bezahlen, dagegen die Kaminfeger verbunden seien, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Großh. Aemter des Kreises beauftragt, das Weitere anzuordnen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigungstermine in ihren Bezirken alsbald festgesetzt und in geeigneter Weise in den Gemeinden veröffentlicht werden.

Freiburg, den 22. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Das Auswanderungswesen betreffend.

Nr. 20,638. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Kaufmann Otto Helbing in Emmendingen die Vermittlung des Transports von Auswanderern für den Agenten J. M. Bielefeld in Mannheim nicht mehr besorgt.

Freiburg, den 20. September 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Kirchgessner.

Die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung in München betreffend.

Um mehrseitigen Anfragen beim nahen Schlusse der Ausstellung am 15. d. M. zu begegnen, werden die Herren Aussteller in Kenntniß gesetzt, daß die Ministerialbekanntmachung (Z. 17) und Instruktion (Z. 11) vom 6. Dezember v. J. über die Zurücknahme der Ausstellungsgegenstände bestimmen, daß dieselben nach dem Schlusse der Ausstellung innerhalb eines 14tägigen Zeitraums nach einer besonders zu bestimmenden Reihenfolge gegen Empfangsbescheinigung an die Aussteller oder deren Bevollmächtigte, loco München, abgegeben werden.

Mit dieser Abgabe hört jede für die Dauer der Ausstellung übernommene Haftung auf, welche auch für die Gegenstände erlischt, welche innerhalb des 14tägigen Zeitraums nicht zurückgenommen werden.

Die zurückgebliebenen Gegenstände werden einem verlässigen Spediteur zur Uebermachung an den Aussteller, auf dessen Kosten und Gefahr übergeben.

Hinsichtlich der Kosten für den Rücktransport gilt, insofern sie weder verkauft, noch darüber sonstige Disposition getroffen ist, für den direkten Rücktransport an den Aussteller dasselbe wie für den Hintransport.

Die Geschäfte der Prüfungskommissionen bei der Einsendung der Ausstellungsgegenstände leitet bei deren Rücksendung in München der Großh. Bevollmächtigte bei der Ausstellung daselbst.

Die Kosten des Rücktransports der Ausstellungsgegenstände vom Sitze der Prüfungskommission an den Wohnort der Aussteller haben die Letztern zu tragen. Der Rückempfang der Gegenstände bei der Prüfungs-Commission erfolgt gegen Vorlage der bescheinigten Anmeldungsbogen.

Freiburg, den 11. Oktober 1854.

Namens der Prüfungs-Commission.

Bachelin.

Die polizeiliche Aufsicht auf die Hunde betreffend.

Nr. 21,712. Die landesherrliche Verordnung vom 13. Febr. 1811, Reg.-Bl. Nr. 4 gebietet: Das Einsperren der Hetz- und Fanghunde außer der Gebrauchszeit; das Wegschaffen aller Hunde, die zu alt oder sonst verdächtig oder bissig sind; das Wegschaffen aller herrenlos herumlaufenden Hunde; und die Verordnung vom 21. November 1831, Reg.-Bl. Nr. 29 verbietet das Halten der Hunde, welche auf Menschen abgerichtet sind. Da nun Beschwerden darüber bestehen, daß diese Verordnungen vielfach nicht beachtet, und daß zumal in den Städten viele unnöthige Hunde und überdieß nicht unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, wodurch das Publikum belästigt und gefährdet wird, so werden sämmtliche Großh. Bezirksämter in Folge Erlasses Gr. Ministeriums des Innern vom 26. September d. J., Nr. 13,955 angewiesen, die bezeichneten Verordnungen mit aller Strenge zu handhaben, und überdieß unter Androhung angemessener Strafen nach ihrer Competenz zu verbieten:

a) Das Laufenlassen größerer Hunde ohne Maulkörbe und ohne Beisein des Eigenthümers oder erwachsener Angehöriger;
b) das Laufenlassen der läufigen Hündinnen, sowie
c) der Hunde auf Feldern und in Wäldern außer der Gebrauchszeit und
d) das Anspannen der Hunde zum Ziehen der Milchkarren oder ähnlicher Fuhrwerke.

Ferner werden die Großh. Bezirksämter beauftragt, überhaupt auf gegründete Beschwerden das Abschaffen aller derjenigen Hunde unnachsichtlich anzuordnen, durch welche das Publikum gefährdet oder auf rücksichtslose Weise belästigt wird. Insbesondere muß die Anordnung getroffen werden, daß Hunde, welche gegen bestehende Verbote herumlaufen, durch die Wasenmeister oder deren Gehilfen eingefangen, und daß dieselben, wenn sie auf erfolgte Bekanntmachung nicht binnen 24 Stunden von dem Eigenthümer nach Erlegung der Strafe, der Fütterungskosten und der Fanggebühr abgeholt werden, zu tödten sind. Endlich ist den Musterungs-Commissionen einzuschärfen, sehr alte, sonst verdächtige oder bissige Hunde rücksichtslos abzuschaffen.

Diese Anordnungen sind unnachsichtlich zum Vollzug zu bringen.

Freiburg, den 3. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Pfändung von Fahrnissen und Halmfrüchten betreffend.

Nr. 9646. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die durch die Verordnungsblätter verkündete diesseitige Verfügung vom 4. November 1852, Nr. 10,444 zu Mißverständnissen führte hinsichtlich der Frage, in welcher Weise mehrere Gläubiger, welche nach einander Pfändung gegen denselben Schuldner erwirkten, bei Vertheilung des Erlöses zu berücksichtigen seien?

Man sieht sich daher zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

1) Da nach §. 954 der Proz.-Ord., sowie nach §. 64 der Dienstordnung nicht mehr gepfändet werden darf, als zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich ist, so gilt als Regel, daß, wenn nach vollzogener Pfändung ein anderer Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner ebenfalls eine Pfändung erwirkt, für diesen nicht wieder die nämlichen, sondern andere Gegenstände gepfändet werden müssen. Eine Ausnahme kann stattfinden, wenn für den ersten Gläubiger ein untheilbarer Gegenstand (z. B. ein Pferd) gepfändet worden ist, dessen Schätzungswerth auch die Forderung des nachgekommenen Gläubigers deckt.

2) Sei es nun, daß der so eben erwähnte Fall eintritt, in welchem eine weitere Pfändung unnöthig erscheint, oder daß gar keine oder keine genügenden weiteren Pfändungsgegenstände vorhanden sind, so hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den neuen Vollstreckungsbefehl mit der Eröffnung zuzustellen, daß die schon vorher, in Folge des zu bezeichnenden älteren Vollstreckungsbefehls, gepfändeten Fahrnisse (oder in Beschlag genommenen Halmfrüchte) nunmehr auch zu Gunsten des nachgekommenen Gläubigers gepfändet seien.

3) In dem nach §. 960 der Proz.-Ord. und §. 75 der Dienstordnung aufzunehmenden Protokolle über diese Nachpfändung ist zu beurkunden, daß keine anderen, noch ungepfändeten Gegenstände mehr vorhanden, und daß und für welchen Gläubiger und für welche Forderung derselben die nun nachgepfändeten Gegenstände schon gepfändet seien.

Zugleich ist auf diesem Protokolle nach § 960 der Proz.-Ord. und §. 77 der Dienstordnung vom Ortsvorsteher zu beurkunden, daß ihm nicht bekannt sei, daß der Schuldner weiteres pfändbares Vermögen im Orte besitze.

4 Mit abschriftlicher Zustellung dieses so beurkundeten Protokolls bemerkt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Nachpfändung vorgenommen wurde, daß ihm, insofern er nicht etwa noch vor dem Steigerungstage nach §. 1039 der Proz.-Ord. eine andere richterliche Verfügung beibringe, nur der nach Befriedigung des ersten Gläubigers verbleibende Ueberlös werde zugewiesen werden.

5) Wenn die nämlichen Fahrnisse oder Halmfrüchte nach einander für verschiedene Gläubiger gepfändet sind, kann der Gerichtsvollzieher auf die Nachweisung, daß einer derselben (nach dem Urtheile) bezahlt wurde, oder daß einer derselben Frist bewillige (Proz.-Ord. §. 924 Ziff. 1 und 2), mit dem weiteren Verfahren nicht einhalten. Es ist hiezu vielmehr der Nachweis nöthig, daß die verschiedenen Gläubiger, zu deren Gunsten die Pfändung erfolgte, sämmtlich befriedigt sind oder sämmtlich den Einhalt bewilligen.

6) Die Großh. Bezirksämter haben diese Verfügung den Gerichtsvollziehern besonders zu eröffnen und soweit nöthig zu erläutern.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1854.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Handhabung der Ordnung in den Amtsgefängnissen betr.

Nr. 9836. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß Beamte und Untersuchungskommissäre, wenn sie Gefangene in auswärtigen Amtsgefängnissen unterzubringen genöthigt sind, dem betreffenden Gefangenwärter unmittelbare Weisung über deren Behandlung und Verpflegung ertheilen.

Man sieht sich hierdurch veranlaßt, im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern zu bestimmen, daß die Beamten oder Untersuchungskommissäre, welche sich in solchem Falle befinden, sich sowohl wegen der Unterbringung der Gefangenen an sich — sofern hierzu nicht schon im Allgemeinen die Ermächtigung gegeben ist — als wegen der für nöthig erachteten besondern Vorschriften über deren Behandlung und Verpflegung vorher mit dem betreffenden Amtsvorstande benehmen. Die Amtsvorstände werden für pünktlichen Vollzug der im Interesse der Untersuchungsführung mit dem Untersuchungsbeamten verabredeten Anordnungen sorgen.

Sollten sich Anstände ergeben, deren Beseitigung durch gegenseitige Verständigung nicht gelingt, so ist von beiden Beamten gemeinschaftliche Vorlage an die vorgesetzte Behörde zu machen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1854.

Justizministerium.
Wechmar.

Die Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

Nr. 22,095. Unter Hinweisung auf unsere Verordnung vom 14. Jänner v. J., Nr. 1241, Kreis-Verord.-Bl. von 1853, S. 15, und auf die im landwirthschaftlichen Centralblatt vom 18. v. M. Nr. 16, S. 106 ergangene Aufforderung werden sämmtliche Großh. Aemter des Kreises angewiesen, die untergebenen Gemeindebehörden zur Anordnung und zum Vollzuge durchgreifender Maßregeln strengstens anzuhalten.

Freiburg, den 7. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Kirchgeßner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

No. 22. Samstag den 28. Oktober 1854.

Bekanntmachungen.

Die Gebühren der Gemeinderäthe für Einträge bedungener Unterpfänder in das Pfandbuch betreffend.

Nr. 22,570. Großherzogl. Justizministerium hat durch hohen Erlaß vom 7. d. M. Nr. 9874 die Auslegung des §. 1 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1842 Reg.-Bl. Nr. 24 dahin festgestellt, daß auch in denjenigen Fällen, in welchen für eine und dieselbe Schuld Grundstücke auf verschiedenen Gemarkungen zu Unterpfand bestellt und deßhalb von mehreren Pfandgerichten Einträge vorgenommen werden, die Eintrags- und Gewährgebühren nur einmal angesetzt und unter die mehreren Pfandgerichte nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der Schätzungswerthe zu der Schuldsumme vertheilt werden.

Dies wird hiemit allgemein bekannt gemacht. Freiburg, den 13. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Föhrenbach. Hebting.

Den Sportelansatz bei Bestätigung der Feuerversicherungsverträge bei Privat-Gesellschaften betreffend.

Nr. 22,019. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 25. v. M. Nr. 13,892 ausgesprochen, daß die Bestätigung der bei Privatgesellschaften abgeschlossenen Feuerversicherungsverträge, welche zufolge des § 14 der Verordnung vom 2. August 1852, den Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betr., von den Aemtern zu ertheilen ist, da solche hauptsächlich im Intresse der Versicherer und der Versichernden erfolgt, sohin als eine reine Privatangelegenheit erscheint, nicht als Dienstsache, sondern als auf Ansuchen einer Parthie erlassene Decisivdekrete zu behandeln, und hiefür 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel in Ansatz zu bringen sind.

Die Großh. Aemter haben sich in Hinkunft hiernach zu achten.

Freiburg den 6. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Kirchgeßner.

Nr. 21,739. Nachstehende Gemeinden des Oberrheinkreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwands für Dammbauten im Rechnungsjahr 1855 vom 100 fl. Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten:

Die Gemeinde	Mundingen	1 kr.
" "	Niederemmendingen	1 kr.
" "	Buchheim	4 kr.
" "	Hugstetten	4 kr.
" "	Oberlauchringen	4 kr.
" "	Thiengen	3 kr.
" "	Unterlauchringen	4 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 14. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Wiedereinführung der ärztlichen Jahresberichte betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat die den Aerzten und Wundärzten mit ihrer Licenz auferlegte Verbindlichkeit zur Erstattung von artistischen Jahresberichten durch Verordnung vom 22. August 1854 Nr. 12,470 auf diesseitigen Antrag wieder hergestellt.

(Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis Nr. 20.)

Wir haben zu diesem Zwecke für die Berichte eine Einrichtung geschaffen, welche geeignet ist, sowohl anregend auf den Einzelnen, wie auch nutzbringend für das Ganze zu wirken, welche dem Einzelnen Gelegenheit gibt, sich kenntlich zu machen, wie der Behörde, aus dem Wissen und den zerstreuten Kräften den allgemeinen Vortheil zu ziehen.

Wir wenden uns deßhalb mit Vertrauen an das Pflicht-Gefühl und den wissenschaftlichen Sinn des ärztlichen Standes zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe und verfügen zum Vollzug obiger Verordnung:

§. 1. Die durch Ministerial-Verordnung vom 22. August 1854 Nr. 12,470 vorgeschriebene Krankheitstabelle ist von sämmtlichen angestellten und nicht angestellten Aerzten und Wundärzten erstmals den 1. Mai 1855 hier einzureichen.

§. 2. Dieselbe hat die im Jahre 1854 behandelten Krankheiten zu umfassen und zwar so, daß alle von dem Arzte in ihrem Verlaufe beobachteten Krankheiten darin aufzunehmen, die nur zu vorübergehender Berathung gekommen aber wegzulassen sind.

§. 3. Die in Spitälern behandelten Krankheiten sind, als besonderer Berichterstattung vorbehalten, ebenfalls nicht in diese Tabelle aufzunehmen.

§. 4. Die für die allgemeine Bearbeitung und Beantwortung aufgestellten Gegenstände werden den Aerzten jeweils einzeln zukommen.

Die Großh. Physicate haben dies den Aerzten und Wundärzten ihres Bezirks zur Darnachachtung bekannt zu geben. Carlsruhe, den 4. Oktober 1854.

Großh. Sanitäts-Commission.

Dr. Bils. Hamburger.

Die Anschaffung der Naturgeschichte aller der Landwirthschaft schädlichen Insekten nebst Angabe der bewährtesten Mittel zu ihrer Vertilgung oder Verminderung von Dr. Karl Anton Löw betreffend.

Nr. 22,779. Unter Bezug auf die von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Karlsruhe im landwirthschaftlichen Wochenblatt vom 15. November 1844 Nr. 46 erlassene Ankündigung und Empfehlung, sowie unter Bezug auf die im zwölften Jahresbericht des Mannheimer Vereins für Naturkunde pag. 49—62 enthaltene Abhandlung über den Nutzen und die Art des Studiums der Insektenkunde für den Landwirth, Gärtner und Gartenfreund werden sämmtliche Aemter des Kreises veranlaßt, ihre untergebenen Gemeinden auf die Anschaffung der oben bezeichneten empfehlenswerthen Naturgeschichte, welche nur noch in einer geringen Anzahl von Exemplaren zu 1 fl. 45 kr. bei dem Verfasser, Herrn Oberhofgerichtskanzleirath Dr. Löw in Mannheim, zu haben ist, aufmerksam zu machen. Freiburg, den 17. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff vdt. Kupferschmitt.

Die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung in München betreffend.

Unsere Bekanntmachung vom 11. d. M. müssen wir zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 13. d. M., Nr. 14,778 dahin berichtigen, daß, da der Großh. Bevollmächtigte bei der Ausstellung beim Schlusse derselben am 18. d. M. und die folgende Zeit in München nicht anwesend ist, die königlich bayerische Industrie-Ausstellungs-Commission in München ersucht worden ist, ihre Sorge auch der Ausfolgung und Rücksendung der badischen Ausstellungs-Gegenstände zuzuwenden, wobei vorausgesetzt wird, daß jeder badische Aussteller, der nicht beim Schlusse der Ausstellung in München selbst anwesend ist, einen Bevollmächtigten aufzustellen und der königlich bayerischen Commission namhaft zu machen hatte.

Freiburg, den 18. Oktober 1854.

Namens der Prüfungs-Commission.

Bachelin.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 23. **Samstag den 11. Novbr.** **1854.**

Bekanntmachungen:

Verbot und Bestrafung der Beschädigungen der Dämme und Pflanzungen an den Flußufern betreffend.

Nr. 23,110. Auf Veranlassung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wird nachstehende Verordnung vom 25. Juni 1822, Nr. 12,465, Anz.-Bl. Nr. 55, welche durch diesseitige Erlasse vom 8. Juli 1823, Nr. 15,223 und vom 30. November 1827, Anz.-Bl. Nr. 101, zur genauen Nachachtung wiederholt eingeschärft wurden, abermals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Aemtern anbefohlen, die darin angeordneten Strafen mit unnachsichtlicher Strenge gegen die Zuwiderhandelnden zu erkennen und in Vollzug zu setzen.

Verordnung.

1) Bei Strafe von 3 bis 15 fl. darf kein Flußhag auf irgend eine Weise beschädigt werden und die Reparatur des Schadens hat auf Kosten des Frevlers zu geschehen.

2) Alles Waiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen der Flüsse, sowie das Reiten und Fahren auf denselben ist verboten, und der Eigenthümer des auf solchen Plätzen und an den Ufern waidend angetroffen werdenden Viehes wird mit 1 fl. per Stück bestraft, und im Nichtbetretungsfalle der Schaden auf Rechnung der betreffenden Gemeinde repartirt werden.

3) Bei Strafe von 15 fl. darf keine Pflanzung in einem Ueberschwemmungsgebiet eigenmächtig ausgerottet werden, und nur nach der Bestimmung der technischen Stelle die Cultipirung einer durch Pflanzung oder sonstiges Bauwerk gewonnenen Gegend geschehen.

4) Jede Beschädigung der Faschinate und Steinbauten durch Holzausreißen, Steinabheben oder Entwenden wird nach Erfund der Größe des Frevels mit 1 bis 25 fl. bestraft, und

5) unter gleicher Strafe das Weidenhauen und Grasen in den Pflanzungen und Flußhagen untersagt, wobei zugleich der §. 7 der Flußbauordnung vom Jahr 1810 erneuert wird.

Freiburg, den 20. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Bezirkerheberstelle für den Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond zu Jestetten betr.

Nr. 23,766. Für den entlassenen Bezirkseinnehmer, Lehrer Volk in Jestetten, wurde auf den Vorschlag Großh. Bezirksschulvisitatur Hauptlehrer König in Erzingen als Bezirkseinnehmer ernannt und verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 27. October 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die Vermittlung des Transports von Auswanderern. betr.

Nr. 22,943. Dem Handelsmann Michael Wirsching von Mannheim wurde mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Oktober d. J. Nr. 14926 auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1853, Regierungsblatt Nr. V, die Concession erneuert, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern und zwar über Liverpool gewerbsmäßig zu betreiben.

Mannheim, den 31. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Boehme. vdt. Schwaab.

Die Führung von Untersuchungen wegen Amtsvergehen betr.

Nr. 23,100. Das Großh. Justizministerium hat mit Erlaß vom 19. v. M. Nr. 9285 die Großh. Staatsanwälte angewiesen, in Untersuchungen gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen sich wegen aller dazu erforderlichen Aufklärungen an diejenige Staatsbehörde zu wenden, welche die Stellung des Dieners vor Gericht veranlaßt oder zugegeben hat, und wenn sie Bedenken gegen die Einleitung oder Fortführung der Untersuchung oder gegen Erhebung der Anklage hegen, solche eben jener Behörde mitzutheilen, sofort, wenn sie sich mit deren Ansicht nicht vereinigen zu können glauben, die Entscheidung des Großh. Justizministeriums einzuholen, in keinem Falle aber ohne solches vorgängiges Benehmen mit der Dienstbehörde die Einstellung der Untersuchung zu genehmigen.

Dies wird andurch zur Kenntniß der diesseits untergebenen Stellen gebracht.

Freiburg, den 20. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Die im Mai 1855 zu Paris stattfindende allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung betr.

Nr. 23,498. Mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 14,433/34 wurde eine Anzahl Gewerbskorporationen des Landes, sowie die Theilnehmer an der Münchner Industrie-Ausstellung zur Betheiligung an der Pariser Ausstellung eingeladen. Sollten noch andere Industrielle unseres Kreises zur Beschickung der Pariser Ausstellung geneigt sein, so hätten solche ihre beabsichtigte Betheiligung hierher anzuzeigen, worauf ihnen Impressen zu Anmeldungsbogen, welche spätestens bis zum 30. November d. J. bei der Kaiserlichen Commission in Paris eingereicht werden müssen, nebst einer Einladung zu einer Besprechung der sich betheiligenden Industriellen in Karlsruhe werden zugesendet werden.

Freiburg, den 24. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Den Ansatz der Kaufaccise betreffend.

Nr. 17,122. Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. Nr. 1236 auszusprechen geruht, daß die durch höchste Entschließung vom 30. Juni 1831 Nr. 1079. (Neue Sammlung V, Ordnungszahl 32) bewilligte Accisfreiheit der Ortsgerichte, vorbehaltlich des Nachlasses im Gnadenwege, wo ein solcher wirklich begründet erscheint, aufgehoben werde.

In Gemäßheit Verfügung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 17. d. M., Nr. 7120, wird diese höchste Entschließung zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1854.

Steuer-Direktion.
In Ermangelung eines Direktors.

Kamm. Müller.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Eingaben an Gr. Kriegsministerium betr.

Nr. 24,061. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit bei Großh. Kriegsministerium vielfach Eingaben einkommen, zu welchen das vorgeschriebene Stempelpapier nicht verwendet ist. Man sieht sich deßhalb veranlaßt, auf die Stempelordnung wiederholt aufmerksam zu machen, nach welcher zu allen bei den Großh. Behörden einzureichenden Gesuchen Stempelpapier verwendet werden muß, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden unnachsichtlich in eine Stempelbuße verfällt werden müßten. Namentlich wird noch bemerkt, daß zu allen im Dienst- und Administrativwege von Großh. Kriegsministerium zu entscheidenden Gesuchen, welche von Personen, die nicht dem Militärstande angehören, in ihren eigenen oder in Angelegenheiten Dritter, seien die Letzteren auch Militärpersonen, eingereicht werden, Stempelpapier zu 3 kr. per Bogen zu verwenden ist, und daß im Unterlassungsfalle unnachsichtlich die Stempelbuße werde angesetzt werden.

Die Großh. Aemter haben für die Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in den Gemeinden ihrer Bezirke Sorge zu tragen. Freiburg, den 31. Oktober 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 24. Samstag den 18. Novbr. **1854.**

Bekanntmachungen.

Den Sportelansatz in Angelegenheiten Minderjähriger betreffend.

Nr. 24,705. Großh. Justiz-Ministerium hat durch obigen Erlaß verordnet:

Wenn auch im Allgemeinen die Angelegenheiten der Minderjährigen nicht als sportelfrei zu behandeln sind, so erscheint es doch angemessen, daß die Verhandlungen wegen Kapitalaufnahmen für Minderjährige, die sich so häufig wiederholen, mit Sportelansätzen nicht belegt werden. Es hat deßhalb Großh. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 21. August 1829 Nr. 8832 und neuerlich durch Verordnung vom 29. Mai d. J. Nr. 8187 die Sportelfreiheit der deßfallsigen Verhandlungen ausgesprochen.

In Uebereinstimmung hiermit wird verordnet, daß auch für die in den Fällen des §. 5 lit. a der Dienstweisung für Vormünder vom 16. März 1838 von den Großh. Amtsrevisoraten zu erstattenden Gutachten die Gebühr des §. 21 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs vom 13. Oktober 1840, welche bisher erhoben zu werden pflegte, künftig nicht angesetzt werde.

Dies wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg, den 9. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Das Hausiren mit Baumwollenwaaren im Grenzbezirk betreffend.

Nr. 24,559. Mit Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen hat das Großh. Finanzministerium gestattet, daß auf besondere von Großh. Zolldirektion auszustellende Erlaubnißscheine die Schwarzwälder Handweber mit ihren eigenen Erzeugnissen an Baumwollenwaaren innerhalb des Grenzbezirks in Baden, jedoch mit Ausnahme der Grenzstrecke am Bodensee, versuchsweise, mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter angemessenen Controlen hausiren, insofern diese Erzeugnisse von dem betreffenden Weber selbst, oder unter seiner Verantwortlichkeit und Haftbarkeit von einem seiner Familienglieder oder einem ausschließlich in seinem Dienste stehenden Gehilfen im Wege des Hausirhandels abgesetzt werden wollen.

Die Controle soll darin bestehen, daß jedes Stück Waare amtlich besiegelt oder gestempelt und den Inhabern die Verpflichtung auferlegt wird, die Siegel oder Stempel unverletzt zu erhalten.

Die Erlaubnißscheine, welche die Weber selbst zu lösen haben, und in welchen der Name des Familienglieds oder des Gehilfen speziell genannt und die Haftbarkeit des Webers ausdrücklich erklärt werden muß, werden auf Grund der einkommenden Berichte über den Leumund, und namentlich über den steuerlichen Ruf des Bittstellers, worüber jeweils genaue Erhebungen zu machen sind, ertheilt.

Jeder Mißbrauch der Erlaubniß und jeder begründete Verdacht, daß sich der Hausirer mit Einschwärzung, selbst von andern Gegenständen als jenen seines Gewerbes, befaßt, soll die augenblickliche Entziehung der Erlaubniß zum Hausiren mit Baumwollenwaaren im Grenzbezirk zur Folge haben.

Die Großh. Aemter des Kreises werden hievon als Erläuterung zu der, mit Hinweisung auf unsere Verordnung vom 12. August 1851 Nr. 13,628, Verord.-Bl. Nr. 21 in scriptis erlassenen Verfügung vom 15. September d. J. Nr 20,343 mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, darauf zu achten, daß, wenn an Schwarzwälder Baumwollehandweber selbst, oder an Familienglieder derselben, oder ausschließlich in ihrem Dienste stehende Gehilfen, Hausirscheine ertheilt werden, in letztere nicht nur die Bewilligung zum Hausiren im Grenzbezirke, jedoch mit Ausschluß der Grenzstrecke

am Bodensee, jeweils nur auf Vorlage der von Großh. Zolldirektion ausgestellten Erlaubnißscheine aufgenommen werde, sondern auch im Hausirscheine die Familienglieder oder Gehilfen genannt werden, den Extrahenten durch Aufnahme in den betreffenden Hausirschein oder auf andere geeignete Weise eröffnet werde, daß sie für das betreffende Familienglied oder den Gehilfen verantwortlich und haftbar sind. Freiburg, den 7. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Hebting.

Das Verhalten des Aktuars Runninger in Breisach betreffend.

Nr. 24,845. Durch diesseitige Verfügung vom 19. September d. J. Nr. 20,542 wurde der Strich des Aktuars Johann Baptist Runninger von Breisach aus der Skribentenliste ausgesprochen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 10. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Hebting.

Die Anschaffung der Zeitschrift: „der Bürgermeister" betreffend.

Nr. 24,826. Die seit dem Jahre 1849 als Beiblatt des von Großh. Stadtamtsrevisor Gerhard in Karlsruhe redigirten Notariatsblattes erscheinende Zeitschrift: „der Bürgermeister" wird vom 1. Jänner 1855 an als selbstständige Zeitschrift ausgegeben werden und sieht man sich mit Rücksicht auf den billigen Preis derselben von 1 fl. 44 kr. ohne Postaufschlag, sowie in Anerkennung des verdienstlichen Strebens des Herausgebers, durch mannigfache Gesetzes-Erläuterungen, Formularien und Anweisungen für die Geschäftsbehandlung den Bürgermeistern, Gemeinderäthen und Standgestabten die Führung ihres Dienstes zu erleichtern, veranlaßt, die Gemeinden zur Bestellung genannter Zeitschrift sowohl von den verflossenen 5 Jahrgängen, als für das laufende und die folgenden Jahre auf Kosten der Gemeindekassen zu ermächtigen.

Dabei wird jedoch den Bürgermeistern anempfohlen, für die Sammlung der einzelnen Blätter, deren Aufstellung in der Gemeinde-Registratur und Eintrag in das Inventarium gebührend Sorge zu tragen, was die Großh. Aemter zu überwachen haben.

Diese Bekanntmachung ist auch in die Lokalverkündungs-Blätter aufzunehmen.

Freiburg, den 10. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff Hebting.

Den Vollzug der Festungsstrafe betreffend.

Nr. 11,130. Die Festungsstrafanstalt ist seit dem 23. v. M. nach Rastatt verlegt worden.

Dies wird den Großh. Bezirksämtern in Bezug auf die gegen Civilpersonen erkannten Festungsstrafen mit dem Anfügen eröffnet, daß die Anstalt unter die Großh. Badische Garnisons-Commandantschaft Rastatt gestellt ist.

Karlsruhe, den 13. November 1854.

Justiz-Ministerium.
A. A. d. Pr.
Junghanns. Barisel.

Den Sportelansatz bei Bestätigung der Feuerversicherungs-Verträge bei Privatgesellschaften betreffend.

Nr. 24,556. Nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 6. Oktober, Nr. 22,019, Ver.-Bl. Nr. 22, wird bemerkt, daß, wenn auch in einer Eingabe die Genehmigung mehrerer Feuerversicherungsverträge nachgesucht wird, gleichwohl die amtliche Bestätigung jeder einzelnen Vertragsurkunde (Police) beigesetzt werden muß, und daher die mit Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. September d. J., Nr. 13,892, Verord.-Bl. Nr 22, festgesetzten 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel für jede genehmigte Vertragsurkunde anzusetzen sind.

Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 7. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

Nro 25. Samstag den 25. Novbr. 1854.

Bekanntmachungen.

Die von den Eigenthümern der wegen ansteckender Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere anzusprechende Entschädigung betr.

Nr. 24,269. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 15,345 wird nachstehende Zusammenstellung der Vorschriften, welche zur Begründung einer Entschädigung für die wegen ansteckenden Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zu beobachten sind, zur Nachachtung bekannt gemacht.

§ 1. Der Eigenthümer eines Thieres, welches wegen einer ansteckenden Krankheit, insbesondere wegen Rindviehpest oder Löserdürre, wegen Rotzes, oder wegen Wuth oder Wasserscheue auf polizeiliche Anordnung getödtet werden muß, erhält die Hälfte des pflichtmäßig abgeschätzten mittleren Werthes aus der Staatskasse und ein Viertel dieses Werthes aus der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher das Thier getödtet werden mußte, als Entschädigung zugesichert.

Verordg. v. 4. Juli 1816, Abs. 1 und 2, Reg.-Bl. Nr. XXI.
" " 11 Mai 1819, Ziff. 1 " " XIX.
Erlaß des Minist. des Innern vom 25. Juli 1845, Nr. 8329—31.

§. 2. Zur Begründung dieses Anspruchs ist erforderlich:

1) daß der Besitzer des kranken Viehes, oder in seinem Namen der sogleich herbeigerufene Thierarzt, so wie er die ersten Spuren der Krankheit bemerkt, auf der Stelle entweder dem Amte oder wenigstens dem Ortsvorgesetzten die Anzeige davon mache. Im letzteren Falle ist der Ortsvorgesetzte verpflichtet, dem Anzeiger ein schriftliches Zeugniß über die Zeit der erstatteten Anzeige auszustellen.

Verordg. v. 4. Juli 1816, Abs. 3, Ziff. 1.
" " 4. Februar 1818, Reg.-Bl. Nr. IV §. 1 und 2.
Finanzministerial-Erlaß v. 31. Oktober 1815, Nr. 14,348.

2) daß der Thierarzt, oder in Ermanglung desselben ein anderer hiezu aufgestellter Sanitätsbeamter, auf dessen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizeiwegen angeordnet worden ist, pflichtmäßig bestätige, daß er das Thier in einem Zustande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seiten des Eigenthümers vermuthen lasse.

Verordg. v. 4. Juli 1816, Abs. 3, Ziff. 2.

3) daß von dem Thierarzte oder einem andern dieses Geschäft besorgenden Sanitätsbeamten und zwei Gemeinderathsmitgliedern die Tödtung des Thieres in ihrer Gegenwart und die Verlochung desselben mit Haut und Haaren schriftlich bezeugt werde.

Verordnung v. 4. Juli 1816, Abs. 3, Ziff. 3.

Wenn das Thier ein wegen Rotzkrankheit getödtetes Pferd gewesen, so ist ferner erforderlich:

4) daß der Eigenthümer nicht Pferdehändler;

5) daß er zur Zeit der Entdeckung der Krankheit wenigstens zwei Monate in dem Besitz desselben gewesen sei.

Verordnung v. 11. Mai 1819, verkündet in den Anzeigeblättern der 4 Kreise.

Wenn das Thier ein wegen Wasserscheue getödteter Hund ist, so wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Eigenthümer ihn vermöge seines Gewerbes oder Dienstes halten mußte.

Verordnung des Minist. d. Innern vom 20. Mai 1834, Nr. 5015.

§. 3. Die Abschätzung des Thieres geschieht durch den Thierarzt oder den in Ermangelung

desselben aufgestellten Sanitätsbeamten und die beiden Gemeinderäthe, welche bei Tödtung des Thieres zugegen waren, pflichtmäßig auf den mittleren Werth. Wenn nach erfolgter Tödtung von Polizeiwegen die Benützung des ganzen Thieres oder irgend eines Theiles desselben gestattet worden, so ist der ebenfalls pflichtmäßig abzuschätzende Werth oder der wirkliche Erlös von dem ganzen Taxatum in Abzug zu bringen. Kann sich der Thierarzt oder der statt seiner aufgestellte Sanitätsbeamte mit den beiden Gerichtsleuten über die Taxation nicht vereinigen, so soll er seinen Anschlag in dem Schätzungsprotokoll besonders angeben.

Verordg. v. 4. Juli 1816, Reg.-Bl Nr. XXI, Abs. 3, Ziff. 3, Abs. 5.

§. 4. Wenn wegen der Rotzkrankheit von Pferden, Stallungen in der in §. 6 der Verordnung vom 4. Febr. 1818 (Reg.-Bl. 1818 Nr. IV, S. 23), vorgeschriebenen Weise gereinigt werden müssen, so wird für die dadurch verursachten Kosten auf Anforderung des Eigenthümers gleichfalls Entschädigung nach dem in §. 1 bezeichneten Maßstabe unter den im §. 2 bezeichneten Voraussetzungen geleistet.

Die Abschätzung dieser Kosten erfolgt nach den Bestimmungen des §. 3. Von der Gesammtsumme der Kosten der Herstellung wird derjenige Betrag abgezogen, um welchen der Stall nach der Reparatur mehr werth ist, als er früher war.

Erlaß des Minist. d. Innern vom 23. Juli 1844, Nr. 7654.

§. 5. Ueber die Frage, ob und in welchem Betrage dem Eigenthümer nach obigen Bestimmungen eine Entschädigung zu leisten sei, erkennen die Bezirksämter.

Vor Erlassung des Erkenntnisses sind die Akten der betheiligten Amtskasse zur Erklärung mitzutheilen. Von dem Erkenntnisse haben die Aemter dem Gemeinderathe, dem Eigenthümer und der betheiligten Amtskasse eine Ausfertigung zustellen zu lassen.

Wenn die Amtskassen sich durch daß Erkenntniß für beschwert halten, so ist es denselben überlassen, selbstständig den Recurs nach Maßgabe der Recursordnung vom 14 März 1833 Reg.-Bl. Nr. XIII anzuzeigen und auszuführen, ohne zuvor eine Instruction von der Gr. Kreisregierung einzuholen.

Verordg. v. 21. Juni 1850 Reg.-Bl. Nr. XXXI §. 1 Ziff. 15.

Erlaß Gr. Minist. des Innern vom 26. Oktober 1850, Nr. 16.465.

§. 6. Die Gr. Amtskassen werden angewiesen, den sie an der Entschädigung treffenden Antheil nicht eher auszuzahlen, als bis die erfolgte Zahlung der auf die Gemeindekasse fallenden Rate urkundlich dargethan ist. Freiburg, den 3. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Muser.

Zoll- und Accisfreiheit der auswärtigen Gesandten betreffend.

Nr. 24,838. Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 23. v. M. Nr. 15,206 nachstehende Entschließung aus Großh. Staatsministerium zu unserer Kenntniß gebracht und wird dieselbe andurch zur Nachachtung weiter veröffentlicht. Freiburg, den 10. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. v. M. Nr. 4121 allergnädigst geruht, die am Großh. Hofe akkreditirten Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger, soweit es sich um deren Hausverbrauch handelt

1) beim Bezug inländischer Weine von der Weinaccise und falls ein solches in Ansatz käme, auch von dem Ohmgelde, sowie vom städtischen Oktroi;
2) beim Bezug von Wein, Bier, Branntwein, Fleisch und Fleischwaaren aus Zollvereinsstaaten, sofern diese Gegenstände unter Begleitschein Uebergangsschein, Transportschein, oder Postdeklaration unter ihrer persönlichen Adresse am Wohnsitz der Gesandten unversteuert ankommen, von der Uebergangssteuer, beziehungsweise Accise, sowie von dem etwa hierauf lastenden städtischen Octroi, endlich
3) bezüglich Uebergangssteuer, beziehungsweise accispflichtiger, ebenso bezüglich octroipflichtiger Gegenstände, welche ein Gesandter über die Landesgrenze, beziehungsweise in den Octroibezirk persönlich einbringt, von den genannten hierauf ruhenden Abgaben allergnädigst zu befreien.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe den 13. Oktober 1854.

gez. Frhr. von Rüdt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 26. **Samstag den 2. Dezbr.** **1854.**

Bekanntmachungen.

Die Verhütung und Bestrafung der Unzuchtsvergehen betreffend.

Nr. 25,688. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 13. d. M. Nr. 16,054 Nachstehendes anher eröffnet:

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß über die Strafbarkeit der Unzuchtsvergehen unter den Polizeibehörden des Landes verschiedene Ansichten bestehen, und daß manche sogar der Ansicht sind, eine polizeiliche Einschreitung sei ganz unzulässig, weil das 8. Organisationsedikt vom 4. April 1803 mit allen Erläuterungen und Nachträgen durch den §. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufgehoben sei, weil ferner der Titel 24 des Strafgesetzes nur diejenigen unzüchtigen Handlungen für strafbar erkläre, welche öffentlich verübt werden und Aergerniß erregen und weil Polizeistrafen gegen Unzuchtsvergehen nirgends angedroht seien.

Allein die Aufhebung des 8. Organisationsedikts kann für die fragliche Ansicht nicht entscheidend sein, weil nach dem §. 62 dieses Edikts und nach dem Wortlaute der Verordnung vom 27. Juni 1812, (Regs.-Blt. von 1812 S. 119) die gemeine Unzucht als ein mit bürgerlicher Gefängnißstrafe zu ahndendes Vergehen früher immer nur von den Aemtern, als Gerichtsbehörden, untersucht und bestraft wurde, und nirgends als ein polizeiliches, wohl aber als ein nur gerichtlich strafbares Vergehen bezeichnet war.

Ebensowenig kann sich auf den Inhalt des Strafgesetzbuches zur Rechtfertigung jener Ansicht bezogen werden. Dieses Gesetzbuch bezieht sich nur auf Handlungen, welche mit bürgerlichen oder peinlichen Strafen bedroht sind (§. 1 daselbst), die bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen werden dadurch, wenn nicht das Strafgesetzbuch eine specielle entgegenstehende Bestimmung enthält, ebensowenig aufgehoben (Einf. Ges. §. 5 Ziff. 16) als die Befugniß der Regierung beschränkt, gewisse Handlungen unter Androhung polizeilicher Strafen zu verbieten. Wenn nun auch nach Titel 21—24 des Strafgesetzbuches nur solche unzüchtigen Handlungen als gerichtlich strafbar erklärt wurden, durch welche entweder die Rechte eines Andern verletzt werden, oder durch deren öffentliche Verübung Aergerniß erregt wurde, so ist damit die **polizeiliche** Bestrafung anderer unzüchtigen Handlungen, welche unter jene Cathegorien nicht fallen, keineswegs ausgeschlossen.

Im Gegentheil ist sogar in einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, z. B. in §. 370 die Zulässigkeit der gerichtlichen Strafbarkeit von der vorgängigen polizeilichen Bestrafung ausdrücklich abhängig gemacht.

Im polizeilichen Interesse liegt es nun aber unzweifelhaft, daß alle äußerlich hervortretenden Handlungen, welche die sittliche Ordnung in solchem Grade verletzen, daß dadurch Aergerniß erregt, oder überhaupt das allgemeine Wohl gefährdet wird, nicht ungestraft bleiben.

Um nun jedem Zweifel zu begegnen, und der Thätigkeit der Polizeibehörden Anhaltpunkte hinsichtlich der Bestrafung unzüchtiger Handlungen zu geben, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) In den Fällen der §§. 359, 363, 369 u. 370 des Strafgesetzbuches haben die Großh. Polizeibehörden (Aemter) bei den betreffenden Gerichten, nach Erhebung des Thatbestandes, Strafanträge zu stellen und sich über das Endergebniß der deßfallsigen gerichtlichen Untersuchung jeweils Kenntniß zu verschaffen.

2) Mit polizeilichen Strafen dagegen sind alle unzüchtigen Handlungen zu belegen, welche nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, z. B. unehelicher Beischlaf, das Absingen unzüchtiger Lieder &c; insofern dadurch Aergerniß erregt wird.

3) Ferner sind polizeilich zu bestrafen: Lustdirnen, welche auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen; unverheirathete Personen, welche wie Eheleute zusammenleben (Concubinat, wilde Ehe); diejenigen, welche die Unzucht Anderer befördern, oder erleichtern, insofern das Vergehen nicht unter den §. 363 des Strafgesetzbuches fällt.

Die Strafbarkeit erhöht sich nach dem Grade des gegebenen Aergernisses und bei Rückfällen.

Diejenigen, welche im Concubinat leben, sind überdieß von einander zu trennen.

Indem man dieß bekannt macht, werden die Polizeibehörden zugleich zur genauen Nachachtung angewiesen.

Freiburg, den 21. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ruser.

Die Besteuerung der Verwaltungsräthe von auf Actien gegründeten Gewerbsunternehmungen betreffend.

Nr. 14,855. Sämmtlichen Steuerrevisionen und Steuerperäquatoren wird zur genauen Beachtung eröffnet:

Nicht selten stehen bei auf Actien gegründeten Gewerbsunternehmungen über dem Dirigenten (Director, Geschäftsführer, Verwalter) noch besondere Verwaltungsräthe oder Ausschüsse, welche aus honorirten Mitgliedern der Gesellschaft bestehen, die Geschäftsführung zu überwachen haben und berufen sind, dem Geschäftsführer zu wichtigern Verwaltungshandlungen Ermächtigung zu ertheilen.

Bei gedachten Unternehmungen muß nun mit Rücksicht auf das neue Gewerbsteuergesetz der Dirigent, der das Gewerb treibt, als derjenige angesehen werden, dem nach §. 7 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März d. J. das Steuerkapital für das Gewerb anzusetzen ist.

Aber auch die Mitglieder der Verwaltungsräthe oder Ausschüsse dürfen, falls sie für ihre Bemühung bei Leitung oder Ueberwachung des Gewerbebetriebs ein Einkommen (Gehalt, Honorar, Remuneration) beziehen, damit für ihre Person nicht unbesteuert bleiben.

Zu welcher Steuer ihr bezügliches Einkommen zu ziehen sei, hängt lediglich davon ab, welcher Steuer sie ihrem Hauptberuf nach unterliegen.

Sind sie ihrem Hauptberuf nach klassensteuerpflichtig, so ist auch ihr Einkommen aus dem Gewerbsunternehmen nach §. 2 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820, welcher jedweden persönlichen Erwerb eines Klassensteuerpflichtigen der Klassensteuer unterwirft, bei ihrer Anlage zur Klassensteuer zu berücksichtigen, dagegen aber nach §. 2 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 von der Gewerbsteuer frei zu lassen. Sind sie aber ihrem Hauptberufe nach Gewerbtreibende, oder haben sie sonst weder einen Gewerb-, noch einen klassensteuerpflichtigen Beruf, so kann das bezügliche Einkommen natürlich nur bei der Gewerbsteuer berücksichtigt werden, indem der Bezieher als Hülfsperson höherer Gattung nach dem Tarifsatz Gewerbsgehülfen in Steueranlage kommt.

Da übrigens das Geschäft der Verwaltungsräthe mehr aufsehend und controlirend ist, als beim Gewerbebetriebe selbst mitwirkt, so sind sie beim Ansatz der Gehülfenzahl für das Gewerb außer Ansatz zu lassen.

Nr. 18,353. Vorstehende Belehrung wird anmit zum allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. November 1854.

Steuer-Direction.

J. d. e. D.

Kamm. Glock.

Nr. 23,851. Mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 2. November d. J. Nr. 15,640 wurde dem Conrad Renner in Mannheim die Concession ertheilt, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Amerika und andern überseeischen Ländern auch in Geschäftsverbindung mit dem Expeditionsgeschäft Leroy, Renner und Steinmann von Antwerpen zu betreiben.

Mannheim, den 13. November 1854.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Boehme.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis

№ 27. Samstag den 9. Dezbr. 1854.

Bekanntmachungen.

Die Einführung von Dienstbüchern für Dienstboten betreffend.

Nr. 26,544 Das Großh. Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 23. v. M., Nr. 16,586 verfügt:

In Folge des Beitritts der Großh. Regierung zu der am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden (Reg.-Blatt von 1854 Nr. IX) ist eine Aenderung des Formulares der Heimathscheine nothwendig geworden, wornach diese nun nicht ferner als Ausweisurkunden für Dienstboten benützt werden können.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Vom 1. Januar 1855 an werden an der Stelle der Heimathscheine für Dienstboten, welche Angehörige des Großherzogthums sind, Dienstbücher eingeführt.

2) Wer als Dienstbote im Großherzogthum und außerhalb in Dienste treten will, hat hiezu bei dem Bürgermeister seiner Heimathsgemeinde die Erlaubniß nachzusuchen.

3) Wenn dagegen keine Anstände obwalten, so beantragt der Bürgermeister (in einem Berichte nach dem angeschlossenen Formular I bei dem vorgesetzten Amte die Ausfertigung eines Dienstbuches unter genauer Angabe

des Vor- und Zunamens,
des Alters,
des Leumunds.
der Heimathsberechtigung und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Dienstsuchenden (z. B. ob derselbe ledig oder verheirathet ist), sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem letzterer in Dienste treten will, und der Zeit, für welche das Dienstbuch giltig sein soll.

4) Bei einem männlichen Dienstsuchenden ist ferner die Bemerkung beizufügen, ob derselbe der Conscriptionspflicht genügt, oder wann er derselben zu genügen hat.

5) Ist der Dienstsuchende schon früher in Diensten gestanden, so sind dessen frühere Dienstzeugnisse anzuschließen.

6) Der Bericht muß jedenfalls von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterzeichnet sein (§. 41 der Gem.-Ord.).

7) Liegt kein Grund zur Zurückweisung vor, so fertigt das Amt das Dienstbuch nach dem vorgeschriebenen Formular aus.

8) Der Bericht des Gemeinderaths ist in der Registratur aufzubewahren.

9) Der Dienstsuchende ist bei Ausstellung des Dienstbuches ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß

a. dasselbe nur zur Reise an den darin bezeichneten Ort, sowie zur Heimreise benützt werden darf, wenn es nicht von dem Amte des Heimaths- oder Aufenthaltsortes ausdrücklich auf einen weiteren bestimmten Ort als giltig erklärt wird,

b. daß Alles, was in dasselbe eingetragen wird, unverändert erhalten werden müsse, sowie daß

c. jede Fälschung nach Maßgabe des §. 429 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten bestraft werde.

10) Die Ausfertigung des Dienstbuches und die in demselben etwa enthaltene Bewilligung zur Aufenthaltsveränderung dürfen nur von dem betr. Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden.

11) Außer dem Dienstbuche dürfen den Dienstboten für das In- und Ausland keine weiteren Reiselegitimationsurkunden ausgestellt werden.

12) Das Dienstbuch muß bei dem Eintritt in den Dienst der Dienstherrschaft und von dieser innerhalb drei Tagen der Ortspolizeibehörde, in Städten aber, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, bei dieser, mit der Anzeige der Zeit des Diensteintrittes zur Aufbewahrung gegen eine nach dem beigefügten Formulare II ausgefertigte Empfangsbescheinigung bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe übergeben werden.

13) Keine Dienstherrschaft darf einen Dienstboten ohne Dienstbuch bei Vermeidung polizeilicher Ahndung in ihre Dienste aufnehmen.

14) Beim Dienstaustritt hat der Dienstherr der Bescheinigung über den Empfang des Dienstbuches (§. 12) die Dauer der Dienstzeit, und ein Zeugniß über Sittlichkeit, Treue und Fleiß des Dienstboten beizusetzen.

Das Zeugniß muß mit Gewissenhaftigkeit abgegeben werden, und ebenso frei von Leidenschaftlichkeit, als von unzeitiger Nachsicht auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch machen können.

15) Die Empfangsbescheinigung mit dem beigesetzten Zeugnisse ist der Polizeibehörde vorzulegen, welche die Dauer der Dienstzeit und das Dienstzeugniß, insoferne dasselbe günstig ist, in das Dienstbuch einträgt, und dasselbe dem Dienstboten zum weiteren Gebrauche behändigt.

16) Fällt das Dienstzeugniß nicht günstig aus, so ist dasselbe nicht in das Dienstbuch einzutragen, von der Polizeibehörde nach den Umständen jedoch zu erörtern, ob der Dienstbote demungeachtet zum Antritte eines andern Dienstes zugelassen werden kann, oder in seine Heimath zurückzuweisen sei.

Im ersteren Falle ist dann nur die Dauer der Dienstzeit in das Dienstbuch einzutragen und dieses dem Dienstboten einzuhändigen.

Im letzteren Falle ist das Dienstbuch nebst dem Dienstzeugnisse und dem Ergebnisse der näheren Erhebungen dem Amte der Heimathsgemeinde des Dienstboten zu übersenden und dieser in seine Heimath zu weisen.

In Landgemeinden und in Städten, in welchen die Polizei nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat die Ortspolizeibehörde in dem letzteren Falle unter Anschluß des Dienstbuches, des Dienstzeugnisses, und der Ergebnisse der näheren Erhebungen Bericht an das vorgesetzte Amt zu erstatten, und den Dienstboten dorthin zu weisen.

17) Die Dienstzeugnisse sind von den Polizeibehörden in der Regel ein Jahr aufzubewahren.

18) Wird einem Dienstboten wegen Fälschung des Dienstbuches oder wegen anderer Vergehen oder Verbrechen nach erstandener Strafe die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte, oder zur Aufenthaltsveränderung versagt, so ist ebenfalls nur die Dauer der Dienstzeit, nicht aber auch die Strafe in das Dienstbuch einzutragen, und dieses sodann mit der Abschrift des Erkenntnisses dem Amte der Heimathsgemeinde des Dienstboten zu übersenden, welcher in seine Heimath zu weisen ist.

19) Demselben darf in diesen Fällen (§. 18) von der Heimathsgemeinde bei scharfer Ahndung die Erlaubniß zum Eintritt in einen weiteren Dienst nur ertheilt werden, wenn er zureichende Gewähr der Besserung gegeben hat.

20) Ohne Rückgabe der Empfangsbescheinigung (§. 12) und Vorlegung des Dienstzeugnisses darf in der Regel das Dienstbotenbuch von der Polizeibehörde nicht ausgefolgt werden.

21) Nur von dem Amte des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Dienstboten darf die Bewilligung zur Aufenthaltsveränderung, und diese nur für einen bestimmten Ort beigefügt werden.

22) Geht das Dienstbuch verloren, so darf ein neues nur nach Beibringung der obrigkeitlich beglaubigten Dienstzeugnisse der letzten und geeignetenfalls noch der früheren Dienstherrschaft ausgefertigt werden, bei welcher der Dienstbote zuletzt gedient hat.

23) Dienstboten aus dem Auslande ist der Diensteintritt nur gegen Hinterlegung eines Dienstbuches und einer Heimathsurkunde, oder wenn in dessen Heimathsstaate die Ausstellung von Dienstbüchern nicht üblich ist, gegen Hinterlegung eines Heimathscheines und einer besonderen Urkunde der Staatspolizeibehörde seiner Heimath zu gestatten, die ihn zum Eintritt im Dienste im Auslande legitimirt, in welche sodann die Zeit des Ein- nnd Austrittes, sowie der Inhalt des Zeugnisses einzutragen ist.

24) Der Dienstbote, der sich ohne Dienst an einem Orte außerhalb seines Heimathsortes

aufhält, hat die Erlaubniß hiezu gegen Hinterlegung seines Dienstbuches bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Nach Ablauf von 14 Tagen ist, wenn der Dienstbote nicht in einen Dienst eintritt, in der Regel ein längerer Aufenthalt nicht zu gestatten.

25) Ueber die ausgestellt werdenden Dienstbücher ist bei den Aemtern eine Tabelle nach dem beiliegenden Formular III zu führen.

In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sind die bisher üblichen Tabellen über Ein- und Austritt der Dienstboten fortzuführen.

26) Die Dienstbücher sind von den Aemtern durch die Obereinnehmereien zu beziehen.

27) Die Kosten für Ausfertigung eines Dienstbuches mit 15 kr. sind nach Vorschrift des §. 7 der Verordnung über Constatirung, Erhebung und Verrechnung der Sporteln vom 19. September 1842 (Verordnungsblatt für die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung Nr. 14, S. 70) zu erheben und zu verrechnen.

28) Vom 1. Januar 1855 an dürfen an Dienstboten nur Dienstbücher ausgestellt und bis zum 1. Januar 1856 müssen alle frühern Heimathscheine gegen Dienstbücher umgetauscht werden.

29) Die diesseitige Verordg. vom 11. Mai 1852, Nr. 6829 „die Gültigkeit der Heimathscheine als Reiseurkunden betr.", wornach den Handarbeitern statt der Heimathscheine, Paßbücher auszustellen sind, bleibt in Kraft und wird noch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt; dagegen sind den Gewerblehrlingen und Andern, welche sich mit diesen in gleicher Lage befinden, Dienstbücher auszustellen. Im Inlande bedürfen Dienstboten und Lehrlinge außer den Dienstbüchern keine besondern Heimathsurkunden.

30) Den Gr. Polizeibehörden wird dabei dringend empfohlen, das sittliche und sonstige Verhalten der Dienstboten und Lehrlinge mit aller Sorgfalt zu überwachen und insbesondere dem häufigen Dienstwechsel, sowie dem arbeitsscheuen Umherziehen der Erstern mit aller Strenge entgegen zu treten, den braven und getreuen Dienstboten aber ihre besondere Fürsorge zuzuwenden.

Formular I.

An

das Großh. . . . . Amt . . . .

Bericht

des Gemeinderaths zu . . . .

Die Bitte de . . . . von . . . . um Ertheilung eines Dienstbuches betr.

De . . . . (Vor- und Zunamen, Stand) von . . . . . geboren am ten . . . . . . 18 . . hat zum Zwecke des Eintritts in einen Dienst in der Gemeinde . . . . . . als . . . . . . um Ertheilung eines Dienstbuches nachgesucht.

Der unterzeichnete Gemeinderath beantragt hiermit die Ertheilung eines Dienstbuches auf die Dauer von . . . . . Jahren für d . . . . N. N. . . . . mit dem Bemerken, daß d . . . selbe einen guten Leumund hat, und in der Gemeinde . . . . heimathsberechtigt ist.

Zugleich wird angefügt, daß . . . N. N. . . . . . . der Conscriptionspflicht genügt hat, oder daß derselbe im Jahre 18 . . conscriptionspflichtig wird.

N. N. . . . . . den . . ten 18

T. Unterschrift des Bürgermeisters:
T.
T. der Gemeinderäthe:
T.

Formular II.

Empfang-Schein.

De . . . . wird anmit beurkundet, daß heute der unterzeichneten Behörde das Dienstbuch de . . . . von . . . . . welche . . bei . . . . als . . . . in Diensten getreten ist, zur Aufbewahrung übergeben wurde

N. N. . . . . . . den ten . . . . . 18 . .

Dienst-Zeugniß.

De . . N. N. . . . . aus . . . . welche am ten . . . . 18 . . in meine Dienste . . . . getreten, und am ten . . . . 18 . . ausgetreten ist, wird hiermit . . . gt, daß . . . . .

Formular III.

Bezirksamt . . . N. . . . . . .

Tabelle

über die an Angehörige des Amtsbezirks ausgestellten Dienstbücher.

O.-Z.	Des Dienstboten				Ort des Diensteintritts.	Datum des Berichts des Gemeinderaths auf welchen das Dienstbuch ausgestellt wurde.	Tag und Nummer der Ausstellung des Dienstbuches.	Dauer der Giltigkeit des Dienstbuches.	Signalement des Inhabers.	Bemerkungen.
	Vor- und Zunamen.	Alter Jahre	Geburts-Ort	Heimaths-Ort.						

Indem man Dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Großh. Bezirksämter so wie die Gemeindebehörden zur pünktlichen Nachachtung angewiesen. Erstere erhalten noch besondere Abdrücke der Verordnung. Freiburg, den 1. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises
Schaaff. vdt. Muser.

Nr. 11,531. Nach einer Mittheilung des Großh. bad. General-Consulates zu New-York vom 4. v. M. ist durch den Public-Administrator (Verlassenschaftsverwalter) der Stadt New-York officiell angezeigt worden, daß in der genannten Stadt folgende Badener, deren Geburtsort unbekannt ist, gestorben sind:

a. Leonhard Renner, welcher kürzlich aus Californien zurückgekehrt ist, mit Hinterlassung von 400 Dollars;

b. Johann Willmann mit Hinterlassung von nur 13 Dollars.

Alle diejenigen, welche Erbansprüche an die Hinterlassenschaften der genannten Personen zu machen haben, werden aufgefordert, durch das Großh. Amtsrevisorat ihres Wohnbezirkes die ihre Ansprüche beweisenden Urkunden und eine auf den Großh. badischen General-Consul J. W. Schmidt in New-York lautende Vollmacht zur Erhebung der Verlassenschaft dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. November 1854.

Justiz-Ministerium.
Wechmar.

Sämmtliche Großh. Physicate werden angewiesen, bei der für 1854 aufzustellenden Sanitätsdienertabelle und ebenso in den künftigen in Reihe 10 der Besoldungen bei den betreffenden Sanitätspersonen

1) sämmtliche beständige Bezüge aufzunehmen, welche dieselben aus einer öffentlichen Casse erhalten, sei es aus einer Staats-, Stiftungs- oder Gemeindekasse;
2) bei den Verträgen der Aerzte mit Gemeinden zur Behandlungen ihrer kranken Armen, sei es in ihrem Wohnorte, oder auswärts, genau die Gemeinden und die Bezahlung anzugeben;
3) bei der Besoldung der Spital-Aerzte beizufügen, ob ihre Stellung, falls sie nicht Staats-Aerzte sind, ihnen zugleich die Behandlung der Orts-Armen auferlegt;
4) endlich, wenn Aerzte aus andern Physicaten mit Gemeinden in ihrem Bezirke Armenverträge haben, solche ebenfalls in Beiberichte aufzuführen.

Karlsruhe, den 29. November 1854.

Großh. Sanitätskommission.

Hamburger

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 28. Samstag den 16. Dezbr. 1854.

Bekanntmachungen.

Den Vollzug des Vertrags vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend.

Nr. 27,084. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. November d. J. Nr. 16,585 zum Vollzuge des bereits im Regierungsblatte vom 30. März d. J. Nr. IX bekannt gemachten Vertrags mehrerer deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, welchem auch das Großherzogthum Baden beigetreten ist, Folgendes verordnet, was man andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Nach den Bestimmungen des Vertrags sind drei Klassen von Personen zu unterscheiden, nämlich:

1) die wirklichen Unterthanen (Angehörige) eines Staates, (§. 1, lit. a.)

2) die vormaligen Unterthanen, welche nach Verlust ihres vormaligen Unterthanenrechts inzwischen in keinem andern Staate Bürgerrecht erworben haben, und welche die Conventionsstaaten auf Verlangen zurückzunehmen sich verpflichtet haben, (§. 1, lit. b.) und

3) die eigentlichen Heimathlosen, welche zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten angehört haben, unter gewissen Voraussetzungen aber von den Conventionsstaaten übernommen werden müssen. (§. 2.)

Zur ersten Kategorie gehören nur diejenigen Personen, welche nach der Sprache unserer Gesetzgebung das wirkliche Staatsbürgerrecht besitzen, d. h. durch Geburt, Verleihung oder Uebertragung eines Staatsamtes das volle Staatsbürgerrecht erworben haben.

Welche Individuen zur zweiten Kategorie gehören, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die zur dritten Kategorie gehörigen eigentlichen Heimathlosen müssen zwar in dem im §. 2 des Vertrags bezeichneten Fällen übernommen werden; allein sie erlangen hierdurch nicht das Staatsbürgerrecht, sie haben überhaupt für ihre Person so wenig, wie die zur zweiten Kategorie gehörigen ehemaligen Unterthanen, einen Rechtsanspruch gegen den übernehmenden Staat, sie sind nur den Conventionsstaaten gegenüber als Staatsangehörige im engern Sinne zu betrachten, und demzufolge nach §. 70 u. ff. des Bürgerrechtsgesetzes einer Gemeinde des Landes als Einsassen zuzuweisen.

Zwischen diesen Personen und denen der beiden ersten Kategorien findet noch ferner der Unterschied statt, daß sie nicht wie diese ein für allemal übernommen werden müssen, bis sie anderswo ein Unterthanenrecht erwerben, sondern nur insolange, als nicht für einen andern Staat eine neuere stärkere Verpflichtung eintritt, seinerseits den Heimathlosen zu übernehmen, beziehungsweise zu behalten.

Dasselbe Verhältniß bezüglich der Heimathlosen tritt auch gegenüber von solchen Staaten ein, mit welchen das Großherzogthum in keinem Vertragsverhältniß wegen Uebernahme von Auszuweisenden steht. Alle solche Individuen, deren man sich dem Auslande gegenüber nicht entledigen konnte, und welche daher einer inländischen Gemeinde zugewiesen wurden, erhalten, soferne ihnen nicht das Staatsbürgerrecht verliehen wurde, nur ein beschränktes Heimathrecht, welches dem Auslande gegenüber unter Umständen widerrufen werden kann, wenn z. B. der Heimathlose längere Zeit ohne inländische Legitimation in einem andern Staate sich aufgehalten hat, oder sonst in ein näheres Verhältniß zu diesem Staate getreten ist.

Bei dem Vollzug des Vertrags vom 15. Juli 1851 hat sich unter den Conventionsstaaten das Bedürfniß fühlbar gemacht, sich über eine möglichst gleichförmige, und den verschiedenen Beziehungen der zu übernehmenden Personen anpassende Beurkundung des Unterthanen- und Heimaths-

rechts, beziehungsweise der Uebernahmepflicht, zu verständigen; die in der Anlage I. und II. enthaltenen Formulare von Heimathscheinen und Übernahmescheinen sind, was erstere betrifft, von sämmtlichen, letztere aber von der großen Mehrzahl der betheiligten Regierungen angenommen worden. Nachdem auch die Großherzogliche Regierung diesen Formularen, als der Absicht und den Zwecken der Convention entsprechend, ihre Zustimmung gegeben hat, wird bezüglich der Ausstellung solcher Scheine angeordnet:

1) Das bisher übliche Formular der Heimathscheine, in welchem unzweckmäßig die unbeschränkt zu ertheilende Beurkundung der Heimath mit der nur auf einem bestimmten Zeitraum zu ertheilenden Reiselegitimation verbunden war, ist vom 1. Januar 1855 an nicht weiter in Anwendung zu bringen. Die noch vorhandenen Exemplare haben die Aemter einzusammeln und bis zum gedachten Tage der Großherzoglichen Stempelpapierverwaltung zur Vertilgung einzusenden.

2) An die Stelle der bisherigen Heimathscheine, soweit sie für die dienende und arbeitende Klasse die Stelle der Reiselegitimationen oder der Erlaubniß zum auswärtigen Aufenthalt vertraten, werden vom gleichen Tage an Dienstbücher eingeführt, worüber Verfügung nachfolgen wird, und welche für das Inland auch die nöthige Heimathsbeurkundung bereits enthalten.

3) Inländern, welche zur dienenden und arbeitenden Klasse gehören oder ein wanderndes Gewerbe betreiben und sich zu diesem Behufe in das Ausland begeben wollen, haben die Aemter außer dem Dienst-, Wander- oder Paßbuch jeweils auch einen Heimathschein nach dem Formular I. auszufertigen.

Gehört das betreffende Individuum zur Klasse der vormaligen Unterthanen (§. 1, lit. b. des Vertrags) so ist der Schlußsatz des Formulars dahin zu ändern:

„ . . . . die Eigenschaft als Badener besessen hat und in der Gemeinde . . . . heimathberechtigt war, und daß auf denselben die Bestimmung des §. 1, lit. b. des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 Anwendung finden."

4) Solchen Individuen, welche ohne Staatsbürger zu sein, gleichwohl auf den Grund des § 2 des Vertrags vom 15. Juli 1851 übernommen werden müssen, ist unter der gleichen Voraussetzung zum Aufenthalt in den Conventionsstaaten ein Uebernahmeschein nach dem Formular II. auszufertigen, welcher ihnen die Möglichkeit gewährt, in diesen Staaten ihren Unterhalt zu suchen. — Für den Aufenthalt in Nichtconventionsstaaten, z. B. die Schweiz und Frankreich ist solchen Individuen ein Heimathrevers nach dem Formular III. auszufolgen, dessen Gültigkeit jeweils auf höchstens fünf Jahre festzusetzen ist.

5) Nur für die Heimathscheine (Formular I.) werden gedruckte Impressen an die Aemter abgegeben, welche dieselben je nach Bedarf von der Stempelpapierverwaltung zu beziehen haben. Die nur selten vorkommenden Uebernahmescheine (Formular II.) und Heimathsreverse (Formular III.) haben die Aemter vorkommenden Falls schriftlich auszufertigen.

6) Die Großherzoglichen Aemter haben sorgfältig darauf zu wachen, daß keine unrichtigen Beurkundungen über die Heimathsverhältnisse ausgefertigt werden. Die Gesuche um Ausstellung solcher Urkunden sind bei dem Gemeinderath anzubringen, welcher in einem nach Formular IV. abzufassenden und vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen zu unterschreibenden Bericht an das Amt sich einläßlich über die Heimathsverhältnisse des Bittstellers auszusprechen hat. Nur auf den Grund eines solchen Berichts, den das Amt nöthigenfalls zur Ergänzung zurückzugeben hat, darf der Heimath- beziehungsweise Uebernahmeschein ausgefolgt werden.

7) Die Berichte und Urkunden, auf welche hin diese Scheine ausgestellt wurden, sind bei den Aemtern aufzubewahren. Ueber die ausgefertigten Scheine ist ein tabellarisches Verzeichniß mit Bemerkung des Datums der Ausstellung zu führen.

8) Für die Erstattung des auf ungestempeltem Papier auszufertigenden Berichts (Ziffer 6 oben) hat der Gemeinderath eine Gebühr von 3 kr. anzusprechen. Für die Heimathscheine selbst haben die Aemter 3 kr. Stempel, sonst aber keine weiteren Taxen zu erheben.

9) Da wo die Beibringung einer Heimathsbeurkundung von Seiten der im Großherzogthum sich aufhaltenden Angehörigen anderer Conventionsstaaten für nöthig erachtet wird, sind nur

solche Bescheinigungen als genügend anzusehen, welche im Wesentlichen mit den unter Ziffer I. und II. beigefügten Formularien übereinstimmen. Namentlich ist hinsichtlich der Heimathscheine zu fordern, daß dieselben die Beurkundung der betreffenden Staatsbehörde über das Unterthanenrecht (Staatsbürgerrecht) enthalten, und nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.

Die Beifügung eines Signalements ist dagegen nicht erforderlich.

10) Die Heimaths- und Uebernahmescheine dürfen jedoch nicht als Reiselegitimation benützt werden. Es ist daher von Angehörigen der Conventionsstaaten in allen Fällen, wo nach den paßpolizeilichen Vorschriften eine solche Legitimation erfordert wird, zu verlangen, daß sie dieselbe neben dem Heimathschein beibringen.

Freiburg, den 9. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Beilage.

Formular I.

Großherzogthum Baden.

(Wappen)

Heimathschein.

Von dem unterzeichneten . . . . Amte wird
de . . . . (Name und Stand) . . . . . .
zu . . . . (Wohnort) . . . . geboren zu . . . .
. . . . und . . . . Jahre alt, zum Zweck des Aufenthaltes
in . . . .
hierdurch bescheinigt, daß d . . selbe und zwar durch . . . .
(Abstammung, Indigenatsertheilung, Verheirathung ꝛc.) . . . .
die Eigenschaft als Badener besitzt und in der Gemeinde . . . .
heimathberechtigt ist.

. . . . am . . . ten 18

Großherzoglich Badisches . . . . Amt.

(L. S.)

Anmerkung.

Gegenwärtiger Heimathschein gilt nicht als Reiseurkunde.

Der Inhaber hat am . . . . zur Erfüllung seiner Militärpflicht nach Hause zurückzukehren.

Formular II.

Uebernahme-Schein.

Das unterzeichnete . . . . Amt bescheinigt hierdurch, daß
de . . . . (Namen und Stand) . . . . , welche .
in . . . . geboren, und . . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des § 2 des Vertrags wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl nicht diesseitiger Unterthan, dennoch Badischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß, und der Gemeinde . . . . zugewiesen ist.

Damit demselben der Aufenthalt in den andern bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich das unterzeichnete . . . . Amt, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes, vom Tage der Ausstellung dieses Scheins an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf badischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . am . . . ten 18

Großherzoglich Badisches . . . . Amt.

(L. S.)

Formular III.

Gültig auf fünf Jahre.

Heimaths-Revers.

Das unterzeichnete . . . . Amt bescheinigt hierdurch, daß d . . . . (Namen und Stand) . . . . , welcher in . . . . geboren und . . . . Jahre alt ist, obwohl nicht badischer Staats- und Ortsbürger, in Ermangelung eines andern Unterthanen- und Heimathrechtes von dem diesseitigen Staate beibehalten und auf den Grund . . . . (der Geburt, eines längeren Aufenthaltes ꝛc.) . . . . der Gemeinde . . . . zugewiesen worden ist.

Damit demselben der Aufenthalt in . . . . (Schweiz, Frankreich ꝛc.) bewilligt werde, verpflichtet sich das unterzeichnete . . . . Amt Namens der Großherzoglich Badischen Regierung, diesen Aufenthalt während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, wie wenn er auf badischem Gebiete stattgefunden hätte, und d . . . . auf Verlangen wieder zu übernehmen.

. . . . am . . . ten . . . .

Großherzoglich Badisches . . . . Amt.

(L. S.)

Formular IV.

An

das Großherzogliche . . . . Amt . . . .

Bericht

des

Gemeinderaths zu . . . .

Die Bitte de . . . .
um Ertheilung eines Heimaths- (Uebernahme-Scheines betreffend.

D . . . . (Name, Stand und Gewerbe) . . . . zu (Wohnort) . . . . geboren zu . . . . und . . . . Jahre alt, hat zum Zwecke des Aufenthaltes in den . . . . Staaten um Ertheilung eines Heimath- (Uebernahme-) Scheines nachgesucht.

Der unterzeichnete Gemeinderath bescheinigt hierdurch, daß d . . selbe und zwar durch . . . . (Abstammung von dem hiesigen Ortsbürger . . . . , Verheirathung mit . . . . , Verleihung eines Staatsamtes, Erwerbung des Indigenats nach Kreisregierungsverfügung vom . . . . . . Nr. . . . . .) . . . . . . badischer Staatsbürger und in der Gemeinde . . . . heimathsberechtigt ist

oder

. . . . . daß d . . selbe, obwohl nicht im Besitz des badischen Staatsbürgerrechts, in Ermangelung eines andern Heimathrechtes durch Verfügung des . . . . vom . . . . . . Nr. . . . . . auf den Grund . . . . (der Geburt, eines fünfjährigen Aufenthaltes ꝛc.) . . . . der diesseitigen Gemeinde zugewiesen ist.

. . . . den . . . ten 18

T.
T.
T. } Unterschrift des Bürgermeisters und zweier Gemeinderäthe.

Nr. 25,667. Durch Erlaß Großh. Evangelischen Oberkirchenraths vom 11. Novbr. Nr. 19,390 ist dem Großh. Dekan und Pfarrer Wagner in Gutach die evangelische Bezirksschulvisitatur Hornberg auf die Dauer von sechs Jahren übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 21. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro 29. **Mittwoch den 20. Dezbr.** **1854.**

Bekanntmachungen.

Die allgemeine deutsche Industrie-Ausstellung in München betreffend.

Nach den vorliegenden Nachweisungen wurden von der Beurtheilungscommission bei der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung in München unter 6798 Ausstellern, 2950 Auszeichnungen zuerkannt, und zwar:

287 große Denkmünzen, 1036 Ehrenmünzen und 1627 lobende Erwähnungen. Hievon kamen auf die 178 badischen Aussteller 108 Auszeichnungen, und zwar:

13 große Denkmünzen, 42 Ehrenmünzen und 53 lobende Erwähnungen, von welchen wieder den 78 bei der oberrheinischen Prüfungskommission abgefertigten Ausstellern 47 Auszeichnungen zuerkannt wurden, und zwar:

6 große Denkmünzen, 17 Ehrenmünzen und 24 lobende Erwähnungen.

Wir bringen die Namen dieser letzteren Ausgezeichneten hiermit zur öffentlichen Kenntniß, es erhielten:

I. Große Denkmünzen.

Kuenzer u. Comp. in Freiburg; Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation in Lenzkirch; Großherz. Uhrenmacherschule in Furtwangen; W. Geigy u. Comp. in Steinen; A. Köchlin in Zell; Köchlin und Söhne in Lörrach.

II. Ehrenmünzen.

Carl Schwartz in Freiburg, Hänfer; Louis Merian in Höllstein, Maschinenfabrikant; J. Risler in Freiburg, Kratzenfabrikant; Lorenz Bob in Furtwangen, Uhrenmacher und Lehrer; Carl Flammger ebenda, desgleichen; Fr. Hausmann in Freiburg, Instrumentenmacher; Gebrüder Bruder in Waldkirch, Drehorgelfabrikanten; Gebrüder Großmann in Brombach, Baumwollenfabrikant; D. Iselin u. Comp. in Schönau, desgleichen; Bölger und Ringwald in Zell, Seidenfabrikant; F. W. Bally's Söhne in Säckingen, Atlasbandfabrikant; Bally u. Comp. in Säckingen, Hosenträger- rc. Fabrikant; J. Kaiser in Höchenschwand, Strohwaarenfabrikant; Faller, Tritscheller und Comp. in Lenzkirch, desgleichen; Frau Antoinette Bartholomä in Thiengen, desgleichen; Johann Sutter in Schopfheim, Papierfabrikant; Thurneisen in Maulburg, desgleichen.

III. Belobende Erwähnung.

Großh. Hüttenverwaltung Albbruck; Großh. Hüttenverwaltung Kandern; Großh. Hüttenverwaltung in Hausen; Phil. Anton Fauler in Falkensteig, Eisenwerk; deutsch-englischer Bergwerksverein in Münsterthal; G. Hetzel, Hänfer in Emmendingen; Gebrüder Heer in Vöhrenbach, Rahmenfabrikanten; Markus Rombach in Furtwangen, Uhrenmacher; Fidel Hepting daselbst, desgleichen; Gordian Hettich daselbst, desgleichen; Gebrüder J. B. Furtwängler in Triberg, Uhrenmacher; Rupert Maurer in Eisenbach, Uhrenmacher; Xaver Heine in Vöhrenbach, Uhrenmacher; Jos. Anton Müller in Mühlhausen, Uhrenhändler; Carl Helbing in Emmendingen, mechanische Hanfspinnerei; F. Sarasin u. Heußler in Haagen, Baumwollenfabrikant; von Howe u. Comp. in Lörrach, Filztuchfabrikant; Kern und Sohn in Inzlingen, Atlasbandfabrik; Herrmann Feser in Hinterzarten, Löffelschmiede; Peter Feser und Söhne ebenda, desgleichen; Heinrich Büsser in Freiburg, Feilenhauer; Georg Wintermantel in Waldkirch, Edelsteinschleifer; Franz Jos Hug und Söhne in Freiburg, Schreiner und Tapezier; Fr. Jos. Faller in Todtnau, Bürstenfabrikant.

Freiburg, den 25. November 1854.

Die Prüfungs-Commission für den Oberrheinkreis.

Bachelin. Hebting.

Die Visitation der Blitzableiter betreffend.

Nr. 23,703. Die Erfahrung hat gelehrt, daß mangelhaft construirte oder schadhaft gewordene Blitzableiter nicht nur für das Gebäude, dem sie dienen sollen, sondern auch für die Nebengebäude wegen des Abschlagens oder Abspringens des Blitzes gefährlich sind.

Es ist deßhalb nothwendig, daß diese Blitzableitungen, namentlich in Städten, von Zeit zu Zeit einer Visitation unterzogen werden.

Zur Belehrung der Besitzer von Blitzableitern wird daher auf die Schrift des Professors W. Eisenlohr: „Anleitung zur Ausführung und Visitation der Blitzableiter. Karlsruhe bei Malsch und Vogel. 1848“ allgemein aufmerksam und §. 33 dieser Schrift, welcher eine genaue Anleitung zur Vornahme dieser zeitweisen Visitation enthält, öffentlich bekannt gemacht.

Hiernach haben die Personen, gewöhnlich Schlosser und Schieferdecker, welche mit der in der Regel alle Jahre einmal vorzunehmenden Visitation der Blitzableiter zu beauftragen sind, hauptsächlich auf Folgendes zu achten:

1) Ob die Auffangstangen noch ganz sind, ob die Spitze nicht abgebrochen, geschmolzen oder rostig geworden ist.
2) Ob die Leitung noch fest an der Auffangstange ist, und ob alle Theile der Leitung unter sich in metallischer Berührung stehen. Ob also auch bei der Verbindung von zwei Stangen das Bleifutter noch vorhanden ist, und die Schrauben gehörig angezogen sind.
3) Ob die nöthig gewordenen Verbindungs-Drähte von Dachrinnen, Metallbedeckungen u. s. w. mit der Hauptleitung noch vorhanden und gehörig festgemacht sind.
4) Ob die Leitung und Auffangstange noch überall durch Oelfarbe gehörig vor Rost geschützt ist.
5) Ob keine Befestigungskloben oder Tragstangen los geworden sind; ob das an den Auffangstangen herabfließende Wasser nicht die Dachfirst erreichen und Fäulniß verursachen kann.
6) Ob die Bodenleitung noch in gutem Zustande ist. Letzteres geschieht gewöhnlich nicht, und ist doch sehr wichtig. Da aber die Erhaltung der Bodenleitung von dem trockenen oder feuchten Zustand des Bodens, von dem angewandten Metall, also davon abhängt, ob verzinktes oder mit Blei umwickeltes Eisen, oder in Bäckerkohlen geborgenes Eisen, oder ob Kupferdraht angewandt wurde, so können über die Zeit der Visitation der Bodenleitung *keine allgemeine* Vorschriften gegeben werden.

Am besten ist es, nach Verfluß von zehn Jahren seit der ersten Anlage die Bodenleitung zu untersuchen. Nach dem Fortgang der etwa eingetretenen Zerstörung kann man dann beurtheilen, in welcher Zeit wieder eine solche Visitation nöthig sein wird.

7) Ob keine solche Veränderungen in einem Gebäude vorgenommen worden sind, die auch eine Veränderung in der Leitung nothwendig machen, z. B. neue Kamine, theilweise Bedeckung des Daches mit Blei, eiserne Schlaudern und solche metallene Leitungen überhaupt, die mit der Leitung verbunden werden müssen.

Manche der nöthigen Reparaturen können sogleich bei der Visitation vorgenommen werden, wie das Anziehen der Schrauben, der Drähte, Befestigen der Träger und Kloben, Ausbessern des Anstrichs nach Entfernung des Rostes mit der Feile oder Rostpapier. Andere, größere Reparaturen dürfen nicht über die gesetzliche Zeit verschoben werden.

Freiburg, den 21. November 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
B. W. d. D.
Föhrenbach. vdt. Muser.

Die Hundsmusterung betreffend.

Nr. 27,499. Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 28. v. M., Nr. 16,872, ausgesprochen, daß künftig in allen Fällen, in welchen eine Befreiung von der Hundstaxe geltend gemacht wird, von der Musterungs-Commission darüber jeweils sofort zu entscheiden und die Entscheidung dem Pflichtigen zu eröffnen sei.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 15. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Kirchgeßner.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

№ 30. Samstag den 23. Dezember 1854.

Bekanntmachungen.

Die ärztlichen Jahresberichte für 1854 betreffend.

Nr. 4154. Die Großh. Physicate werden benachrichtigt, daß sie die für 1854 zur Bearbeitung und Beantwortung aufgestellten Fragen zugesendet erhalten und beauftragt, jedem in ihrem Bezirke ansäßigen Arzte und Wundarzte und jedem Thierarzte ein Exemplar derselben zuzustellen, um solche unter den in der Ministerialverordnung vom 22. August 1854 Nr. 12,470 und der diesseitigen Verfügung vom 4. Oktober 1854, Nr 3434 angedeuteten Bedingungen zu bearbeiten.

Wir erwarten die Einsendung der Arbeiten zugleich mit der vorgeschriebenen Krankheits-Tabelle am 1. Mai 1855. Karlsruhe, den 8. Dezember 1854

Großh. Sanitätscommission.

Dr. Bils. Hamburger.

Die Besetzung der katholischen Bezirksschulvisitatur Müllheim betreffend.

Nr. 27,106. Dem Großh. Pfarrer Bollinger in Bellingen ist die katholische Bezirkschulvisitatur des Großh. Bezirksamts Müllheim übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 9. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Gebühren-Erträgnisse der Rechtspolizei-Verwaltung betreffend.

Nr. 27,919. Nach Erlaß des Großh. Justizministeriums vom 9. d. M., Nr. 11,877, sind die Gebühren-Uebersichten in der Rechtspolizei-Verwaltung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1853 bis dahin 1854 in der bisherigen Weise mit Befolgung der Verfügungen des Großh. Justizministeriums vom 2. Mai 1845, Nr. 2274, 29. Dezember 1848, Nr. 13,035—36 und 1. August 1851, Nr. 7731 zu fertigen und in der ersten Hälfte des Monats Jänner 1855 anher vorzulegen. Die nach den Verfügungen des Großh. Justizministeriums vom 29. Dezember 1848 und 2. Mai 1845 vorgeschriebene Entzifferung nach der Geschäftsgattung fällt weg, dagegen sind mit Rücksicht auf die schon genannte Verfügung des Großh. Justizministeriums vom 9. Dezember 1854, Nr. 11,877 in Bezug auf die Aufstellung der vorgeschriebenen Gebühren-Uebersichten folgende neue Anordnungen getroffen worden, deren genaue Beobachtung erwartet wird:

1) Es muß in der Entzifferung nach dem Namen der Empfänger, die Zeit, während welcher jeder Gebühren-Empfänger bei dem betreffenden Amtsrevisorate im Laufe des Jahres beschäftigt war, also der Tag des Ein- und Austritts desselben angegeben oder die Bemerkung beigefügt werden, daß der Geschäftsfertiger das ganze Jahr hindurch bei dem Amtsrevisorate angestellt war.

2) In der nämlichen Entzifferungs-Tabelle sind 3 weitere Colonnen zu eröffnen. In der einen derselben werden die Gebühren eines jeden Empfängers für Vollstreckungen; in der weitern Colonne die Gebühren für andere, nicht im Tarif genannte Geschäfte und in der 3. Colonne wird derjenige Betrag an Gebühren angezeigt, welchen jeder Notariatsdistrikt einem fähigen und fleißigen Notar jährlich eintragen kann. Nebenbei sind die Ausgaben der Gebührenempfänger für Zeugen, Porto, Ausfertigungen bei Vollstreckungen rc. zu bemerken.

3) In der Haupt Tabelle „Zusammenstellung der Rechtspolizei-Sporteln“ sind die Colonnen 5, 6 und 7 in eine einzige Colonne zu vereinigen und in dieser Colonne ist der ganze Gebühren-Ertrag von den Colonnen 5, 6 und 7 einzutragen. Hieher gehören auch die Reisekosten der Amtsrevisorats-Vorstände.

4) Bei der Darstellung der Bezüge in dieser Tabelle sind die Aktenaufsuchungs- und Collationirungs-Gebühren in einer besondern Colonne und ebenso die Schreibgebühren, welche dem Amtsrevisor ganz zufallen, in einer besondern Colonne aufzuführen; die Colonne 16 der Haupt-Tabelle bleibt weg.
5) Ueber die Accis-Tantiemen können besondere Verzeichnisse gefertigt werden, wenn die Haupt-Tabelle den nöthigen Raum nicht darbietet.
6) Ueberall, wo sich unter den correspondirenden Summen Abweichungen ergeben, müssen die Ursachen gehörig nachgewiesen werden. Freiburg, den 20. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Roman.

Den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken auf den großherzoglich badischen und königlich württembergischen Eisenbahnen betreffend.

Nr. 19,773. Zwischen den großherzoglich badischen und den königlich württembergischen Eisenbahnverwaltungen ist neuerdings eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß die von württembergischen Stationen nach Mannheim und Heidelberg für den mitteldeutschen Eisenbahnverband gerichteten Versendungen nunmehr unmittelbar dahin ausgeführt werden und eine Umladung in Bruchsal nicht mehr stattfindet, und daß ebenso die von Mannheim und von Heidelberg nach Württemberg direct gehenden Sendungen der Umladung in Bruchsal nicht weiter unterliegen.

Da hiernach steuerpflichtige Getränke, wenn solche auf die eben bezeichnete Weise versendet werden, ohne Weiteres durch Bruchsal durchgeführt werden, ohne die beiderseitigen Eisenbahnen zu verlassen, so hört auch rücksichtlich derselben die Controlirung und weitere Abfertigung auf, wie solche mit Verordnung vom 20 April d. J., Nr. 6714 (Verordnungsblatt Seite 23) für die dort unter lit. b bezeichneten Versendungen vorgeschrieben ist.

Dagegen hat rücksichtlich der erwähnten directen Versendungen von nun an ebenfalls jenes Abfertigungsverfahren in Anwendung zu kommen, welches durch die angezogene Verordnung bezüglich derjenigen Versendungen bestimmt ist, die zwischen großherzoglich badischen und königlich württembergischen Güterstationen in ganzer Fracht und mit demselben Frachtbrief unmittelbar bewirkt werden.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1854.

Steuer-Direktion.
Bei Verhinderung des Direktors.

Kamm. Müller.

Die Oberlast bei Schiffsladungen auf dem Rhein betreffend.

Nr. 27,483 Nach Protokoll Nr. XIV von diesem Jahr haben sich die Bevollmächtigten der Central-Commission für die Rheinschifffahrt mit Ermächtigung ihrer resp. Regierungen dahin geeinigt, daß ostindisches Stuhlrohr, Werkholz in Blöcken und rohe Baumwolle ohne Unterschied der Verpackung als Oberlast zuzulassen seien.

Die betreffenden Schifffahrts- und Hafenbehörden werden hievon bezüglich auf die Verordnung vom 22. Januar 1844, Reg.-Bl. Nr. IV zur Nachachtung verständigt.

Freiburg, den 15. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kirchgeßner.

Die Fortdauer der Entwaffnung, hier die Gebühren für Anzeigen über Verheimlichung von Waffen betreffend.

Nr. 27,860. Großh. Ministerium des Innern hat sich zufolge hohen Erlasses vom 13. d. M., Nr. 17,688, veranlaßt gesehen, die Bestimmung des Absatzes 2 des §. 8 der Verordnung vom 30. Juli 1852 über den Besitz und das Tragen von Waffen dahin abzuändern:

„Die Gebühr für Anzeigen über Verheimlichung von Waffen wird auf 5 fl. festgesetzt."

„Wird wegen Waffenverheimlichung auf eine geringere Strafe erkannt, oder ist die Geldstrafe nicht beibringlich, so ist dem Anzeiger jeweils eine Gebühr von 5 fl. auf die Amtskasse anzuweisen."

Dies wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 19. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Hebting.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Register

zum Verordnungs-Blatt pro 1854.

Bemerkung: Die in Parenthese eingeschlossenen Zahlen bedeuten die Blatt-Nummern, die anderen die Seitenzahlen.

I. Sachregister.

A.

B.

D.

E.

R.

S.

T.

U.

V.

II. Namenregister.